



GEMEINDE NEUKIRCHEN

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

**Vorhabenbezogener
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„Bayerwald Familienpark“**

**Strategische Umweltprüfung (SUP)
Umweltbericht**

Satzung in der Fassung vom 26.03.2014

Verfahrensträger:

Gemeinde Neukirchen

VG Hunderdorf
Sollacher Straße 4
94336 Hunderdorf

Tel.: 09422 / 8570-0
Fax: 09422 / 8570-30

info@neukirchen.net
www.neukirchen.net

Neukirchen, den 26.03.2104

.....
R. Seidenader, 1. Bürgermeister

Planung:

MKS Architekten – Ingenieure GmbH

Mühlenweg 8
94347 Ascha

Tel.: 09961 / 94 21-0
Fax: 09961 / 94 21-29

ascha@mks-ai.de
www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Ascha, den 26.03.2104



Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Matthias Bardas
B.Eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 EINLEITUNG	5
1.1. Feststellung der UVP-Pflicht	5
1.2. Vorhabenbeschreibung	5
1.3. Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	17
1.4. Untersuchungsrahmen.....	20
2.0. FACHLICHE GRUNDLAGEN	22
2.1. Landes- und Regionalplanung	22
2.1.1. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren.....	22
2.1.2. Zusammenfassende landesplanerische Beurteilung	25
2.1.3. Maßgaben der Raumordnung	25
2.1.4. Öffentlicher Personennahverkehr.....	26
2.2. Fachliche Programme und Pläne.....	26
2.2.1. Landschaftsrahmenplan Region 12 Donau-Wald.....	26
2.2.2. Artenschutzkartierung Bayern	27
2.2.3. Arten- und Biotopschutzprogramm Straubing-Bogen (ABSP)	27
2.2.4. Biotopkartierung Bayern.....	28
2.2.5. Gewässerentwicklungsplan Gemeinde Neukirchen.....	28
2.2.6. Forstliche Wald funktionsplanung.....	29
2.2.7. Denkmalschutz.....	29
2.2.8. Berücksichtigung der fachlichen Programme / Umwelterwägungen.....	29
3.0. MERKMALE DER UMWELT, DERZEITIGER UMWELTZUSTAND, UMWELTZUSTAND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS UND UMWELTPROBLEME	32
3.1. Mensch und menschliche Gesundheit	32
3.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
3.3. Boden.....	44
3.4. Wasser	48
3.5. Luft.....	53
3.6. Klima.....	55
3.7. Landschaftsbild	55
3.8. Erholung	62
3.9. Kulturgüter.....	63
3.10. Sonstige Sachgüter	64
4.0. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	65
4.1. Alternativenprüfung.....	65
4.2. Umweltauswirkungen der Planung	68
4.2.1. Schutzgut Mensch	68
4.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	69
4.2.3. Schutzgut Boden.....	81
4.2.4. Schutzgut Wasser	83
4.2.5. Schutzgut Luft	85
4.2.6. Schutzgut Klima	86
4.2.7. Schutzgut Landschaftsbild	86
4.2.8. Schutzgut Erholung.....	93

4.2.9. Schutzgut Kulturgüter	95
4.2.10. Schutzgut sonstige Sachgüter.....	95
4.3. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen.....	96
4.3.1. Ermittlung des Ausgleichsbedarfes	96
4.3.2. Ausgleichsmaßnahmen.....	104
4.3.3. Spezieller Artenschutz nach § 44 Absatz 5 BNatSchG.....	113
4.3.4. Ermittlung Anerkennungswert der Ausgleichsflächen.....	118
5.0. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	120
6.0. MONITORING	120
7.0. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	121

1.0 EINLEITUNG

1.1. Feststellung der UVP-Pflicht

Die UVP-Pflicht ergibt sich gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der Art und Größe des Vorhabens:

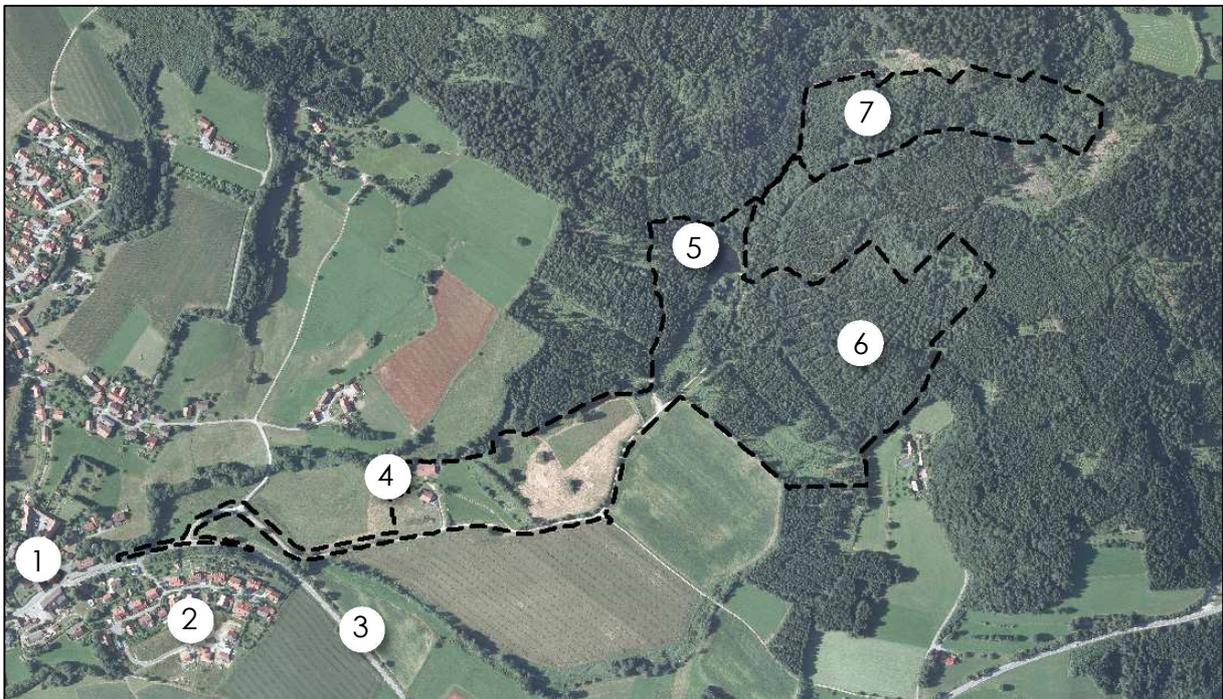
Gemäß Anlage 1 Punkt 18.3.1. UVPG ist für Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer Größe des Plangebiets von mehr als 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen.

Die Gemeinde Neukirchen bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.

Für Pläne nach Anlage 3 Nr. UVPG erfolgt die Berücksichtigung der Umweltbelange im Wege der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14 b UVPG. Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht darzulegen.

1.2. Vorhabenbeschreibung

In nachfolgender Grafik ist der Umgriff des Vorhabengebietes mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans dargestellt.



1 = Neukirchen-Hagn / 2 = Baugebiet Ziegelfeld / 3 = Staatsstraße 2139 / 4 = Urberhof / 5 = Stauweiher / 6 = Urberberg / 7 = Oberes Dießenbachtal

1.2.1. Grundlegendes Konzept / Zielgruppen

Geplant ist die Errichtung einer Freizeitanlage zur Erholung in der Natur. Dabei werden die örtlichen Besonderheiten der vorhandenen Landschaft als wesentliche Grundlage für das Anlagenkonzept genutzt. Neben den vorhandenen Waldflächen bieten der Stauweiher im Verbund mit dem Dießenbachtal und dem Dießenbach hervorragende Ansätze für eine in die typische Bayerwaldlandschaft eingebundene Erholungs- und Freizeitnutzung.

Die gute überregionale Verkehrsanbindung und die Vernetzung mit vorhandenen örtlichen und überörtlichen Wanderwegenetzen im Gemeindegebiet Neukirchen verbessern das örtliche, regionale und überregionale Freizeitangebot im nördlichen Landkreis Straubing-Bogen.

Das Angebot ist auf eine ruhige Form der Nutzung ausgerichtet, auf spektakuläre Fahrgastgeschäfte wird bewusst verzichtet. Die geplanten Einrichtungen und Fahrgastgeschäfte sind zum Teil überregional in dieser Form nicht zu finden und stellen für die Anlage ein Alleinstellungsmerkmal dar. Die baulichen Anlagen orientieren sich in Baugestaltung und Struktur stark an regionaltypischen Elementen des Vorderen Bayerischen Waldes. Zielgruppen sind Familien mit Kindern in allen Altersgruppen, d. h. es sollen Freizeitangebote sowohl für Kleinkinder als auch für Jugendliche und Heranwachsende geschaffen werden. Neben den Eltern als klassische Begleitpersonen spielen insbesondere auch Großeltern eine wichtige Rolle. Im Zuge des zu erwartenden demografischen Wandels wird ein immer größerer Anteil an Großeltern mit Enkeln nach spezifischen geeigneten Angeboten suchen. Daher wird im Konzept besonderer Wert darauf gelegt, dass die Angebote so zugeschnitten sind, dass sie auch von älteren Personen genutzt werden können.

Durch umfassende barrierefreie Zugänge zu den Einrichtungen der Freizeitanlage und spezielle Fahrgeschäfte, die auch von Menschen mit körperlichen Einschränkungen genutzt werden können, wird die Freizeitanlage insbesondere auch für diese Zielgruppe attraktiv.

Die Freizeitanlage erstreckt sich am Urberberg und im Umfeld des Stauweihers und ist während der Betriebszeiten für jedermann frei zugänglich. Einfriedungen in der Landschaft sind mit Ausnahme der Wildgehege nicht erforderlich. Der Besucher zahlt ausschließlich für die Fahrgeschäfte, die er unmittelbar nutzt oder kann die Gastronomie besuchen. Damit können auch Gäste und Besucher, die das örtliche oder überörtliche Wanderwegenetz im Gemeindegebiet Neukirchen in Anspruch nehmen, die Angebote der Freizeitanlage für sich nutzen. Die Freizeitanlage wird ab Mitte März bis in die erste Novemberwoche (Ende der Allerheiligenferien in Bayern) tagsüber betrieben. Nachtbetrieb und Winterbetrieb erfolgen nicht.

1.2.2. Geplante Freizeitanlagen

Die Freizeitanlagen umfassen Flächen am Hangfuß und am Südwesthang des Urberberges sowie im angrenzenden Talraum des Dießenbaches in Richtung des Stauweihers. Über eine neu zu errichtende Linksabbiegespur auf der Staatsstraße St 2139 erfolgt die Zufahrt zum Freizeitgelände. Die bestehende Straße nach Dießenbach wird dazu ausgebaut. Die Besucher werden zu einem Parkplatz östlich von Dießenbach auf dem Gelände geführt. Von dort erfolgt die fußläufige Anbindung an die Freizeitanlage über ein ausgebautes Wegenetz und einen Verteilerplatz am Haupteingang.

1.2.2.1. SO1 Freizeit / SO2 Gastro

Am Fuß des Urberberges befindet sich ein Schwerpunkt des Freizeitparks mit Fahrgeschäften, Spiel- und Sportanlagen (SO1 Freizeit) sowie der anlagenbezogenen Gastronomie (SO2 Gastro). Im Bereich des Haupteinganges finden sich pavillonartige Gebäude mit Infostand, Kassen, in denen Fahrchips für die Benutzung der Fahrgeschäfte erworben werden können sowie erweiterte Angebote wie Souvenir- und Andenkenverkauf.

Innerhalb des **SO1 Freizeit** werden auf den Flächen verschiedene Fahrgeschäfte und Spielmöglichkeiten angeboten. Vorgesehen sind nach dem gegenwärtigen Stand der Planung eine Traktor-Bahn (Platzbedarf ca. 51 m x 38 m), eine Pferdereitbahn (Platzbedarf ca. 20 m x 40 m) und im Bereich des nordwestlichen Ausganges ein großzügiger, naturnah gestalteter Wasserspiel- und Matschplatz (Platzbedarf ca. 15 m x 20 m).



Beispiel einer Traktorbahn.

Auf schienengebundenen Traktoren können Kindern einen Parcours fahren

Quelle:
abc rides switzerland
www.abc-engineering.ch



Beispiel einer Pferdereitbahn

Niedriges schienengebundenes Fahrgeschäft

Quelle:
www.freizeitparkweb.de
Ravensburger Spieleland

Unten: Beispiel für Wasserspielplatz aus bach, Felsen, Wiesen und Spielbereichen

Quelle:
www.seewald.eu



Blickfang und eine der wesentlichen Attraktionen im SO1 bildet der „Maibaum“, ein Turm-Rundfahrtgeschäft, das sich in der Gestaltung an einen Maibaum anlehnt. Wie an einem Kettenkarussell werden die 16 Besucher auf eine Fahrhöhe bis zu 11 m angehoben und können dort kreisen. Die Bauhöhe vom Boden bis zur Spitze beträgt 20 m, die Anlage benötigt eine Grundfläche 11,5 m Durchmesser. Antrieb und Steuerung werden unterirdisch unter dem Turm eingebaut, so dass keine Geräusche nach außen dringen. Der „Maibaum“ ist bayernweit einmalig und in keiner anderen Anlage zu finden. Er wird daher in Neukirchen einzigartig sein.



Beispiel eines „Maibaum“

Die Besucher befinden sich unter dem Kranz. Der Antrieb ist unterirdisch eingebaut.

Quelle:
Abc rides switzerland
www.abc-engineering.ch

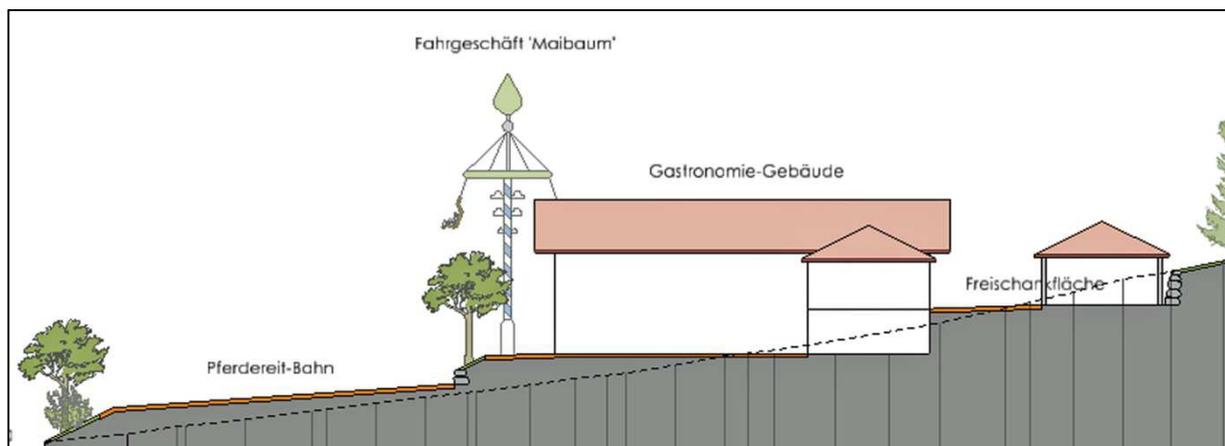
Östlich des Gastronomiebereiches wird eine Halle mit ca. 20 m x 12 m errichtet, in der wetterunabhängig Indoor-Freizeitangebote untergebracht werden können. Dies

können Spielgeräte, Rutschen, Trampoline, Kletterwände u. ä. Einrichtungen sein. Die Lage ergibt sich aus der notwendigen Nähe zur Gastronomie, um bei schlechter Witterung kurze Wege zu haben.

Im südöstlichen Teil des SO1 Freizeit sind noch keine konkreten baulichen Anlagen vorgesehen. Der Bereich wird für schrittweise Ergänzungen der Einrichtungen vorgehalten, um auf stark nachfrageabhängige Entwicklungen in der Freizeitbranche ggf. durch zusätzliche Angebote reagieren zu können.

Im Bereich **SO2 Gastro** befinden sich die Einrichtungen für die Verpflegung der Besucher sowie betriebliche Lagerräume, Toilettenanlagen, Räume für die Verwaltung und das Personal. Das Gastronomiegebäude wird mit einem Hauptbaukörper und zwei Anbauten so in den Hang gebaut, dass möglichst wenig Geländebewegung erforderlich wird. Das Gebäude wird regionaltypisch mit Satteldach sowie Putz- und Holzfassade errichtet. Die angrenzenden Pavillons lehnen sich gestalterisch entsprechend an.

Bergseits bilden Zugang zur Gastronomie und die in Richtung Urberberg vorgesehene Freischankflächen eine Ebene. Zwei überdachte Pavillons bieten Sitzgelegenheiten bei ungünstiger Witterung. Im Gebäude sind ca. 100 Sitzplätze vorgesehen, auf den Freischankflächen sollen ca. 200 Besucherplätze entstehen. Die Gesamtgröße wurde im Zuge der Vorplanung so dimensioniert, dass die prognostizierten Zahlen an täglichen Besuchern auch an Spitzentagen angemessen bewirtet werden können.



Auszug Geländeschnitt im Bereich SO2 Gastronomie. Quelle: MKS AI GmbH 2013

Durch die zentrale Anordnung ist die Einrichtung gut erreichbar und der Besucher hat durch die Anordnung der Sitzplätze die Möglichkeit, große Teile des Geländes zu überblicken. Die Gastronomie dient ausschließlich der Freizeitanlage und ist außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten nicht allgemein öffentlich zugänglich.

1.2.2.2. SO3 Wie-Li

Beim Fahrgeschäft „Wie-Li“ handelt es sich um eine schienengebundene Wagenbahn. Die Besucher werden in bis zu 4 Personen fassenden Wagen an einem Stahlseil von der Talstation am SO1 ca. 270 m bergauf bis zum SO6 Alm gezogen (Höhenunterschied ca. 95 m). Von dort aus beginnt die Abfahrt in Kurven und Serpentin durch den Wald Richtung Talstation. Ein Zwischenausstieg ist möglich. Dadurch kann die Bahn für den Transport der Besucher von der Freizeitanlage am Hangfuß bis zur

Alm genutzt werden. Darüber hinaus werden sämtliche Ver- und Entsorgungsfahrten von und zur Alm über die Bahn Wie-Li abgewickelt.



Beispiel „Wie-Li“

Die Besucher können gemütlich in Waggons die Strecke benutzen

Quelle:
Wiegand GmbH & Co KG
www.wiegandslide.com

Für die Trassenführung durch den Wald sind schmale Schneisen mit einer Breite von 5 m bis 6 m erforderlich. Eingriffe in den Waldbestand sind nur im unmittelbaren Bahnbereich erforderlich, die umgebenden Waldflächen bleiben erhalten und bilden eine attraktive Kulisse, die zu Mischwald umgebaut wird.



Beispiel „Wie-Li“

Bodennahe Führung der Bahn in schmalen Waldschneisen

Quelle:
Ski- und Rodelarena
Wasserkuppe; Skitalk24

Die „Wie-Li“ gewinnt besondere Bedeutung dadurch, dass auch Besucher mit Behinderung von der Talstation bis zur Alm transportiert werden können und den Ausblick von der Terrasse auf der Alm in die Landschaft genießen können. Dies schafft einen deutlichen Mehrwert der Freizeitanlage für diese Zielgruppe. Aufgrund der weniger

rasanten Fahreigenschaften ist das Fahrgeschäft gut für Personen geeignet, die es etwas ruhiger angehen lassen (z.B. Kleinkinder, ältere Personen). Diese Bahn hat überregional keine Entsprechung und wäre in Neukirchen eine Premiere.

1.2.2.3. SO4 Rutschenwelt

An den mittleren Hangflächen des Urberberges entsteht ausgehend von der Aussichtsterrasse der Alm eine Abfolge von Rutschen, die sich hangabwärts Richtung SO1 erstrecken, nachfolgend „Rutschenwelt“ genannt. Bei allen Rutschen handelt es sich um Trockenrutschen ohne Wasserführung.

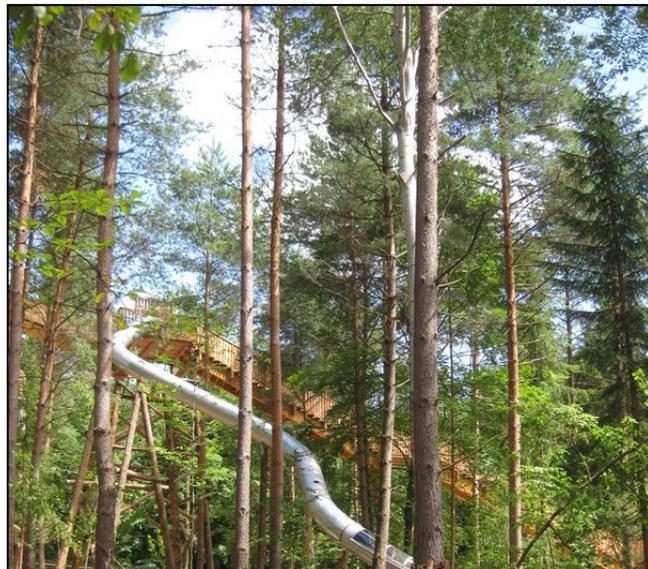
Der Zugang erfolgt an der Aussichtsterrasse der Alm, die talseitig auf eine Höhe von 6 m aufgeständert wird. Dieser Höhenunterschied wird für die Freifallrutsche benötigt, die aufgrund ihrer Steilheit eher von wagemutigen Besuchern genutzt werden kann. Alternativ dazu wird daneben eine weniger steile Röhrenwellenrutsche errichtet. Wer in diesem Abschnitt noch nicht rutschen möchte, kann auf einem Fußweg zur mittleren Rutsche gelangen.



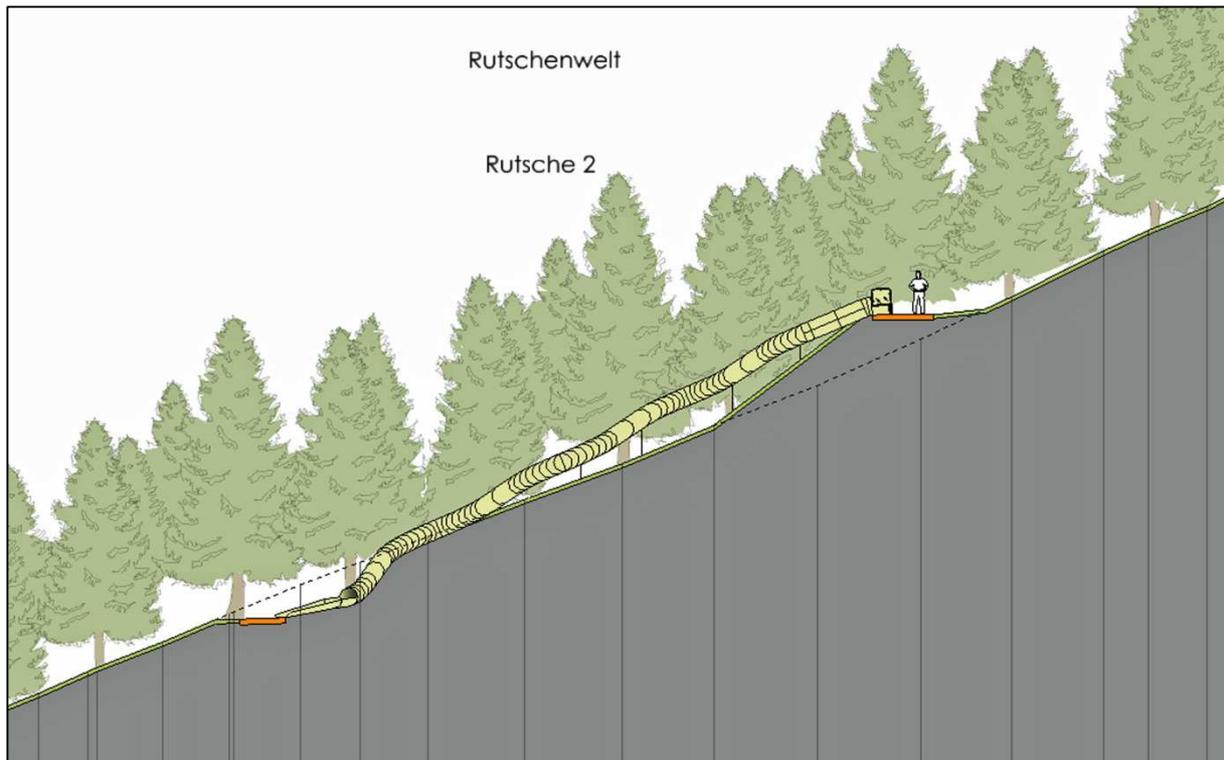
Beispiel für Rutschen.

Links: Gewendelte Röhrenrutsche, steil

Unten: Flachere Röhrenrutsche in den Wald gebaut



Wer in diesem Abschnitt noch nicht rutschen möchte, kann auf einem Fußweg zur mittleren Rutsche gelangen. Bei der mittleren Rutsche handelt es sich um Röhrenkurvenrutsche, Länge ca. 52 m – 55 m. Diese wird bodennah in den Hang gebaut, aufgrund der natürlichen starken Geländeneigung sind umfangreiche Aufständierungen nicht notwendig. In den Einstiegsbereichen und Rutschenausläufen sind Abgrabungen und Aufschüttungen lokal begrenzt notwendig. Entstehende Böschungen werden mit Trockenmauern aus Fels abgestützt und landschaftsgerecht eingebunden.



Auszug Geländeschnitt im Bereich SO4 Rutschenwelt, Rutsche 2. Quelle: MKS AI GmbH 2014

Bei der untersten Rutsche handelt es sich um eine breite 4-fach-Kastenwellenrutsche, auf der mehrere Personen oder ganze Familien nebeneinander zu Tal rutschen können. Länge ca. 50 m – 55 m. Auch diese Rutschen kommen aufgrund der natürlichen Hangneigung ohne aufwändige Aufständerungen aus. Vom Auslauf der untersten Rutsche gelangt man über einen Fußweg wieder zur Freizeitanlage SO1 bzw. zum Gastronomiebereich.

Die „Rutschenwelt“ ist in dieser Größe und Anordnung in Neukirchen ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal.

1.2.2.4. SO5 Coaster

Das Fahrgeschäft Alpine-Coaster befindet sich am östlich Hangbereich des Urberberges. Es handelt sich um ein schienengebundenes Fahrgeschäft mit Zweisitzer-Komfortschlitten. Von der Talstation am SO1 wird der Fahrgast mittels elektrischen Seilzug ca. 350 m bergauf gezogen (Höhenunterschied ca. 115 m). Ab dem Scheitelpunkt beginnt die Talfahrt auf der serpentinartigen Strecke. Eingebaute Kreisel, Jumps und Wellenstrecken erhöhen den Nervenkitzel.

Dieses Angebot richtet sich schwerpunktmäßig an die Altersgruppe der Jugendlichen vom 12 – 16 Jahren, für die mindestens ein attraktives Fahrgeschäft mit Nervenkitzel vorhanden sein muss. Ohne ein solches Angebot ist für diese Zielgruppe die Attraktivität der Freizeitanlage deutlich geringer.

Der Coaster wird ebenfalls bodennah errichtet und erfordert eine Trassenbreite für die Errichtung von 5 – 6 m Breite. Für die Fundamentierung werden ausschließlich Erdnägel verwendet, Betonfundamente sind nicht notwendig. Die Waldflächen zwischen den Bahnbereichen bleiben zur Abschirmung erhalten. Um die Waldkulisse attraktiver zu machen, wird der Fichtenbestand in einem Mischwald umgebaut.



Beispiel „Alpine-Coaster“

Bobs auf Röhrenbahn. In Kurvenbereichen mit seitlichen Schutznetzen.

Quelle:
www.trier-info.de



Beispiel „Alpine-Coaster“

Waldstrecken können eng am Baumbestand geführt werden, um Eingriffe in den Baumbestand zu minimieren.

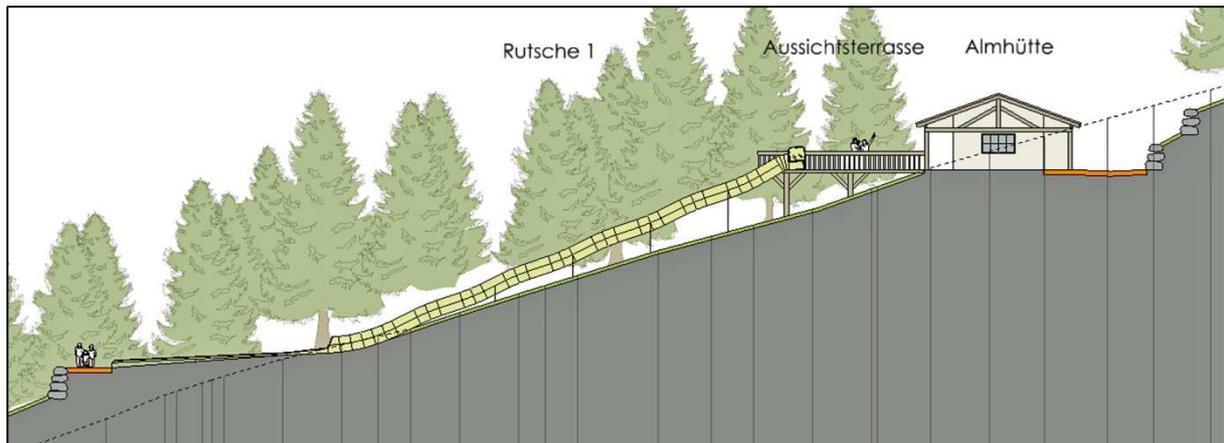
Quelle:
www.martinspies.de

1.2.2.5. SO6 Alm

Das Sondergebiet 6 Alm bildet einen weiteren touristischen Anziehungspunkt der Anlage und erfüllt verschiedene Funktionen.

Es entsteht ein Kiosk mit Aussichtsterrasse, auf der Getränke, Brotzeiten sowie Kaffee und Kuchen angeboten werden. Aufgrund der Lage am Oberhang des Urberberg auf einer Höhe von ca. 530 m ü. NN bietet sich ein attraktiver Ausblick in die umgebenden Landschaften des Vorderen Bayerischen Waldes bis hinaus ins Donautal.

Das Kioskgebäude umfasst einen eingeschossigen Bau mit Satteldach, der in den Hang gebaut wird. Die Abmessungen für das Gebäude betragen ca. 10 m x 8 m. Unmittelbar südlich wird eine Aussichtsterrasse mit ca. 200 m² als Freischankfläche errichtet. Die Terrasse wird mit Stützen aufgeständert, bergseitig wird sie nicht höher als 1 m über dem Urgelände liegen, talseitig bis zu 6 m über dem Urgelände. Die talseitige Höhe wird durch die unmittelbar angebauten Rutschen bestimmt. Über die Terrasse erfolgt der unmittelbare Zugang zu den oberen Rutschen (Fallrutsche und Röhrenrutsche) der Rutschenwelt.



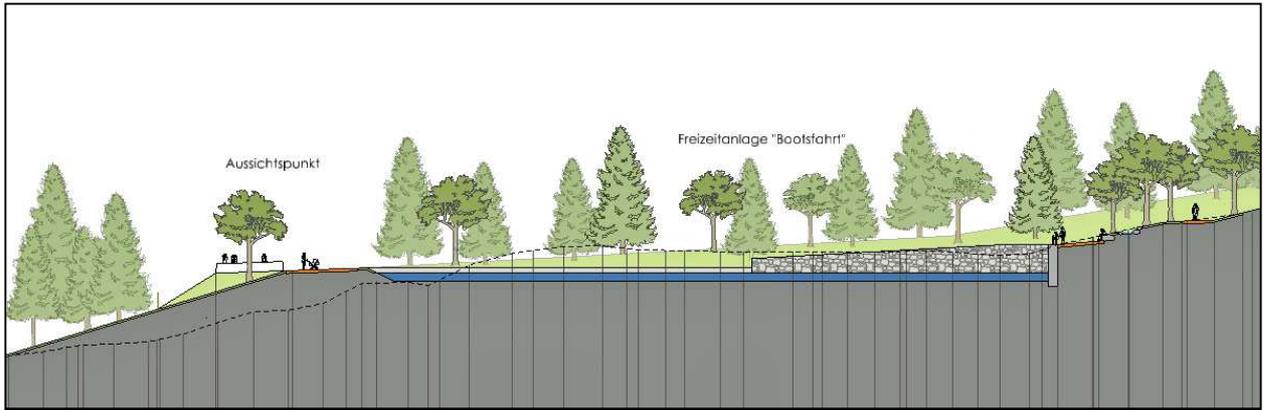
Auszug Geländeschnitt im Bereich SO6 Alm-Gebäude mit Terrasse. Quelle: MKS AI GmbH 2013

Die „Alm“ führt zu einer wesentlichen Steigerung der Attraktivität der Gesamtanlage. Da sie über die Bahn „Wie-Li“ auch von Behinderten angefahren werden kann, ist ein barrierefreier Zugang bis zur Aussichtsterrasse sichergestellt. Diese Möglichkeit stellt ein besonderes Qualitätskriterium der Anlage dar.

1.2.2.6. SO7 Bootsfahrt

Das SO7 Bootsfahrt umfasst den Stauweiher mit seinem Umfeld nach Süden bis zum geplanten Wildgehege. Der bestehende Stauweiher (Abmessungen ca. 60 m x 40 m) wird nach Süden bis auf eine Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von ca. 70 m erweitert. Die bestehende Natursteinwand entlang der Nordseite bleibt bestehen. Der Damm und die Beton-Staumauern im Süden werden einschl. der Ausleitbauwerkes für das Wasserkraftwerk abgebrochen. Durch die Schüttung eines neuen talseitigen Dammes wird der neue vergrößerte Weiher begrenzt. Der Wasserspiegel wird insgesamt bis zu 3 m tiefer als die Oberkante der Natursteinmauer liegen, so dass die Wand als rückwärtige Kulisse für das tiefer liegende Fahrgeschäft Bootsfahrt dient.

Das Fahrgeschäft Bootsfahrt umfasst einen Fahrparcours für Boote innerhalb der Wasserfläche der durch vorgegebene Strecken und Fahrrinnen abgesteckt wird. Die Boote werden mit Elektromotoren betrieben. Zusatzeinrichtungen wie Weichen, Wasserspritzobjekte oder Wasservorhang erhöhen den Erlebniswert. Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen außerhalb der Fahrrinnen sowie naturnah gestaltete Uferbereiche beleben die Anlage und binden sie landschaftlich attraktiv ein.



Auszug Geländeschnitt im Bereich SO7 Bootsfahrt. Abgesenkter Wasserspiegel. Quelle: MKS AI GmbH 2013



Beispiel „Interaktive Bootsfahrt“

Ausgehend vom Startgebäude wird auf dem Weiher gefahren. Die Uferzonen werden bepflanzt und attraktiv gestaltet.

Quelle:
www.martinspies.de

Am östlichen Ufer ist ein Nebengebäude mit ca. 8 m x 5 m als Startplatz sowie für die Unterbringung von Betriebs- und Steuertechnik und Bootslager erforderlich. Das bauwürdige Nebengebäude am Hangfuß wird durch ein behindertengerechtes Toilettengebäude ersetzt. Hier sollen in einem angebauten Kiosk Getränke, Eis u. ä. erhältlich sein. Das Umfeld des Stauweihers wird durch einen 4 – 8 m breiten Aufenthalts- und Ruhebereich bestimmt, der mit Bänken, Sonnenliegen u. ä. ausgestattet wird. Im Süden ist ein runder Aussichtspunkt vorgesehen, der mit einem Pavillon als Witterungsschutz ausgestattet wird. Von dort kann man das Dießenbachtal und das Wildgehege überblicken.

Der bislang unmittelbar in den Weiher fließende Dießenbach wird umfassend renaturiert und in sein ehemaliges Bachbett nördlich des SO 7 zurückverlegt. Das Gewässer wird im Umfeld des Stauweihers für die Besucher erlebbar gemacht. Abschnitte mit flachen Furten und steilere Felspartien stellen das Gewässer in unterschiedlichen Strukturen dar.

Im Bereich der Ausleitung am Dießenbach wird eine allgemein öffentlich zugängliche Kneippanlage errichtet, die jederzeit - auch außerhalb der Betriebszeiten der

Freizeitanlage - durch die Gäste von Neukirchen genutzt werden kann. Damit kann eine seit langem angestrebte Einrichtung angeboten werden.

1.2.2.7. Themenweg Wasser

Das Dießenbachtal bietet gute Voraussetzungen für die Einrichtung eines Themenweges Wasser, der entlang der Besucherwege durch Infotafeln und interaktive Mitmachereinrichtungen entstehen soll. Inhalte können angeboten werden zu:

- Naturnahe Gewässerabschnitte mit typischer Ausstattung von Vorwaldbächen
- Erlebniszonen, z. B. Fußfühlpfad im Gewässerbett
- Ehemalige Gewässernutzung (Kraftwerk, Beeinträchtigungen des Gewässers)
- Renaturierung von Gewässern
- Tier- und Pflanzenwelt im und am Gewässer.
- Wasserkraftanlage Dießenbach: Als Demonstrationsanlage dem Besucher für Informationszwecke nahebringen.

Das Angebot soll im Zusammenhang mit dem örtlichen Rundwanderweg der Gemeinde Neukirchen entstehen und soll auch für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen benutzbar sein. Mögliche Inhalte und Formen der Umsetzung sind im Detail mit der Gemeinde abzustimmen.



1.2.2.8. Streichelzoo / Wildgehege

Westlich der Zufahrt zum Stauweiher entsteht auf Höhe des SO 1 Freizeit ein Streichelzoo für Kinder mit Kleintiergehege (Ziegen, Schafe), der über den nördlichen Ausgang des SO1 und vom Hauptweg zum Stauweiher erreicht werden kann.



Nördlich des Streichelzoos ist ein Wildgehege für Elche vorgesehen, das sich bis zum Dammfuß am SO7 Bootsfahrt erstreckt. Über einen neu anzulegenden Fußweg im Westen des Dießenbachtals kann der Besucher am Gehege entlang zum Weiher im Norden gelangen.

1.2.2.9. SO 8 Betriebshof / SO 9 Urberhof

Der geplante Betriebshof liegt unmittelbar südlich des Anwesens Dießenbach 1 (Urberhof), das als regionaltypisches Waldlerhaus unter Denkmalschutz steht. Dort soll der Betriebshof für die Freizeitanlage mit einem ein Betriebsleiterwohnhaus für den Leiter der Freizeitanlage entstehen.

Für betrieblich benötigte Maschinen und Fahrzeuge sowie für die Lagerung von Betriebsmitteln ist im Osten eine Halle (Länge ca. 38 m, Breite 20 m) vorgesehen. Im Süden soll eine kleinere Halle (Länge ca. 22 m, Breite ca. 12 m) errichtet werden. Hier wird eine zentrale Heizung für die Freizeitanlage sowie ein Lager für Hackschnitzel untergebracht. Die Anlage dient der Versorgung von Betriebshof und Freizeitpark über. Das bislang bestehende Nebengebäude wird abgebrochen. Im Westen wird ein Betriebsleiterwohnhaus mit Garage errichtet, das für den Leiter des Freizeitparks vorgesehen ist.

Die Gebäudeanordnung erfolgt im Zusammenhang mit dem nördlich liegenden Anwesen Dießenbach 1 in Form einer vierseitig begrenzten Hofstelle mit Wirtschaftsfläche. Das Betriebsleiterwohnhaus wird dabei nach Süden versetzt, um den Blick von Westen aus dem Dießenbachtal auf das Waldlerhaus freizuhalten.

Das Anwesen Dießenbach 1 (Urberhof) steht unter Denkmalschutz und wird derzeit noch bewohnt. Die neuen Gebäude weisen einen Abstand von minimal 15 m zum Bauernhaus auf. Die Gebäudegestaltung, Dachform und Materialwahl (Fassade Holz, Putz, Dachziegel) berücksichtigen die Anforderungen an eine denkmalgerechte Umgebung.

1.3. Erschließung / Ver- und Entsorgung

1.3.1. Verkehrsanbindung

Die überörtliche Anbindung des Freizeitparks erfolgt über die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße aus Bühel / Brandlehen in die Staatsstraße 2139 am östlichen Ortsausgang von Neukirchen-Hagn. Aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der St 2139 ist die Errichtung einer Linksabbiegespur zur Anbindung der Freizeitanlage erforderlich. Die örtlichen Anforderungen wurden mit dem Staatlichen Bauamt Passau, Straßenbauamt Deggendorf, in einer Vorplanung abgestimmt. Die Umsetzbarkeit der überörtlichen Anbindung ist nach den einschlägigen Anforderungen an der bestehenden Einmündung möglich.

Die örtliche Anbindung des Freizeitparks erfolgt über die bestehende Gemeindestraße nach Dießenbach sowie die vorhandenen Feldwege bis zum Urberberg. Diese teils asphaltierte und teils geschotterte Zufahrt wird als Haupteerschließungszufahrt auf eine Breite von 5,50 m verbreitert und durchgehend asphaltiert.

Der Betriebshof wird von der ausgebauten Zufahrt aus nach Norden erschlossen. Die bestehende Zufahrt wird nach Westen verlegt.

1.3.2. Ruhender Verkehr

Für den Besucherverkehr wird im Bereich des jetzigen Wildgeheges östlich von Dießenbach ein Parkplatz errichtet, der in 2 Bauabschnitte (P1 und P2) untergliedert wird, um eine bedarfsangepasste Entwicklung zu ermöglichen. Die Abmessungen der Zufahrten, der inneren Erschließungsstraßen sowie von Fahrgassen und Stellplätzen sind gemäß EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs, Ausgabe 2005) dimensioniert. Vorgesehen sind Stellplätze für 6 Busse (zus. 9 Ausweichparkplätze), 557 Pkw-Stellplätze und 12 Mitarbeiterparkplätze.

Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt für Busse und Pkw getrennt im Norden, so dass der Parkplatz nach Süden aufgefüllt werden kann. Die inneren Erschließungsstraßen werden asphaltiert, die Stellplatzreihen und Fahrgassen geschottert. Zur Einpassung der Stellplätze in das Gelände wird eine Abstufung durch bepflanzte Zwischenböschungen vorgesehen, in denen über begleitende Schotterrigolen am Böschungsfuß das anfallende Niederschlagswasser versickert wird. Eine zusätzliche Versickerungsfläche soll im südlichen Bereich des Bauabschnittes 2 unmittelbar an der Feuchtwiese geschaffen werden.

Nördlich des Busparkplatzes befinden sich separate Mitarbeiterparkplätze (12 St.). Als zentraler Verteiler und Informations-Bereich für Wanderer, Besucher und Spaziergänger dient der im Ausfahrtbereich des Parkplatzes befindliche Platz mit Wegweisern.

1.3.3. Fuß- und Radwegeanbindung

Die fußläufige Anbindung an den Ortsteil Neukirchen-Haggn erfolgt über den bestehenden Fußweg an der St 2139. Ab der Zufahrtsstraße zum Freizeitpark wird der Weg baulich vom Straßenverkehr getrennt. Der als überörtlich bedeutender Goldsteigzubringerklassifizierte Wanderweg wird in 2,5 m Breite entlang der Zufahrt durch einen mit Bäumen bepflanzten Grünstreifen getrennt. Der Weg wird parallel zur Zufahrt nach Norden geführt und zweigt auf Höhe des Verteilerplatzes am Parkplatz nach Westen Richtung Kreuzhaus ab.

Der gemeindliche Rundwanderweg wird auf derselben Trasse bis zum Parkplatz verlaufen und dann auf der bestehenden Trasse durch den Freizeitpark um den Stauweiher im Norden herum weiter nach Westen Richtung Bühelberg geführt.

1.3.4. Öffentlicher Personennahverkehr

Eine direkte Anbindung des Freizeitparks an den öffentlichen Personennahverkehr ist noch nicht vorhanden, wird aber durch die Gemeinde Neukirchen zur Verringerung des Individualverkehrs und besseren Anbindung der Gäste angestrebt. Durch die auszubauende Zufahrt mit Wendemöglichkeit am Besucherparkplatz sind die baulichen und verkehrlichen Voraussetzungen gegeben. Eine konkrete Ausgestaltung ist mit dem Träger des ÖPNV festzulegen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der VSL Linie 14 (Neukirchen-Perasdorf-Windberg-Bogen-Straubing) befinden sich derzeit im Ortsteil Haggn (Anbindung über Wander-

weg / Goldsteig-Zubringer Richtung Dießenbach) und Kreuzhaus (Anbindung über Goldsteig-Zubringerweg nach Westen).

1.3.5. Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die öffentliche Trinkwasserversorgung des Freizeitparks erfolgt durch einen Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung. Anschlussmöglichkeiten bestehen an die Wasserversorgung Hungerszell östlich von Bühel sowie an die Wasserversorgung Obermühlbach. Der Wasserbezug aus der öffentlichen WV wird auf die Versorgungsbereiche beschränkt, die aus hygienischen Gründen unabdingbar auf Trinkwasserqualität angewiesen sind. Zur Versorgung von Gastronomie und Alm ist voraussichtlich der Einbau einer Druckerhöhungsanlage innerhalb des Gebietes erforderlich. Standort und technische Auslegung werden mit dem Träger der Wasserversorgung abgestimmt.

Versorgungsbereiche, für die eine Brauchwasserqualität ausreicht (Toilettenspülung, Grünanlagenbewässerung, Reinigung) werden mit gesammeltem Niederschlagswasser versorgt. Dieses wird ergänzt durch die bestehende private Wasserversorgung des Schlosses Hagn (WV Falck). Das Schloss Hagn erhält einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, so dass die bestehende Quelle für die Freizeitanlage genutzt werden kann.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Innerhalb der Freizeitanlage werden die Gastronomie, die Alm, die Toilettenanlagen im Bereich Bootsfahrt sowie der Betriebshof und der Urberhof an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen.

Anschlussmöglichkeiten bestehen an den einen Schacht des Schmutzwasserkanals westlich von Brandlehen. Hier ist eine Anbindung mit Freispiegelgefälle möglich. Die Unterquerung des Dießenbaches erfolgt in einer Tiefe von ca. 1,5 m und hat auf das Gewässer keine nachteiligen Auswirkungen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutzt anfallendes Niederschlagswasser aus Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird in der Freizeitanlage in unterirdischen Zisternen gesammelt und für Toilettenspülung sowie die Grünanlagenbewässerung verwendet. Das nicht als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser wird so weitreichend wie möglich vor Ort über unbefestigte Grünflächen versickert.

Verbleibendes überschüssiges Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen der Sondergebiete am Hangfuß (Freizeit und Gastronomie) wird im Südosten in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und gedrosselt an den Graben aus Dießenberg abgegeben.

Das Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen und Stellplätzen des Busparkplatzes und der Pkw-Parkplätze wird über Mulden in den Grünflächen zwischen den Stellplatzreihen teilweise vor Ort versickert. Überschüssiges Wasser wird nach Süden abgeleitet und dort in Schotterrigolen innerhalb einer Versickerungsfläche dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Netz des Energieversorgers Bayernwerk AG. Der Netzanschluss kann an die bestehende 20kV-Hochspannungsleitung im Bereich des bestehenden Mastes südlich der Zufahrt Dießenbach erfolgen. Zur Leistungserhöhung wird voraussichtlich die Errichtung einer Trafostation innerhalb der Freizeitanlage erforderlich.

Telekommunikation

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz kann an das Netz der Deutschen Telekom AG erfolgen. Derzeit besteht eine oberirdische Freileitung bis zum Anwesen Dießenbach 1, die südlich der Zufahrtsstraße verläuft.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land. Der Freizeitpark kann über die auszubauende Erschließungsstraße angefahren werden.

1.4. Untersuchungsrahmen

1.4.1. Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst einschl. der Ausgleichsflächen eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 250.040m² (ca. 25 ha) und wird gebildet aus:

Gemarkung Neukirchen:

Flurnummern 1770/1 (Tfl.), 1770/2 (Tfl.), 1821 (Tfl.), 1822 (Tfl.), 1822/1 (Tfl.), 1822/2 (Tfl.), 1825 (Tfl.).

Gemarkung Obermühlbach:

Flurnummern 410 (Tfl.), 410/2 (Tfl.), 410/4 (Tfl.), 413 (Tfl.), 421 (Tfl.), 422/2 (Tfl.), 423 (Tfl.), 426, 427, 428, 429 (Tfl.), 430 (Tfl.), 431 (Tfl.), 432 (Tfl.), 434 (Tfl.), 435 (Tfl.), 436, 437, 440/2, 443 (Tfl.), 446 (Tfl.), 449 (Tfl.), 460 (Tfl.), 461 (Tfl.).

Der Untersuchungsraum umfasst in der verbal-argumentativen Behandlung darüber hinaus die angrenzenden Flächen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen oder durch potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

1.4.2. Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Grundlagen und Datenquellen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Neukirchen
- Landschaftsplan Gemeinde Neukirchen.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP 2006, Stand 08.08.2006.
- Regionalplan Donau-Wald, Stand 11.06.2011.
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 10/2013
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 10/2013

- Geologische Karte von Bayern, CD Bayerisches Geologisches Landesamt, München, Stand 2004.
- Karten des BayernAtlas, www.bayernatlas.de, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Stand 10/2013.
- Bayern-Viewer-Denkmal, Online-Datenbank Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Stand 10/2013.
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Bereiche (IÜG), Online-Datenbank, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, München, Stand 10/2013.
- Gewässerentwicklungsplan Gemeinde Neukirchen, Fassung vom März 2006
- Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad-Godesberg, 2010.
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen, Stand Oktober 2007.
- Örtliche Erhebungen MKS AI, 2012 / 2013
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bayerwald Familienpark, Wolfgang Ahlmer et. al., Wiesent, Fassung vom 19.09.2013
- Schallschutzgutachten Nkl-2571-02, hock-farny ingenieure, Landshut, Fassung vom 02.04.2013
- Schalltechnische Stellungnahme – Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12, hock-farny ingenieure. Landshut, Fassung vom 03.09.2013.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung:

- Regierung von Niederbayern, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Landshut
- IHK Niederbayern, Passau
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar
- Vermessungsamt Straubing
- Bayernwerk AG, Netzcenter Vilshofen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Staatliches Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Straßenbauamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing
- BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
- Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
- Tourismusverband Ostbayern, Regensburg
- Landratsamt Straubing-Bogen, SG Tourismus und Wirtschaftsförderung
- Landratsamt Straubing-Bogen, SG Naturschutz
- Landratsamt Straubing-Bogen, SG Städtebau
- Landratsamt Straubing-Bogen, SG Immissionsschutz
- Landratsamt Straubing-Bogen, SG Denkmalschutz
- Landratsamt Straubing-Bogen, Straßenbauverwaltung
- Landratsamt Straubing-Bogen, Gesundheitsamt
- Gemeinden Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Sankt Englmar, Windberg

2.0. FACHLICHE GRUNDLAGEN

2.1. Landes- und Regionalplanung

2.1.1. Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Nach Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Gemäß Art. 26 BayLplG können Vorhaben nach Art. 24 Abs. 1 in einem vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist.

Dies ist für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Bayerwald Familienpark“ gegeben.

Die Gemeinde Neukirchen hat dazu die im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingeholten Stellungnahmen zur Auswertung für die landesplanerische Beurteilung vorgelegt. In einer Fachstellenbesprechung am 13.06.2013 wurde das Vorhaben mit der Gemeinde, dem Investor, dem Planungsbüro und den Fachstellen erörtert.

Die Regierung von Niederbayern hat das vereinfachte Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit Datum vom 06.08.2013 der Gemeinde Neukirchen eine landesplanerische Beurteilung mitgeteilt. Die Inhalte und Ergebnisse der landesplanerischen Beurteilung werden in den nachstehenden Punkten dargelegt.

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens waren neben den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) und im Regionalplan der Region Donau-Wald (RP 12) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung.

Bereich Natur und Landschaft (LEP B I und RP12 B I)

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP B I 2.2.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.

LEP B I 2.2.3 Landschaftsbild

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen

tungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu.

LEP B I 2.2.6 Wälder

2.2.6.4 (G) Der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen als geschlossene Lebensräume kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen.

RP 12 B I 1 Landschaftliches Leitbild

1.1 Ein ausgewogener Naturhaushalt soll insbesondere im Bayerischen Wald und im Bereich der Donau mit ihren Nebenflüssen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

1.2 Die Erholungslandschaften im Bayerischen Wald ... sollen mit ihren bedeutsamen Landschaftsstrukturen gesichert und gepflegt werden.

2.1.1 In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente ... erhalten werden.

Raumordnerische Bewertung bzw. Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen:

Durch die Planung der Gemeinde Neukirchen sollen Flächen in Anspruch genommen werden, die weitgehend mit Wald bestanden sind, die im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet liegen und die – zumindest in den höher gelegenen Bereichen – einsehbar sind. Das Landratsamt Straubing-Bogen hat deswegen Bedenken aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgetragen.

Die Gemeinde Neukirchen hat dargelegt, dass durch entsprechende Maßnahmen die Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild auf ein tragbares Maß reduziert werden können. Insbesondere die Möglichkeit, die Bahnen ohne flächenhafte Rodungen verlegen zu können, verringert die optische Wirkung der Anlage.

Mit einer den Maßgaben der Raumordnung entsprechenden Detailplanung kann bei dem Vorhaben ein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung vermieden werden.

Bereich Siedlungswesen (LEP B VI)

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP B VI 1.1 (Z) Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.

LEP B VI 1.5 (G) Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.

(Z) Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten für besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen ...

Raumordnerische Bewertung bzw. Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen:

Aus städtebaulicher Sicht wurden vom Landratsamt Bedenken vorgetragen, da die geplante Fläche nicht angebunden sei. Von Seiten der Gemeinde wurde demgegenüber ausgeführt, dass für diese spezifische Art der Freizeitnutzung keine alternativen Flächen zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Kriterien Siedlungs- und Verkehrsanbindung und Lage in angemessenem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen bietet der Raum um Dießenbach die günstigsten Voraussetzungen für den geplanten Freizeitpark.

Die für die Errichtung des Freizeitparks notwendigen Anforderungen können nur an dem gewählten Standort erfüllt werden. Die Bauart der gewählten Fahrgeschäfte und Einrichtungen erfordert einen steilen Hang. Auf der fraglichen Fläche ist dies gegeben und können die erforderlichen Eingriffe in den dortigen Waldbestand auf die unmittelbaren Trassen beschränkt werden. Der weitaus überwiegende Teil des Waldbestandes kann als attraktive Umgebung erhalten werden und gleichzeitig die baulichen Anlagen gut abschirmen. Eine wesentlich störende Fernwirkung durch die innerhalb der Waldflächen verlaufenden Bahnen und Rutschen kann dadurch vermieden werden.

Nach der Begründung LEP-Ziel B VI 1.1. kann im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung ausnahmsweise eine nicht angebundene Lage in Betracht kommen bei Bauleitplanungen, die konkret für ein Vorhaben erstellt werden, das auf spezifische Standortvorteile angewiesen ist, die sich an einem an Siedlungseinheiten angebundenen Standort nicht realisieren lassen. Eine Prüfung der Standortalternativen im Gemeindegebiet hat ergeben, dass keine Flächen vorhanden sind, die als potenzieller Standort infrage kämen und sich hinsichtlich des rechtlichen Schutzstatus unterscheiden.

Mit einer den Maßgaben entsprechenden Detailplanung kann bei dem Vorhaben ein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung vermieden werden.

Bereich Tourismuswirtschaft (LEP B II 1.3)

Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

LEP B II 1.3.8 (G) Der Nutzung der wachsenden Entwicklungschancen für den Tourismus, die sich aus dem Angebot von Freizeitparks ergeben, kommt im Interesse des ökonomischen Aspekts der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung zu. Die Verbesserung der Qualität und der Vielseitigkeit des touristischen Angebots durch Freizeitparks ist anzustreben. Der verstärkten Bereitstellung von familienfreundlichen sowie von witterungsunabhängigen Freizeitangeboten in Freizeitparks kommt besondere Bedeutung zu.

(Z) Freizeitparks sollen an ein überregionales Verkehrsnetz angebunden und insbesondere über ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrssystem erreichbar sein.

Raumordnerische Bewertung bzw. Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen:

Der Bayerische Wald und insbesondere der Raum Sankt Englmar sind im Hinblick auf seine Gäste- und Besucherstruktur ein ausgeprägtes Familien-Urlaubs- und Ausflugsziel. Die derzeitige konkurrenzfähige Position muss dadurch erhalten werden, dass Neuentwicklungen im entsprechenden Angebotssegment nachvollzogen werden. Die geplante Anlage erscheint geeignet, eine positive, angebotsbereichernde Wirkung zu entfalten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die barrierefreie Ausrichtung, die nicht nur eine deutliche Stärkung derartiger Angebote im Bayerischen Wald dar-

stellt, sondern zudem – ebenso wie die wasserbezogenen Angebote – die notwendige Differenzierung zur Anlage in Grün darstellt.

Bei der Errichtung von Freizeitparks ist sicherzustellen, dass Standorte gefunden werden, die über eine geeignete Verkehrsanbindung verfügen. Diese Anbindung ist über die Staatsstraße 2139 gegeben. Auch eine Anbindung an den ÖPNV ist in der ganzen Gemeinde Neukirchen möglich. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Tourismuswirtschaft.

2.1.2. Zusammenfassende landesplanerische Beurteilung

Bei Verwirklichung der Planung ist davon auszugehen, dass die Belange von Natur und Landschaft negativ berührt werden. Insbesondere wird ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet gegeben sein. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind jedoch nicht so gravierend zu erwarten, dass ein Widerspruch der Planung zu den entsprechenden Erfordernissen der Raumordnung entsteht. Da es sich bei der Freizeitanlage um eine Einrichtung handelt, die auf ganz spezifische Standortbedingungen angewiesen ist und nachweisbar besser geeignete Standorte nicht existieren, ist kein Widerspruch zu den Zielen des Siedlungswesens gegeben. Die Anlage erscheint geeignet, die Infrastruktur und damit die Voraussetzungen für das Fremdenverkehrsgewerbe im nördlichen Landkreis Straubing-Bogen und insbesondere im Raum Sankt Englmar deutlich zu stärken. Es steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

In der Gesamtbetrachtung der in Frage kommenden fachlichen raumordnerischen Belange entspricht das Vorhaben auf dieser Prüfebene mit den genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung. Über die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist die Berücksichtigung bzw. Beachtung der verschiedenen Belange im Detail zu gewährleisten.

2.1.3. Maßgaben der Raumordnung

Das Vorhaben entspricht mit nachfolgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Die Beeinträchtigungen der vom Vorhaben betroffenen Biotope, Lebensräume und Arten sowie des Landschaftsbildes sind durch Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung auf das Minimum zu reduzieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.
2. Für den Freizeitpark ist ein detaillierter landschaftspflegerischer Begleitplan im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Dieser muss alle landschaftsrelevanten Maßnahmen und Veränderungen des Ist-Zustandes aufzeigen sowie das flächenmäßige Verhältnis zwischen Eingriffs- und Ausgleichs-/Ersatzflächen darstellen.

Die Maßgaben sind in der weiteren verbindlichen Bauleitplanung sowie Detailplanung zu berücksichtigen.

2.1.4. Öffentlicher Personennahverkehr

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 sieht im Kapitel 4 Verkehr zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung folgenden Grundsätze vor:

„Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden. (Grundsatz 4.1.3 LEP 2013).“

Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden (Grundsatz 4.1.3 LEP 2013).“

Eine ÖPNV-Anbindung zur Reduzierung des Individualverkehrs und besseren Erreichbarkeit für die vorgesehenen Zielgruppen liegt im Interesse der Gemeinde Neukirchen und auch des Vorhabenträgers. Die Voraussetzungen für eine Anbindung sind durch die verbreiterte Zufahrt und den Busparkplatz mit Wendeanlage gegeben. Hier kann auch zeitgleich eine Anbindung für den Goldsteig-Zubringer als Aus- und Einsteigehalt für Wanderer etabliert werden. Die detaillierte Umsetzung ist in Abstimmung mit dem Träger des ÖPNV (VSL Straubing) nach den örtlichen Verhältnissen und Anforderungen festzulegen. Das in Art. 2 BayÖPNVG formulierte Ziel einer angemessenen Anbindung an Erholungsbereiche mit möglichst kurzen Wegen sowie deren Anbindung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur ist damit nach den im Gemeindebereich Neukirchen vorliegenden örtlichen Voraussetzungen auf der Ebene der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt. Damit sind auch die Anforderungen des § 1 Absatz 6 Nr. 9 BauGB erfüllt, die eine entsprechende Berücksichtigung einfordern.

2.2. Fachliche Programme und Pläne

2.2.1. Landschaftsrahmenplan Region 12 Donau-Wald

Im Landschaftsrahmenplan zur Region 12 Donau-Wald werden für das Plangebiet folgende Aussagen und Hinweise getroffen:

Potenzialkarte Schutzgut Arte und Lebensräume:

Hinweis auf Vorkommen besonders bedeutsamer Vogelarten, Darstellungen im Bereich Dießenbach und nördlich davon.

Potenzialkarte Schutzgut Boden:

Die Böden werden hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktionen in den Waldbereichen als überwiegend mittel, außerhalb der Wälder überwiegend gering eingestuft. Lediglich die unmittelbaren Bachauen des Dießenbachs weisen überwiegend hohe Filter- und Pufferfunktionen auf.

Potenzialkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben:

Das Plangebiet liegt an den südlichen Grenzen der Landschaftsbildeinheit 10.1 Vorderer Bayerischer Wald. Die Erholungswirksamkeit wird als hoch eingestuft. Die landschaftliche Eigenart wird als hoch eingestuft. Dargestellt sind der Fernwanderweg in Nordosten und der Standort der Sendemasten am Urberberg. Der südliche Teil des Gebiets wird als Einflussbereich des Lärmkorridors aus der St 2139 dargestellt.

Potenzialkarte Schutzgut Wasser:

Die Waldflächen im Gebiet werden hinsichtlich des Risikos der Nitratauswaschung als hoch eingestuft.

Potenzialkarte Luft / Klima:

Flächen außerhalb des Waldes weisen eine hohe Kaltluftproduktionsfunktion auf. Die bewaldeten Flächen werden als Frischluftentstehungsgebiet eingestuft.

Potenzialkarte Schutzgut Mensch:

Entlang des Fernwanderweges im Nordosten sind die angrenzenden Waldflächen 500 m beiderseits mit hoher Bedeutung für die Erholungsinfrastruktur bewertet.

Potenzialkarte Schutzgut Historische Kulturlandschaften:

Das Gebiet wird als Bereich historischer Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung eingestuft.

Im **Zielkonzept** werden folgende Ziele formuliert:

- Erhalt von ökologisch überwiegend wertvollen Wäldern und Sonderstrukturen.
- Erhalt von (kultur)landschaftlich wertvollen bzw. erholungswirksamen Offenlandbereichen.
- Erhalt besonderer abiotischer Funktionen im Naturhaushalt.
- Erhalt und Pflege von Bereichen mit herausragendem Landschaftsbild sowie Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung, insbesondere kleinstrukturierter Flur- und Nutzungsgeometrien und charakteristischer Elemente.
- Erhalt von großen unzerschnittenen Wäldern für die ruhige, naturbezogene Erholung.

2.2.2. Artenschutzkartierung Bayern

Die Informationen über Vorkommen seltener und bedrohter Arten aus der Artenschutzkartierung Bayern für das TK 25.000-Blatt 7042 Bogen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) enthalten und berücksichtigt. Die saP in der Fassung von 19.09.2013 liegt als Anlage bei.

2.2.3. Arten- und Biotopschutzprogramm Straubing-Bogen (ABSP)

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen sind für das Plangebiet und unmittelbare Umfeld nachfolgende Zielaussagen enthalten:

Gewässer – Ziele und Maßnahmen:

Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Lebensräume (gewässerbeeinflusste Bereiche des Dießenbachs).

Trockenstandorte – Ziele und Maßnahmen:

Erhalt der für Mittelgebirgslandschaften typischen, auf extensive Nutzungsformen angewiesene Lebensräume in den Offenlandbereichen des vorderen Bayerischen Waldes und in strukturreichen Gebieten des Falkensteiner Vorwaldes, Erhalt und weitere Förderung kleinräumiger, extensiver Landnutzungsformen.

Hecken und andere Gehölzbestände – Ziele und Maßnahmen:

Erhalt der bäuerlich geprägten, offenen Mittelgebirgslandschaft im Vorderen Bayerischen Wald, insbesondere der Biotoptypen des offenen Feuchtgrünlands und der montanen Bergwiesen.

2.2.4. Biotopkartierung Bayern

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind zwei Flächen vorhanden, die in der Biotopkartierung Bayern unter der amtlichen Nummer 7042-1087-000 (feuchte und nasse Hochstaudenflur, planar bis montan) und 7042-0392-001 (Gewässer-Begleitgehölz, linear) erfasst sind.

2.2.5. Gewässerentwicklungsplan Gemeinde Neukirchen

Im Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Neukirchen sind hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Gewässer III. Ordnung folgende Absichten für die Fließgewässerabschnitte im Untersuchungsraum aufgeführt:

N Wasserqualität und Nährstoffrückhaltung

Rückhaltung von gewässerbelastenden Stoffen

N8 Tierhaltung vom Gewässer abrücken, querende Zäune im Bachbett entfernen

L Arten- und Lebensgemeinschaften

Entwickeln natürlicher Auenvegetation

L6 Standortfremde Gehölze entfernen und durch standortgerechte Ufer-Gehölze ersetzen

L7 Entwicklung von Auwäldern

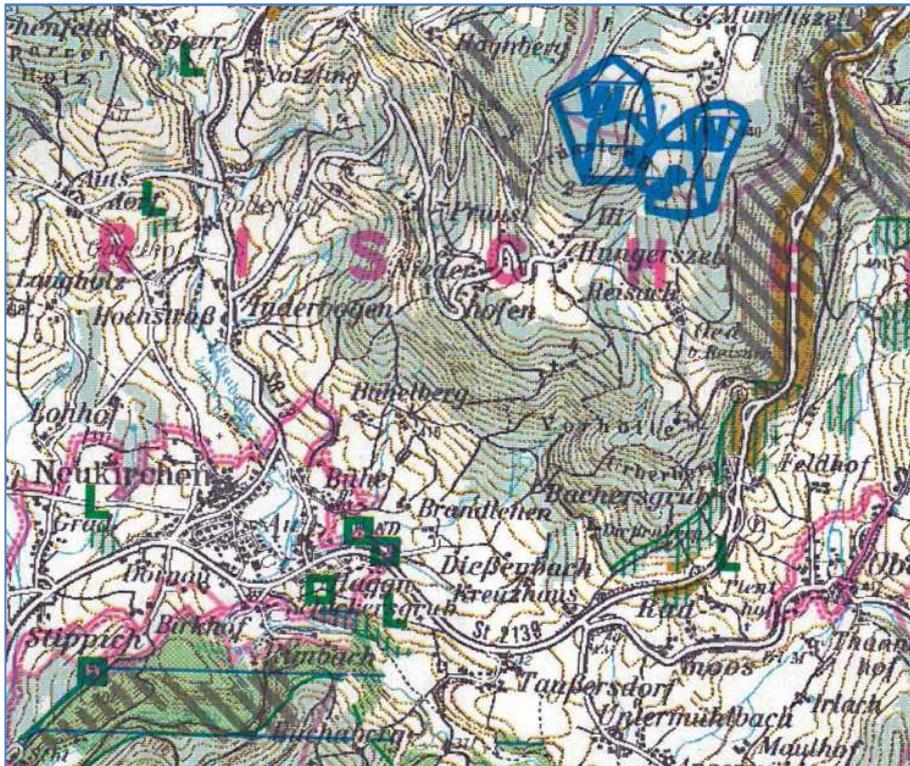
Herstellen der biologischen Durchgängigkeit im Gewässer

L10 Herstellen der biologischen Durchgängigkeit

L11 Sicherung der Mindestwasserführung

L20 Durchlass / Verrohrung umgestalten

2.2.6. Forstliche Waldfunktionsplanung



Auszug aus der Waldfunktionskarte Donau- Wald (12), Landkreis Straubing-Bogen.

Im gegenständlichen Plan- gebiet sind keine besonderen Waldfunktionen ver- zeichnet.

Der Waldfunktionsplan Donau-Wald (12) stellt in der waldfunktionskarte des Landkreises Straubing-Bogen für das Gebiet östlich von Neukirchen keine besonderen Waldfunktionen dar. Im Bereich der Gemeindestraße nach Bühel sind noch zwei Naturdenkmäler verzeichnet, wobei aktuell nur noch das südliche aktuell den Schutzstatus aufweist.

2.2.7. Denkmalschutz

Bodendenkmalpflege

Im Vorhabensgebiet sind Bodendenkmäler zu vermuten. Auf der Flurnummer 413 Gemarkung Obermühlbach ist im Urkataster ein Hof östlich von Dießenbach verzeichnet, der heute nicht mehr vorhanden ist. Überreste sind im Boden noch zu vermuten. Die ungefähre Lage ist auf Basis historischer Karten im Bebauungsplan umgrenzt.

Baudenkmäler

Im Plangebiet ist ein Einzelbaudenkmal vorhanden. Es handelt sich hierbei um das Waldlerhaus, Dießenbach 1, östlich von Neukirchen. In der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird das oben genannte Gebäude unter der Aktennummer D-2-78-154-7 geführt.

2.2.8. Berücksichtigung der fachlichen Programme / Umwelterwägungen

Die Entwicklung eines Freizeitparks dient der Verbesserung der Vielseitigkeit und des touristischen Angebotes in der Gemeinde Neukirchen, der Ferienregion sankt Eng-Imar und dem nördlichen Landkreis Straubing-Bogen. Aufgrund der Lage im Touris-

musgebiet 17 „Mittlerer Bayerischer Wald“ kommt den Belangen der Tourismuswirtschaft bei der gemeindlichen Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung zu.

Die verkehrsgünstige Lage mit einer leistungsfähigen überregionalen Anbindung und die konzeptionelle Ausrichtung des Freizeitparks auf eine in die Natur eingebundene Anlage stellen ein familienfreundliches und in Teilen witterungsunabhängiges touristisches Angebot dar. Bestehende touristische Einrichtungen in der Gemeinde (Wanderwegenetz, Goldsteigzubringer) werden eingebunden. Die allgemein öffentliche Zugänglichkeit der Freizeitanlage sowie die Ausrichtung auf Barrierefreiheit erweitern die örtlichen und regionalen touristischen Angebote erheblich und führen zu einer Steigerung der Attraktivität des Raumes für den Tourismus.

Unter Berücksichtigung der Zielstellung des Freizeitparks wird durch die Plankonzeption der Anlagen und durch die Art der geplanten Freizeitnutzungen in möglichst großem Umfang Rücksicht auf den besonderen Landschaftscharakter und die ländliche Siedlungsstruktur genommen. Durch die Nutzung vorhandener Verkehrserschließungen, die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen und eine Begrenzung der überbaubaren Flächen in den Hangbereichen des Urberbergs und des Stauweiher-Umfeldes wird die Bodenversiegelung minimiert. Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und umfangreiche Versickerung in Grünflächen verringern Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Die maßgeblichen aquatischen Ökosysteme werden erhalten und durch Maßnahmen der Gewässerentwicklung wieder hergestellt und ergänzt.

Zur Berücksichtigung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Plangebiet werden die ökologisch besonders wertvollen und empfindlichen Flächen (Feuchtwiese, brachliegende Hochstaudenflur, naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand) erhalten. Bestehende ökologische Defizite am Dießenbach werden behoben, es wird ein naturnaher Gewässerabschnitt wieder hergestellt, der zum lokalen Biotopverbund beiträgt. Die Wiederaufnahme einer biotopprägenden Nutzung auf beeinträchtigten Feuchtplätzen sowie die Neuanlagen von Waldsäumen, Steinriegeln und Hecken sowie umfangreiche Baum- und Strauchpflanzungen tragen zur landschaftlichen Einbindung der Anlage und Erhöhung der Lebensraumvielfalt bei. Wesentliche Ziele des Arten- und Biotopschutzprogrammes und der Gewässerentwicklung können umgesetzt werden.

Eine städtebauliche Anbindung des Vorhabens ist aufgrund der Größe und spezifischen Art des Vorhabens nicht möglich. Die Gründe für die Standortwahl wurden im Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan und im Deckblatt Nr. 12 zum Landschaftsplan dargestellt.

Da der Freizeitpark aufgrund der speziellen Anforderungen an die Umgebung und der zu erwartenden Emissionen nur in angemessenem Abstand zum bestehenden besiedelten Bereich umgesetzt werden kann, ist die Inanspruchnahme des bisherigen Außenbereichs unvermeidbar. Lage und Anordnung der wesentlichen Bestandteile des Freizeitparks sowie die Verkehrserschließung über die Staatsstraße St 2139 stellen sicher, dass es durch Errichtung und Betrieb nicht zu unzumutbaren Belästigungen auf die nächstgelegenen Anlieger kommt.

Der Nutzung der im Ortsbild Neukirchen landschaftlich präsenten Hangflächen des Urberberges wurden in der Plankonzeption durch eine erhebliche Beschränkung der Art der Nutzung sowie insbesondere der zulässigen überbaubaren Flächen enge

Schranken gesetzt. Dadurch kann der weitaus größte Teil der Waldflächen als attraktive Kulisse erhalten werden und dient zur Abschirmung der innerhalb der Waldflächen verlaufenden baulichen Anlagen. Durch die getroffenen bauplanerischen und grünordnerischen Festsetzungen ist nicht zu erwarten, dass es zu Beeinträchtigungen kommt, die aufgrund der Fernwirkung zu einer erheblichen Störung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes führen.

Die tiefer liegenden Flächen (Parkplatz, Gehegezone, Stauweiher) der Freizeitanlage entfalten eine deutlich geringere Wirkung im Landschaftsbild, die Auswirkungen sind überwiegend auf den Nahbereich östlich von Neukirchen-Haggn beschränkt. Hier ist durch die getroffenen grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten, dass eine landschaftsgerechte Einbindung der baulichen Anlagen und eine Neugestaltung des Landschaftsbildes möglich sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenarten würde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Auf Basis der Ergebnisse wurden in der Plankonzeption umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Artengruppen festgesetzt. Für unvermeidbare Auswirkungen wurden Flächen für Maßnahmen des Artenschutzes und zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen kann durch gezielte Maßnahmen des speziellen Artenschutzes sichergestellt werden, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität aufrecht zu erhalten ist. Die artenschutzrechtlichen Belange werden soweit berücksichtigt, dass mit keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen ist, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Aus den genannten Erwägungen wird die Entwicklung des „Bayerwald Familienparks“ im Raum östlich von Neukirchen zur Erweiterung und Verbesserung des touristischen Angebotes als vereinbar mit den Zielen der fachlichen Programme und Pläne erachtet. Wesentliche Ziele im Raum werden berücksichtigt bzw. können unmittelbar umgesetzt werden.

3.0. MERKMALE DER UMWELT, DERZEITIGER UMWELTZUSTAND, UMWELTZUSTAND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS UND UMWELTPROBLEME

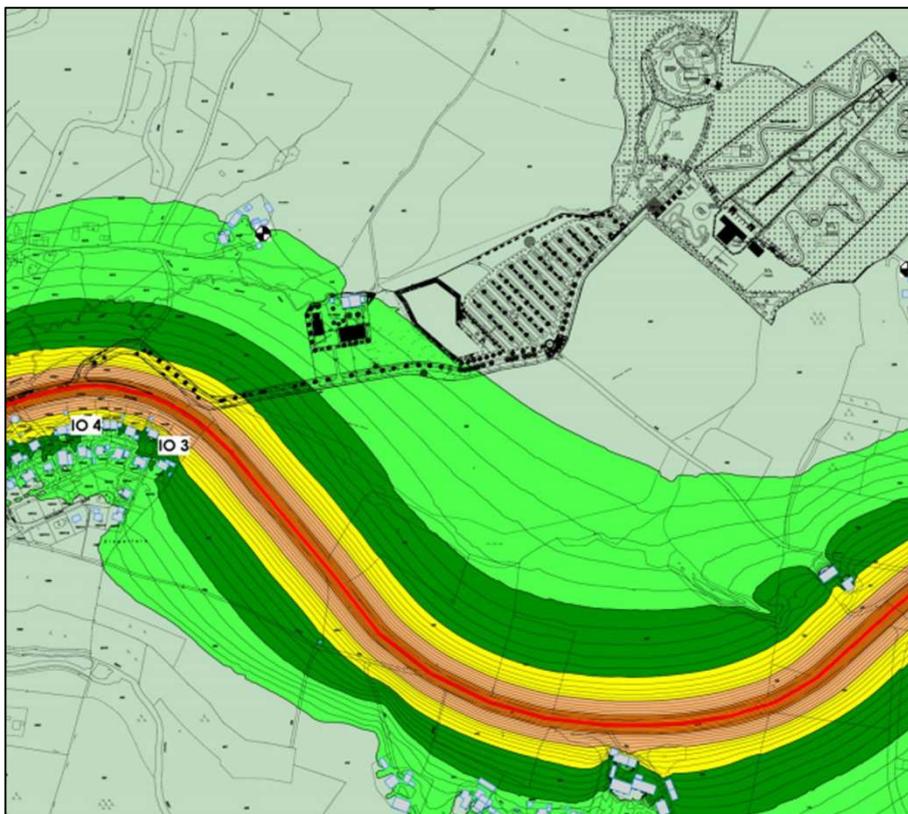
3.1. Mensch und menschliche Gesundheit

3.1.1. Lärmeinwirkungen durch Verkehr

Die direkte Lage an der Staatsstraße St 2139, die durch den Hauptort Neukirchen und dann nach Osten in Richtung St. Englmar verläuft, bedingt den überwiegenden Teil an Lärmeinträgen im räumlichen Geltungsbereich. Da der Staatsstraße 2139 in diesem Bereich eine Zubringerfunktion für die gesamte Urlaubsregion Sankt Englmar zuzurechnen ist, wird an saisonalen Spitzentagen eine hohe Verkehrsfrequenz verzeichnet. Insbesondere an Wochenenden mit gutem Wetter entstehen erhebliche Zusatzbelastungen durch Motorräder, deren Verkehrslärm bis in die Hangflächen des Urberberges und in den Bereich am Stauweiher zu hören ist. Begünstigt wird dieser Lärmeintrag durch die überwiegende Hang- und Kuppenlage der St 2139, die in einem Bogen südöstlich des Plangebietes vorbeiführt.

Nach Angaben des staatlichen Bauamtes Passau, Servicestelle Deggendorf, wurde 2010 im Bereich Neukirchen und Sankt Englmar eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV10) von 4.221 Kfz/24h mit etwa 7% Güterverkehr ermittelt. Es wird von einer Prognose für das Jahr 2025 mit 4770 Kfz/24 h auszugehen. Dies bedeutet eine Steigerung um ca. 13 %. Die Staatsstraße St2139 ist somit der maßgebliche Emittent von Verkehrslärm im Plangebiet.

Im schalltechnischen Gutachten zum Bayerwald Familienpark (hooock-farny ingenieure, 02.04.2013) ist die Bestandssituation der Lärmbelastung im Anhang unter Punkt 9.3. im Plan 2 dargestellt.



Auszug aus schalltechnischem Gutachten hooock-farny ingenieure, Plan 2 Beurteilungspegel Tagzeit - Bestandssituation ohne Freizeitpark.

Erhebliche Lärmbelastungen sind in den Bereichen ab gelb (>59 dB(A)) bis rot (>74 dB(A)) zu verzeichnen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine überörtlich bedeutsamen Straßen. Die Gemeindestraße nach Bühel / Brandlehen und die sonstigen örtlichen Hauptwege (z. B. Zufahrt nach Dießenbach) weisen keine immissionsrelevante Verkehrsfrequenz auf, da sie nur örtliche Verbindungsfunktionen besitzen. Die geschopten oder teilasphaltierten Feld- und Waldwege sind hinsichtlich ihres Verkehrsaufkommens zu vernachlässigen.

Aufgrund der geringen Bebauung im Außenbereich sind im Raum keine weiteren Emissionsquellen zu verzeichnen, die über die üblichen Geräuschasträge z. B. aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung hinausgehen.

3.1.2. Luftqualität

Bezüglich der Bestandssituation zur Luftqualität wird auf Punkt 3.5. Schutzgut Luft verwiesen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung ist die Entwicklung des Gebiets bleibt das Gebiet weiter unter dem erheblichen Einfluss des Verkehrslärmes aus der St2139. Insbesondere gilt dies für die entlang der St2139 befindlichen bebauten Flächen wie das Wohngebiet Ziegelfeld oder die Streusiedlungen Taussersdorf und Kreuzhaus.

Da der Haupteintrag an Lärm durch die angrenzende Staatsstraße hervorgerufen wird, ist die Lärmimmission im räumlichen Geltungsbereich stark von der Verkehrsentwicklung auf dieser überörtlich bedeutenden Verkehrsachse abhängig. Nach Prognose des Staatlichen Bauamtes Passau wird dieser bis 2025 um ca. 13 % zunehmen. Die Lärmeinwirkungen die durch den Verkehr hervorgerufen werden, werden sich im Betrachtungsraum voraussichtlich auch ohne die Errichtung des Freizeitparks erhöhen.

3.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1. Potenziell natürliche Vegetation

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner stark differenzierten Höhenausprägung in zwei unterschiedliche Bereiche der potenziell natürlichen Vegetation einzustufen.

Der Betrachtungsraum unterteilt sich in einen mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald-Bereich, der örtlich mit Teilen des Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwaldes und Habichtskraut-Traubeneichenwaldes sowie punktuell mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald besetzt sein kann.

Örtlich können Hainsimsen-Tannen-Buchenwälder, Kiefern- und Birken-Moorwälder sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwälder geeignete Standorte bestocken.

Kartiert sind diese Flächen der potenziell natürlichen Vegetation in der Übersichtskarte zur Potenziell Natürlichen Vegetation Bayerns mit der Bezeichnung „L3dT“ und „L5gT“.

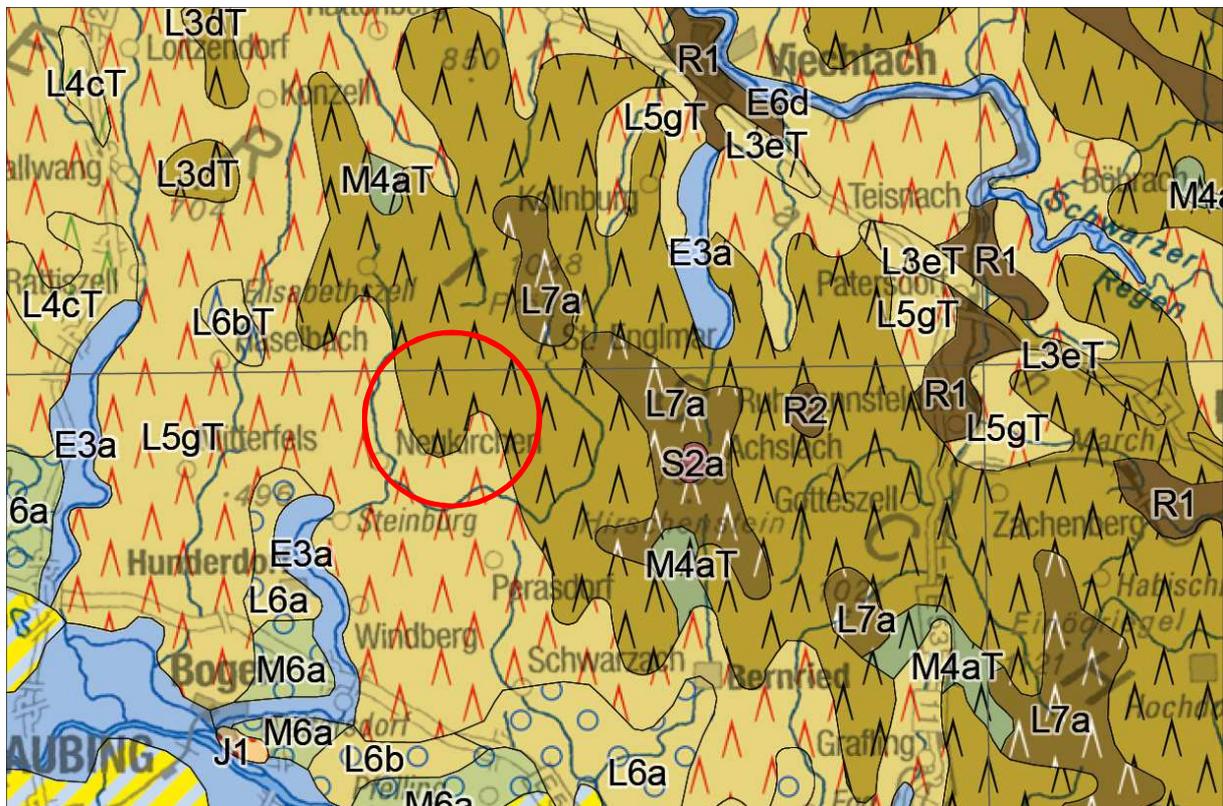


Abb.: 1: Ausschnitt Übersichtskarte der Potenziell Natürlichen Vegetation Bayerns



L3dT: Hainsimsen-Tannen-Buchenwald, örtlich Kiefern- und Birken-Moorwald sowie Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald

- Verbreitung:** Vorherrschend im Oberpfälzisch-Bayerischen Wald, jedoch **montan bis hochmontan** ausgeprägt
- Kennzeichnung:** Bodensaurer Tannen-Buchenwald-Komplex höherer Lagen der östlichen Grundgebirge mit Steilhangwäldern und Vermoorungen.
- Zusammensetzung:** Komplex mit vorherrschendem Hainsimsen-Tannen-Buchenwald und Sondergesellschaften: Hang- und Schluchtwald (Bergulmen-Bergahorn-Blockwald) in steilen, absonnigen Lagen; Vermoorungen in den hochgelegenen Quellhorizonten (Kiefern- und Birken-Moorwald). An der Grenze zur Hochmontanstufe auf Steilhängen punktuell auch Alpenmilchblättrich-Bergahorn-Buchenwald.
- Standorte:** Basen- und nährstoffarme Braunerden der Silikatgebiete im Tannenareal meist ohne nennenswerten Grundwassereinfluss. Wesentliche Bestandteile sind Steilhänge mit bereichsweise labilen Böden sowie Quellvermoorungen.
- Aktuelle Situation:** Vorherrschend Waldnutzung mit Fichtenforsten; selten auch naturnahe Wälder. Landwirtschaftliche Nutzung beschränkt sich auf günstigere Standorte mit weniger steilem Relief.



L5gT: Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Schwalbenwurz-Sommerlinden Blockwald und Habichtskraut-Traubeneichenwald sowie punktuell Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald

- Verbreitung:** Vorherrschend im Oberpfälzisch-Bayerischen Wald mit Ausstrahlung in das Thüringisch-Fränkische Mittelgebirge; **submontan-montan.**
- Kennzeichnung:** Bodensaurer Tannen-Buchenwald-Komplex mittlerer Lagen der östlichen Grundgebirge mit landschaftstypischen, hangbegleitenden Trocken- und Blockwäldern.
- Zusammensetzung:** Komplex mit führendem Hainsimsen-Tannen-Buchenwald und talhangbegleitenden Sondergesellschaften: Habichtskraut-Traubeneichenwald an steilen, besonnten Hängen sowie Felsköpfen; in steilen, schuttreichen Lagen den wärmeliebenden Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald sowie absonnigen den Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald.
- Standorte:** Basen- und nährstoffarme Braunerden der Silikatgebiete im Tannenareal meist ohne nennenswerten Grundwassereinfluss. Wesentliche Bestandteile sind flachgründige, besonnte Felskuppen sowie steile Hänge mit bereichsweise labilen Böden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung, verbleibt der Waldbestand zunächst in seinem derzeit standortfremden Zustand. Der Fichten- und Douglasienforst mittleren Alters ist in Teilen zur Gewinnung von Bauholz geeignet und wird diesbezüglich je nach Eignung und Bedarf geschlagen. Um eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu ermöglichen, wird die Anlage von Forstwegen bzw. deren Instandsetzung von Bedeutung sein, um die teilweise mäßig gepflegten Forstbestände erreichen zu können. Bestehende kleinflächige Einzelstandorte von natürlichen Waldbeständen werden sich im Gebiet ohne gezielten flächigen Umbau des standortfremden Waldbestandes nur untergeordnet entwickeln.

Der Umbau des bestehenden Waldbestandes in Richtung eines standortgenäßen Mischwaldbestandes ist gemäß den Zielen der Bayerischen Forstverwaltung mittel- bis langfristig zu erwarten, um stabile Bestände erhalten zu können.

3.2.2. Biotopkartierung Bayern / Flächen und Objekte nach BNatSchG

Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan

Östlich des Außenbereichsanwesens Dießenbach 1 (Urberhof) ist eine eutrophe Mädesüß-Hochstaudenflur mit Aspekten von Blutweiderich kartiert. Der überwiegende Teil der Feuchtfläche ist nach § 30 BNatSchG geschützt und ist in der Bayerischen Biotopkartierung mit der Nummer 7042-1087-000 verzeichnet.

Feuchtwiese mit linearen, mit Gehölzbeständen besetzten Gräben. Weiden, Birken, Pappeln und Erlen wachsen in den Bereichen der Entwässerungsmulden. Auf den offenen Flächen sind Bestände des Indischen Springkrautes zu finden.

Artenzusammensetzung laut Biotopkartierung Bayern: Gewöhnliche Wald-Engelwurz, Kohl-Kratzdistel, Echtes Mädesüß, Flatter-Binse, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Blut-Weiderich und Große Brennnessel. Die Fläche ist durch die Aufgabe einer regelmäßigen Nutzung in einem fortgeschrittenen Stadium der Verbuschung. Entlang der Entwässerungsgräben haben sich Weidengebüsche entwickelt, innerhalb der Fläche nehmen Brombeeren und Kratzbeeren bereits große Teile der Fläche ein.

Gewässer-Begleitgehölze, linear

Entlang des nördlichen Geltungsbereichs sind Abschnitte des Dießenbaches ab dem Nordende des Wildgeheges in Fließrichtung bis an den Siedlungsrand von Neukirchen – Haggn in der Biotopkartierung erfasst. Es handelt sich hierbei um naturnahe, etwas mäandrierende Bachabschnitte des Dießenbaches in als Grünland genutzten Talbereichen zwischen Dießenberg und Haggn, die beidseitig von einem Erlen-Eschen-Traubenkirschensaum begleitet werden. Im Oberlauf verläuft der Bach in einem größeren Nadelwaldgebiet, in dem nur stellenweise ein Erlen-Eschensaum ausgebildet ist.

In der Bayerischen Biotopkartierung wurden die Biotope unter den Nummern 7042-0392-001, 7042-0392-002 und 7042-0392-003 kartiert. Auch die naturnahen Gewässerabschnitte sind nach § 30 BNatSchG unmittelbar geschützt.

Unterstrom der Wasserkraftanlage Dießenbach ist das Gewässer naturnah und kaum beeinträchtigt. Oberstrom von Dießenbach bis zum Stauweiher ist kaum Wasserführung vorhanden, das Gewässerbett ist meist trocken. Dadurch ist die biologische Durchgängigkeit unterbrochen und sowie die Gewässerstruktur massiv beeinträchtigt.

Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG

Südlich der Zufahrtsstraße zum Anwesen Dießenbach 1 steht eine mächtige Stiel-Eiche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Der Baum befindet sich in ca. 11 m Abstand zum südlichen Fahrbahnrand der bestehenden Straße.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die degradierte Mädesüß-Hochstaudenflur wird mittelfristig durch die Verbuschung verschwinden, da eine regelmäßige Pflege unterbleibt. Dies führt zu einer Abnahme der Biotopvielfalt im Landschaftsraum und verringert das Lebensraumpotenzial für speziell angepasste Arten (z.B. Tagfalter).

Der Dießenbach bleibt in seinem naturnahen Abschnitt voraussichtlich unberührt, so dass sich hier keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden. Eine Wiederherstellung eines durchgängigen, naturnahen Gewässerbettes von Dießenbach bis zum Stauweiher wird unterbleiben, so dass erhebliche Beeinträchtigungen erhalten bleiben.

3.2.3. Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen

Mit einer Flächengröße von 117,21 ha ist der regional bedeutsame Waldlebensraum mit Artnachweisen im Bereich Reisachberg im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Straubing-Bogen unter der Objektnummer 7042 A426 verzeichnet. Es handelt sich hierbei um einen 100 bis 120 Jahre alten Mischwald mit etwa 20 % Buchenanteil, der jedoch außerhalb des Plangebietes liegt. In der Beschreibung werden ein bis zwei Reviere des Schwarzspechtes aufgeführt.

Im Plangebiet hingegen sind überwiegend Fichten-, Lärchen- und Douglasienbestände vorhanden. Die Anpflanzungen mittleren Alters bilden teilweise aufgrund unzureichender forstlicher Pflege enge Dickungen. Standortgemäße Bestockungen mit Buche und anderen Laubgehölzen sind nur kleinflächig zu finden.

Entlang des Dießenbachs sind die bachbegleitenden Gehölzbestände sowie der angrenzende Feuchtgebietskomplex östlich von Dießenbach mit einer Gesamtgröße von 2,78 ha verzeichnet. Sie werden unter der Objektnummer 7042 B392 geführt und sind als lokal bedeutsam eingestuft.

3.2.4. Biotoptypen

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass das Untersuchungsgebiet trotz einer räumlich teilweise kleingliedrigen Struktur eine mäßige Breite verschiedener Biotoptypen aufweist. Zu den naturschutzfachlich wertvollsten Bereichen gehören die relativ naturnahen Fließgewässerabschnitte des Dießenbaches sowie des Wiesenbaches aus Dießenberg südlich der Zufahrt nach Dießenbach. Hinzu kommen Gehölzstrukturen entlang der Zufahrt nach Dießenbach und zum Urberberg. Einzelne Obstbäume sowie die als Naturdenkmal geschützte Eiche stellen weitere Landschaftselemente dar.

Die Feuchtwiese östlich von Dießenbach besitzt ein gutes ökologisches Potenzial, während die angrenzende verbuschende Mädesüß-Hochstaudenflur fortschreitend an ökologischem Wert einbüßt.

Die überwiegend artenarmen und nicht standortgemäßen Nadelwälder, der technisch verbaute Stauweiher sowie die Ackerflächen im südlichen Geltungsbereich mit den angrenzenden artenarmen Wildgehege werden als naturschutzfachlich wenig bedeutsam eingestuft.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für die Biotopvielfalt im Landschaftsraum östlich von Neukirchen sind bei Nichtdurchführung keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Die naturnahen Gewässerabschnitte bleiben erhalten, ebenso die Hecken und Gehölzbeständen. Die Mädesüß-Hochstaudenflur wird aufgrund fehlender Pflege mittelfristig durch ein Feuchtgehölz ersetzt, wodurch die Biotopvielfalt abnimmt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Wildgehege werden voraussichtlich weiterhin genutzt.

Bei den Waldflächen hängt die weitere Entwicklung von den Zielen der forstwirtschaftlichen Nutzung ab. Es ist davon auszugehen, dass nach den Grundsätzen fachgerechter Forstwirtschaft ein Umbau zu stabilen Mischwaldbeständen angestrebt wird.

3.2.5. Tiere und Pflanzen

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen wurde durch den Vorhabenträger im Zeitraum Mai 2012 bis Juli 2013 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

In der saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtliche geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Die saP in der Fassung vom 19.09.2013 liegt dem vorhabenbezogenen bebauungs- und Grünordnungsplan „Bayerwald Familienpark“ als Anlage bei. Auf die detaillierten Inhalte wird verwiesen.

Wesentliche Datengrundlagen:

- Geländebegehungen im Zeitraum Mai 2012 bis Juli 2013
- Artenschutzkartierung (ASK), TK 25.000, Blatt 7042 Bogen, aktueller datenstand im Umkreis von 3 km des Gebietes
- Arteninformationen des bayerischen Landesamtes für Umwelt (2013) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Diverse Verbreitungskarten (vgl. saP Punkt 1.2)

Zusätzlich wurden auch nicht prüfungsrelevante Biotoptypen und Arten mit Bedeutung für die Eingriffsregelung (Rote-Liste-Arten, landkreisbedeutsame Arten) bearbeitet und abgehandelt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der saP zusammengefasst:

3.2.5.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH Richtlinie

Bestand:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH Richtlinie kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

3.2.5.2. Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artengruppe Fledermäuse

Bestand:

Insgesamt konnten zum Zeitpunkt der Aufnahmen 11 bis 12 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Alle Arten sind streng geschützt nach BNatSchG und werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Zwei der Arten werden in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Artengruppe sonstige Säugetiere:

Bestand:

Bei den prüfungsrelevanten Säugetieren sind die potenziell möglichen Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) anzunehmen. Ein konkreter Fundnachweis

liegt nicht vor, die Art besiedelt alle Waldtypen und Altersklassen. Im Untersuchungsbereich sind alle Wälder als Lebensraum der Haselmaus einzustufen.

Artengruppe Reptilien

Bestand:

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde an mehreren Stellen im Plangebiet in Einzel-exemplaren nachgewiesen. So z. B. in aufgelichteten Waldbereichen am Urberberg, an sonnigen Waldrandbereichen im Dießenbachtal und in den stark aufgelockerten Waldflächen westlich des Dießenbaches (vgl. Anhang 3 zur saP).

Artengruppe Amphibien

Bestand:

Im Gebiet konnten keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Artengruppe Libellen

Bestand:

Im Gebiet konnten keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Artengruppe Käfer

Bestand:

Im Gebiet konnten keine Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Artengruppe Tagfalter

Bestand:

Im Gebiet konnten eine Arte des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Es handelt sich um den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Ein großer Bestand wurde in den Staudenfluren am Graben südlich der Zufahrt nach Dießenbach nachgewiesen. Dort wächst die Futterpflanze Großer Wiesenknopf reichlich. Von dort wird die nördlich gelegen Feuchtwiese angefliegen.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) ist nicht nachgewiesen, sein Vorkommen aber aufgrund der Lebensraumbedingungen nicht auszuschließen.

Artengruppe Schnecken und Muscheln

Bestand:

Im Gebiet konnten keine Schnecken- und Muschelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

3.2.5.3. Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Es wurden 59 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen. 43 davon sind allgemein und weit verbreitet. 16 Arten wurden als prüfungsrelevant weiter in die weitergehende

Prüfung einbezogen: Feldschwirl, Goldammer, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke und Waldkauz.

Die Luftjäger Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe können als nicht betroffen gelten. Graureiherkolonien sind in 2 km Umkreis nicht vorhanden; auch hier wird eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen.

Die Arten werden nach ihren Lebensraumsprüchen zusammengefasst in die Prüfung einbezogen.

Arten des strukturreichen Offenlandes

Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke und Grünspecht.

Bestand:

Die Goldammer ist mit 8 Brutpaaren im Gebiet vorhanden. Der Kuckuck wurde regelmäßig gehört und beobachtet. Der Grünspecht nutzt das Gebiet als Teil seines großen Reviers.

Greifvögel und Eulen

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldkauz.

Bestand:

Alle Arten wurden im Gebiet nachgewiesen. 2013 konnte aber kein Brutplatz gefunden werden. Der Waldkauz hat regelmäßig knapp außerhalb des Gebiets im Norden gerufen. Das Gebiet ist Teil des Reviers aller Arten.

Arten großflächiger zusammenhängender Wälder

Schwarzstorch, Schwarzspecht.

Bestand:

Beider Arten wurden im Gebiet festgestellt. Der Schwarzspecht brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem Waldgebiet, das den Nordteil des Eingriffsraumes umfasst. Die Reviergrößen liegen zwischen 100 ha bis 500 ha. Der Schwarzstorch wurde im Überflug über das Gebiet beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet zum Brutrevier der Art gehört.

3.2.5.4. Rote-Liste-Arten / Landkreisbedeutsame Arten

Neben der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Arten wurden im Zuge der Bestandserfassung auch Arten der Roten Listen Bayern und Deutschland sowie landkreisbedeutsame Gefäßpflanzenarten erhoben.

Landkreisbedeutsame Gefäßpflanzenarten

(vgl. Tabelle 7 S. 33 saP sowie Anlagen 1 und 4 zur saP)

Bestand:

Im Gebiet wurden 13 landkreisbedeutsame Arten festgestellt, die auch in der Roten Liste Bayern verzeichnet sind. Die Weiß-Tanne ist zudem in der roten Liste Deutschland

verzeichnet. Die Fundpunkte sind der Anlage 4 zur saP vom 19.09.2013 zu entnehmen.

Art	wissenschaftlicher Name	RL-B	RL-D	regional	Bestand
Weiß-Tanne	<i>Abies alba</i>	V	3	V	m
Zweizeilige Segge	<i>Carex disticha</i>	-	-	V	g
Echtes Tausendgüldenkraut	<i>Centaurea erythraea</i>	V	-	V	m
Gegenblättriges Milzkraut	<i>Chrysosplenium oppositifolium</i>	3	-	3	sg
Alpen-Hexenkraut	<i>Circaea alpina</i>	V	-	V	sg
Mittleres Hexenkraut	<i>Circaea x intermedia</i>	V	-	V	k
Verschiedenblättrige Kratzdistel	<i>Cirsium heterophyllum</i>	3	-	V	e
Zimt-Erdbeere	<i>Fragaria moschata</i>	V	-	V	k
Niederliegendes Johanniskraut	<i>Hypericum humifusum</i>	V	-	V	m
Faden-Binse	<i>Juncus filiformis</i>	3	-	V	m
Bergfarn	<i>Oreopteris limbosperma</i>	V	-	V	m
Wasser-Greiskraut	<i>Senecio aquaticus</i>	V	-	V	m
Berg-Ehrenpreis	<i>Veronica montana</i>	V	-	V	k

RL-B = Rote Liste Bayern; D = Rote Liste Deutschland; regional = Ostbayerisches Grenzgebirge
 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber genaue Einstufung nicht bekannt; V = Arten der Vorwarnliste; - = derzeit nicht gefährdet
 ngünstig/unzureichend, s = ungünstig/schlecht, ? = unbekannt
 Bestand: e: Einzelexemplar, k: kleiner Bestand, m: mittlerer Bestand, g: großer Bestand, sg: sehr großer Bestand

Auszug aus der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, Tabelle 7.

Gemäß den erfassten Fundpunkten werden die Arten Echtes Tausendgüldenkraut und Knollige Kratzdistel im Bereich des geplanten SO5 Coaster betroffen. Nördlich des Stauweihers ist eine Betroffenheit der Arten Gegenblättriges Milzkraut und Berg-Ehrenpreis anzunehmen.

Die Vorkommen der übrigen Arten werden durch das Vorhaben nicht berührt, insofern ist eine Betroffenheit hier auszuschließen.

Amphibien

(vgl. Tabelle 8 S. 34 saP sowie Anlage 3 zur saP)

Bestand:

Im Gebiet wurden 4 Amphibienarten nachgewiesen: Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch.

Der Feuersalamander wurde im Wald westlich des Dießenbach gefunden. Erdkröte und Teichfrosch konzentrieren sich auf den Stauweiher, der Grasfrosch ist auch in den angrenzenden Wald- und Waldrandbereichen im Landlebensraum zu finden. Der Stauweiher dient als Laichgewässer und damit als Fortpflanzungsraum.

Reptilien

(vgl. Tabelle 9 S. 34 saP sowie Anlage 3 zur saP)

Bestand:

Es wurde die Ringelnatter im Bereich des Feldweges zum Stauweiher erfasst.

Heuschrecken

(vgl. Tabelle 10 S. 35 saP sowie Anlage 5 zur saP)

Bestand:

Es wurden im Gebiet 14 Heuschreckenarten auf 7 ausgewählten Untersuchungsflächen erfasst. Davon sind die Feldgrille, der Wiesen-Grashüpfer und der Sumpf-Grashüpfer in der Roten Liste Bayern verzeichnet. Alle Arten können als vom Vorhaben betroffen gelten.

Die Feldgrille kommt an den Waldrandflächen östlich des Weges zum Stauweiher vor. Wiesen-Grashüpfer und Sumpf-Grashüpfer kommen auf der seggenreichen Feuchtwiese östlich von Dießenbach vor.

Tagfalter

(vgl. Tabelle 11 S. 35/36 saP sowie Anlage 5 zur saP)

Bestand:

Es wurden 18 Tagfalterarten erfasst. Davon sind die Arten Kurzschwänziger Bläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in der Roten Liste Bayern und Deutschland verzeichnet.

Der Kurzschwänzige Bläuling ist vereinzelt auf der Feuchtwiese östlich von Dießenbach beobachtet worden. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde bereits im Rahmen der Prüfung streng geschützter Arten abgehandelt.

Libellen

(vgl. Tabelle 12 S. 36 saP sowie Anlage 3 zur saP)

Bestand:

Nachgewiesen wurde das Vorkommen der zweigestreiften Quelljungfer. Die Libelle kommt entlang des naturnahen Abschnittes zwischen Dießenbach und der Straße nach Bühel vor. Das Vorkommen liegt außerhalb des Plangebietes, eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Krebse

(vgl. Tabelle 12 S. 37 saP sowie Anlage 3 zur saP)

Bestand:

Im Gebiet sind im Dießenbach Vorkommen des Steinkrebsses nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Art den gesamten Gewässerlauf besiedelt. Ein Vorkommen im Stauweiher ist sehr unsicher.

Mollusken:

Bestand:

Im Gebiet wurden auf drei ausgewählten Probeflächen 12 Molluskenarten festgestellt. 3 Arten davon befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns: Die kleine Wegschnecke, die bauchige Zwerghornschncke sowie die Raue Windelschncke.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Aus den Untersuchungsergebnissen der saP lassen sich für die erfassten Artengruppen Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz ableiten. Diese umfassen vor allem den naturnahen Fließgewässerabschnitt des Dießenbaches mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen, die Feuchtwiesen und nassen Hochstaudenfluren östlich von Dießenbach, sonnige Waldwege und Lichtungen im Nadelforst. Die Waldflächen haben als zusammenhängende Fläche Bedeutung als Lebens- und Nahrungsraum für Arten, die auf große Reviere angewiesen sind.

Die Artvorkommen, die Populationsentwicklung sowie deren dynamische Veränderungen stehen bei einer Nichtdurchführung in engem Zusammenhang mit der künftigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei fachgerechter landwirtschaftlicher Nutzung zu Beeinträchtigungen einzelner Artengruppen kommen kann (z. B. durch häufigere Mahd oder Düngung). Bei den Waldflächen können Veränderungen im Bestand, die durch fachgerechte forstwirtschaftliche Maßnahmen entstehen, ebenfalls zu lokalen Beeinträchtigungen einzelner Artengruppen führen (z. B. Lebensraumverluste durch Holzeinschlag). Andere Artengruppen können davon auch profitieren (z.B. Reptilien, Fledermäuse). Bei den gesetzlich geschützten nassen Hochstaudenfluren ist aufgrund der fehlenden Pflege mit einer Veränderung des Biotoppotenziales zu rechnen (Abnahme für Artengruppe Schmetterlinge, Zunahme für Artengruppe Vögel). Diese Einschätzung spiegelt die zu erwartende Dynamik wieder. Die Arten müssen sich den entsprechenden Umweltbedingungen anpassen und reagieren mit entsprechenden Veränderungen in Vorkommen und Dichte.

Unterbleiben würden diejenigen Beeinträchtigungen, die auf eine Zunahme der bebauten Flächen und insbesondere auf die Beunruhigung des Raumes durch die Besucher zurückzuführen sind. Davon profitieren vor allem störungsempfindliche Arten, die ansonsten einer Verdrängung unterliegen.

3.3. Boden

3.3.1. Geomorphologische Klassifikation

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grenzbereich der Landschaftsräume „Vorderer Bayerischer Wald“ und „Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes“ und ist hinsichtlich seiner geomorphologischen Begebenheiten differenziert zu betrachten.

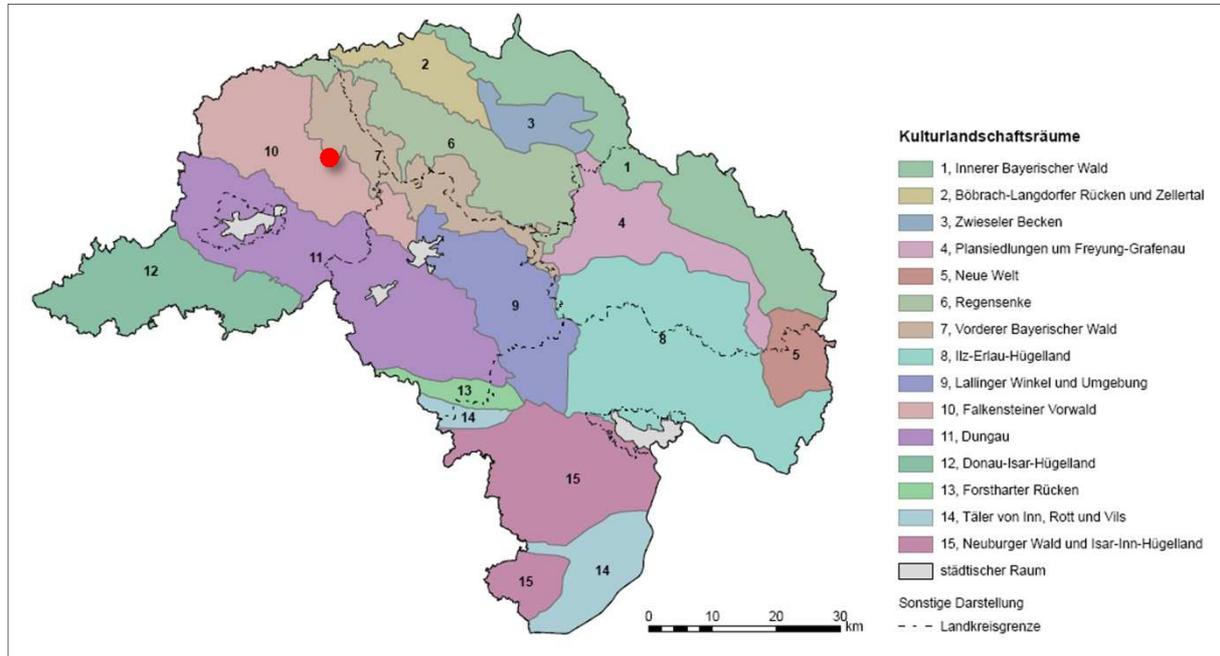


Abb. 4: Ausschnitt Kulturlandschaftsräume aus Potenzialkarte Schutzgut Historische Kulturlandschaft – Landschaftsrahmenplan Region 12 – Donau-Wald

So handelt es sich beim Vorderen Bayerischen Wald um eine mäßige Aufwölbungszone, die sich in Richtung von der Einsattelung bei Konzell bis zum Brotjacklriegel zieht. Das lebhaftes Relief der Riedellandschaft zeigt wenig markante Einzelgipfel, aber stark zerfallene Gneis- und Granitklippen (Felsriegel), an Hängen finden sich teilweise Blockschutthalden.

Die Geomorphologie des Falkensteiner Vorwaldes mit seinem Hügelland erstreckt sich vom Donaurandbruch bis zum Vorderen Bayerischen Wald bzw. zur Regenschenke. Es ist Teil der Rumpfgebirgslandschaft des ostbayerischen Grundgebirges und entstand überwiegend aus Granit z. T. auch auf Gneis. Das Riedel und Kuppen aufweisende Relief zeigt deutliche Verebnungen und Kerbtäler.

3.3.2. Geologie

Die auf dem überwiegenden Teil des Geltungsbereichs vorkommende Fließerde besteht fast vollständig aus eiszeitlichem Flugstaub, dem sogenannten Löss. Sie überdecken die tiefer gelegenen Gesteinsbruchstücke des Südhangs des Urberbergs und erstreckt sich vom Mittelteil des Hangs bis an die Auenmulde des Quellbaches, der nördlich von Dießenberg entspringt.

In den Höhenlagen des Bearbeitungsraums bilden Gneise und Diatexite die geologische Haupteinheit.

Nördlich des Stauweihers formen ebenso Gneise, bestehend aus Quarz, Feldspat und Glimmer, das natürliche Relief und ziehen sich bis zur maximalen Höhenlage des Dießenbergs hinauf.

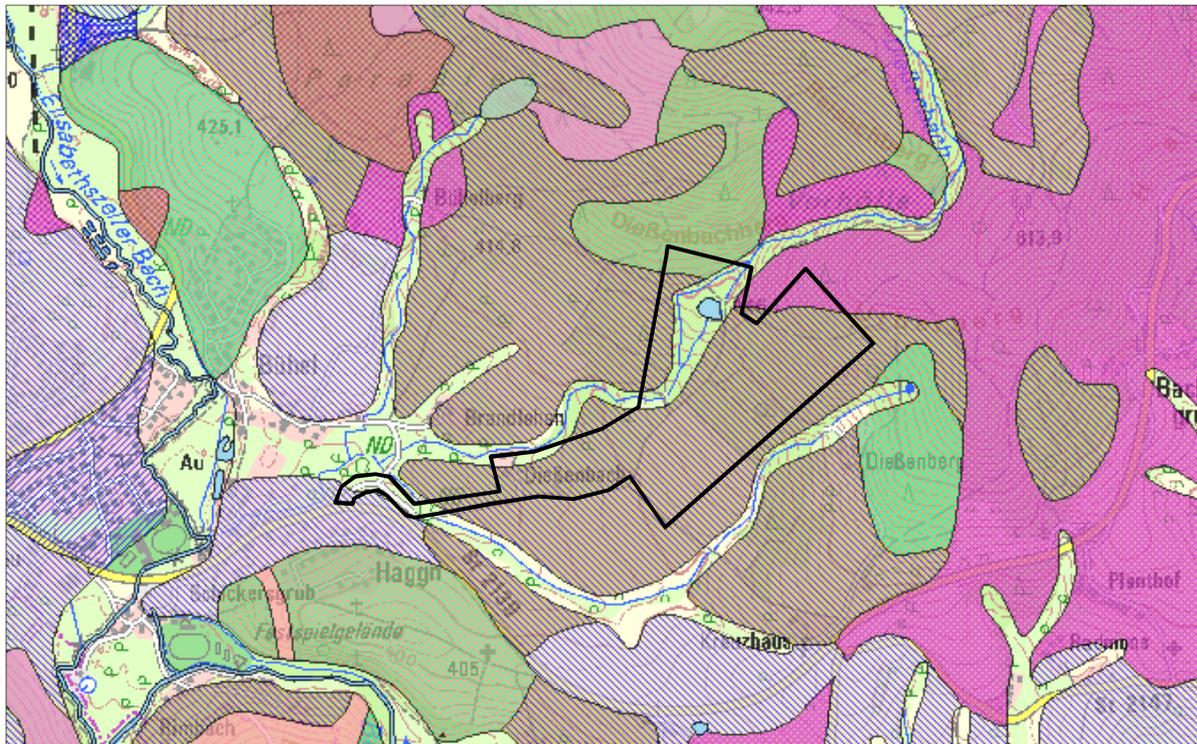


Abb. 5: Ausschnitt Geologische Karte 1:25.000; GeoFachdatenAtlas mit gekennzeichnetem Bearbeitungsgebiet (Bodeninformationssystem Bayern), Bayerisches Landesamt für Umwelt

-  Fließerde
-  Gneis und Diatexit, wechsellagernd
-  „Biotit-Plagioklas-Gneis, metablastisch (Perlgneis)“

3.3.3. Böden im Plangebiet

Hinsichtlich der Filter- und Pufferfunktion der Böden lassen sich unterschiedliche Bereiche abgrenzen: So ist die Filter- und Pufferfunktion in den als Ackerflächen genutzten Bereichen am Hangfuß des Urberberges und die Flächen des Urberhofes überwiegend sehr gering. An den Süd- und Westhängen des Urberbergs lassen sich überwiegend geringe bis mittlere Funktionen erwarten. Lediglich in den bewaldeten Talkerben des Dießenbaches ist mit einer überwiegend hohen Filter- und Pufferfunktion zu rechnen.

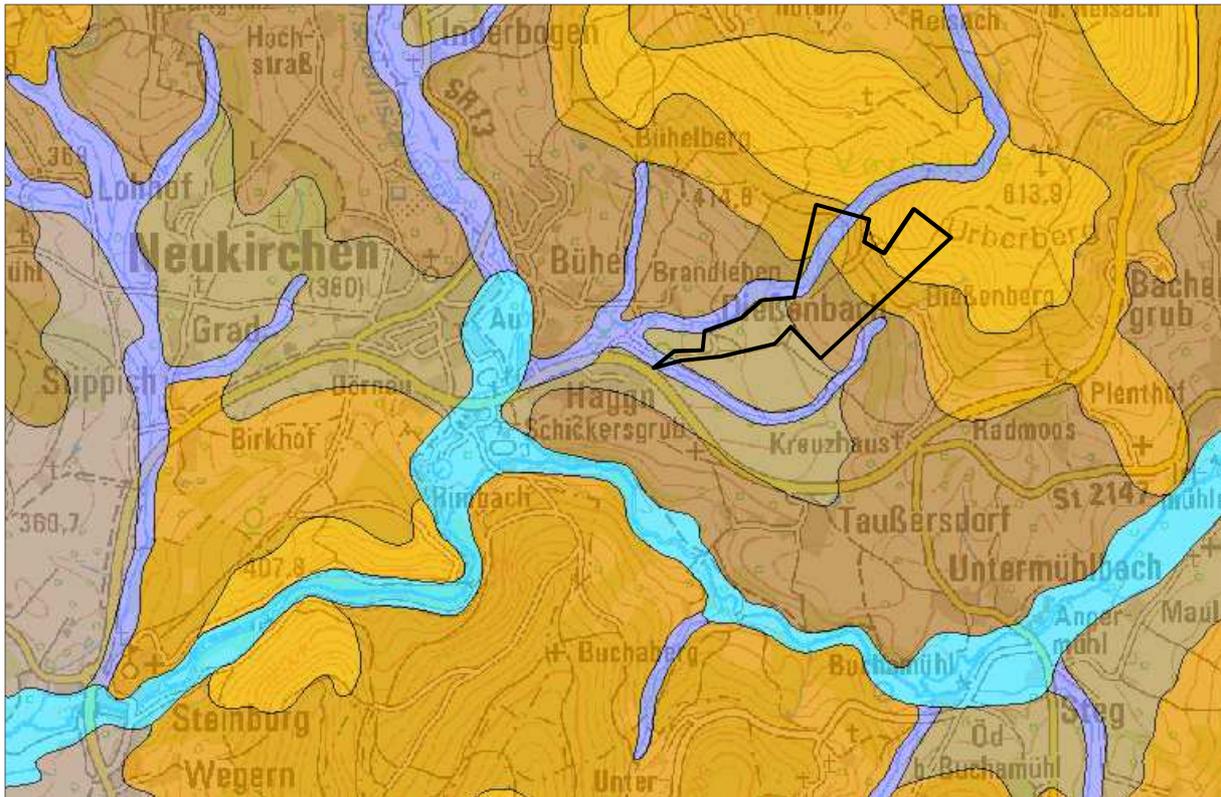


Abb. 6: Ausschnitt Bodenkunde Übersichtskarte 1:25.000; GeoFachdatenAtlas mit gekennzeichnetem Bearbeitungsgebiet (Bodeninformationssystem Bayern), Bayerisches Landesamt für Umwelt

- 8h – Fast ausschließlich Braunerde aus (grusführendem) Lehm (Kristallinzersatz, Lösslehm)
- 13 – Überwiegend Pseudogley
Braunerde und verbreitet pseudovergleyte Braunerde aus Schluff und Schluffton (Lösslehm)
- 743 – Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Lehm (Lösslehm, Granit oder Gneis)
- 711 – Vorherrschend Braunerde, gering verbreitet Podsol-Braunerde und Lockerbraunerde aus (Kryo-)Sandschutt bis Sandgrus (Granit oder Gneis)
- 76b – Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)

3.3.4. Landwirtschaftliche Nutzung

Für die landwirtschaftliche Nutzung weisen die Böden unterschiedliche Bedingungen auf. Die weniger ertragsfähigen Böden südlich westlich und östlich von Dießenbach sowie die gewässernahen Bachauen werden als Grünland bzw. Weiden genutzt. Auf den nassen Flächen östlichen von Dießenbach wurde die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben (brachliegende Mädesüß-Hochstaudenflur).

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit guten Produktionsvoraussetzungen und hoher natürlicher Ertragskraft befinden sich südlich und südöstlich der Zufahrt nach Dießenbach bzw. zum Urberberg. Hier kann auf den schwächer geneigten Flächen Ackerbau betrieben werden. Die Flächen wurden im Zuge der Flurneuordnung Obermühlbach hinsichtlich der Flurzuschnitte und der Erschließung grundlegend verbessert. Diese Ackerflächen haben eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung als Produktionsflächen für die Landwirtschaft.

Die weniger ertragsfähigen, teilweise flachgründigen bis felsigen Hangflächen am Urberberg sowie die feuchten bis nassen Talauen am Mittellauf des Dießenbach werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung der Böden im Landschaftsraum wird wesentlich durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Das Gebiet wurde im Zuge der Flurneuordnung Obermühlbach ausreichend verkehrstechnisch erschlossen, so dass ein weiterer Ausbau nicht erforderlich ist. Im Waldbereich sind voraussichtlich einzelne Forstwege zur Erschließung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen oder wieder instand zu setzen. Wesentliche bauliche Entwicklungen, die zu Veränderungen der Morphologie oder Böden führen sind im Außenbereich nicht zu erwarten.

3.4. Wasser

3.4.1. Fließgewässer

Dießenbach



Abb. 7: Bestand des naturnahen Dießenbaches oberhalb des Stauweihers, Aufnahme MKS Architekten – Ingenieure GmbH vom 30.04.2012



Abb. 9: Bestand des Dießenbaches im Bereich des Urberhofes, Aufnahme MKS Architekten – Ingenieure GmbH vom 31.10.2012

Der Dießenbach, dessen Mittel- und Teile des Unterlaufs sich im räumlichen Geltungsbereich befinden, weist in diesen Bereichen eine überwiegend gewundene Laufstruktur auf. Als Hauptbeeinträchtigung sind die Stauhaltung am Stauweiher und die aufgrund der Wasserkraftnutzung trockengefallenen Bachabschnitte bis Dießenbach zu bezeichnen. Die biologische Durchgängigkeit ist vollständig unterbrochen, das Entwicklungspotenzial des Gewässers und seiner Uferbereiche stark eingeschränkt. Die Nutzung der angrenzenden Talauve wird durch intensive Weidehaltung (Damwild) geprägt. In diesen Bereichen herrscht eine starke Beeinträchtigung der Ufer und Auen durch Trittbelastung vor, die zu Erosion führt und die Gewässer belastet.

In den Abschnitten nördlich des Stauweihers besteht fast durchgehend ein standortgerechter Ufergehölzsaum. Dieser fehlt zum Großteil in den Abschnitten südlich des Stillgewässers, in denen Fichtenwald direkt an das Gewässer grenzt.

Um südlichen Verlauf des Gewässers, teils entlang der Waldgrenze in Richtung Urberhof schneidet sich der Dießenbach schwach mäandrierend in das überwiegend als Grünland genutzte Gelände ein und wird beidseitig durch einen Erlen-Eschen-Traubenkirschensaum begleitet. Nordwestlich der Streusiedlung Urberhof verläuft das Gewässer ohne strukturierende Uferelemente in einem Abstand von ca. 2,50 m am Waldlerhaus vorbei in Richtung Neukirchen-Haggn.

Gewässerentwicklungsplan

Der durch die Gemeinde Neukirchen erstellte Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahr 2006, trifft zu den im räumlichen Geltungsbereich befindlichen Fließgewässern folgende Aussagen:

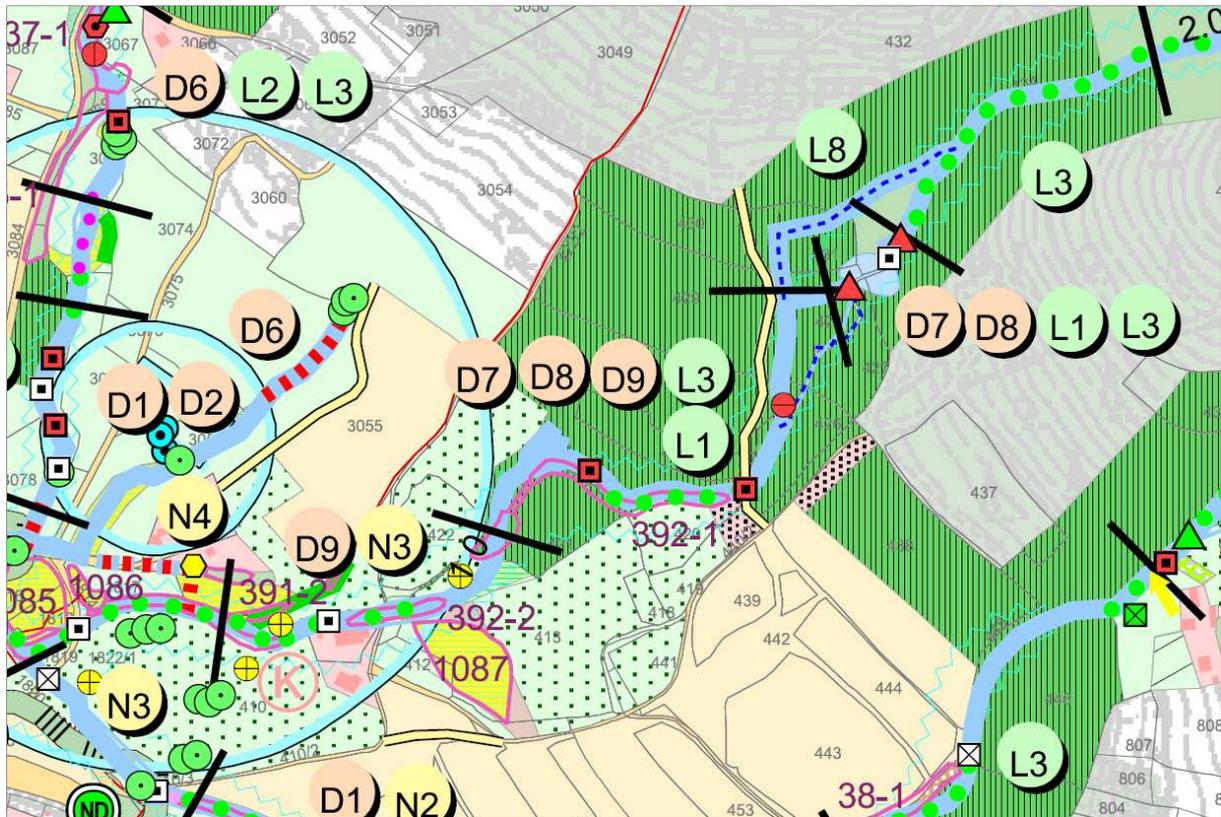


Abb. 10: Planausschnitt der Bestandskartierung des Gewässerentwicklungsplans der Gemeinde Neukirchen, Fassung 2006

Legende zur Bestandskartierung Gewässerentwicklungsplan

- D7** Verlust des natürlichen Fließgewässercharakters durch Aufstau
- D8** Verringerung der Feststoffführung durch Stauhaltung, Kiesentnahme und Querbauwerke
- D9** Verringerung der Fließgeschwindigkeit, Wassertiefe und Strömungsvielfalt sowie Erwärmung des Gewässers durch Ausleitung
- L1** Unterbrechung / Einschränkung der biologischen Durchgängigkeit
- L3** standortfremde Gehölzbestände im Uferbereich / in der Aue
- L8** Verlust von Pflanzen- und Tierarten

Die Bestandssituation wird im Folgenden hinsichtlich der Ökosystembausteine Morphologie / Feststoffhaushalt (natürliche Dynamik – **D**), Abflussgeschehen (**A**), Wasserqualität und Nährstoffrückhaltung (**N**), Arten / Lebensgemeinschaften (**L**), Land-

schaftsbild (**LB**) sowie der Nutzung von Gewässern und Talräumen erläutert und bewertet.

- D** Im Oberlauf überwiegend gestreckter Verlauf im Kerbtal mit unregelmäßigem Querprofil, Nähe Reisach sowie im Mittel- und Unterlauf überwiegend gewundener Verlauf im Sohlal, kurz vor der Mündung im Ortsbereich von Neukirchen Verlauf begradigt, mit massivem Ufer- und Sohlverbau (Beton, Steinsatz/Pflaster); nordöstlich von Brandlehen Bachverlegung zum Stauweiher, dieser mit massivem Uferverbau, Verringerung der Feststoffführung durch Aufstau; ehemalige Bachabschnitte trocken gefallen bzw. verfüllt
- A** Abfluss stark reduziert durch Stauweiher (Druckrohrleitung zum Wasserkraftwerk bei Brandlehen), Abschnitte zwischen Stauweiher und Wasserkraftwerk kaum wasserführend, teilweise ganz trocken; Ausuferungsvermögen durch teilweise Bebauung der Talauflage beeinträchtigt.
- N** Nutzung der Aue als Weideflächen im Oberlauf (Rinder) sowie im Umfeld von Brandlehen (Damwild), hier abschnittsweise starke Beeinträchtigung von Ufer und Aue (Erosionsgefahr), fischereiliche Nutzung der Aue bei Reisach sowie bei Brandlehen; Gewässergüte II („mäßig belastet“)
- L** Oberlauf überwiegend naturnah und strukturreich (13d-Status), standortgerechter Ufergehölzsaum fast durchgehend vorhanden (Biotop-Nr. 7042-40.03, 40.04, 392.01 bis 392.03), Fichtenforste in der Aue, östlich von Neukirchen abschnittsweise geschützte Feuchtwiesen, Einschränkung der biologischen Durchgängigkeit insbesondere durch massive Absperrung am Stauweiher, durch Abstürze und Sohlrampen
- LB** strukturreiche Bachabschnitte mit Ufergehölzstrukturen von Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die naturnahen Fließgewässerabschnitte des Dießenbachs werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt, daher ergeben sich auch bei Nichtdurchführung der Planung keine wesentlichen Veränderungen.

Die aufgrund der Wasserkraftnutzung und den Aufstau strukturell erheblich beeinträchtigten Gewässerabschnitte haben bei einer Nichtdurchführung der Planung kein Potenzial für eine naturnahe Entwicklung. Die über große Strecken durch die Wasserkraftnutzung veränderte Gewässerstruktur bleibt erhalten, die biologische Durchgängigkeit des Gewässers bleibt unterbrochen. Eine Umsetzung wichtiger Maßnahmen der Gewässerentwicklung im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist nicht möglich.

3.4.2. Stillgewässer



Abb. 11: Lage des Stauweihers mit Zu- und Ablauf des Dießenbachs innerhalb des Waldbestands, Quelle: Bayernatlas Feb. 2013

Der zur Wasserkrafterzeugung angelegte Stauweiher mit seinen Umgebenden Staumauern befindet sich im südlichen Kerbtalbereich des Dießenbachbergs und des Urberbergs. Er wird vollständig von Waldbestand umschlossen, bestehend aus Fichten und Jungaufwuchs von Eschen.

Im Zulaufbereich des Dießenbaches findet sich eine größere Verlandungszone, die durch eingeschwemmtes natürliches Bachsubstrat entstanden ist. Im Übrigen ist der Stauweiher technische verbaut und hat keine natürlichen Uferbereiche.



Abb. 12: Bestand des Stauweihers mit südseitiger Beton-Staumauer, Aufnahme MKS Architekten – Ingenieure GmbH vom 31.10.2012

Die hangseitige Stützmauer ist als aufwendige Natursteinmauer aus Granitfindlingen ausgeführt und überragt die Wasseroberfläche zur Zeit der Bestandsaufnahme um ca. 1,00 m. Der südliche Staumauerbereich ist als betonierte Mauer ausgeführt und bildet gewässerseitig die Dammsicherung des Stauweihers. Die Dammkrone befindet sich auf einer Höhe von ca. 445,00 m ü. NN.

Der Stauweiher dient als Laichgewässer für die im Raum vorkommenden Amphibien. Durch die fehlenden natürlichen Uferzonen und den vorhandenen Fischbesatz ist das Lebensraumpotenzial für Amphibien deutlich verringert.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der bestehende Stauweiher ist ein künstlich geschaffenes Stillgewässer und als Staubauwerk eine technische Einrichtung zur Wasserkraftnutzung. Eine Weiternutzung der Wasserkraft ist möglich. Aufgrund der technisch verbauten Uferstruktur und der stark schwankenden Wasserführung hat der Stauweiher kein wesentliches ökologisches Entwicklungspotenzial. Durch die Lage im Hauptschluss des Dießenbaches bildet der Weiher eine massive Unterbrechung der Gewässerdurchgängigkeit. Die ständige Zuführung von Geschiebe und Sand aus dem Oberlauf macht ein regemäßiges Entlanden des Weihers notwendig. Die in gewissen Umfang nutzbare Erholungsfunktion aufgrund der Lage am örtlichen Rundwanderweg bleibt erhalten.

3.4.3. Gewässergüte

Laut dem Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Neukirchen aus dem Jahr 2006 besitzt der Dießenbach in den Abschnitten des Untersuchungsraums eine Gewässergüte II – „mäßig belastet“.

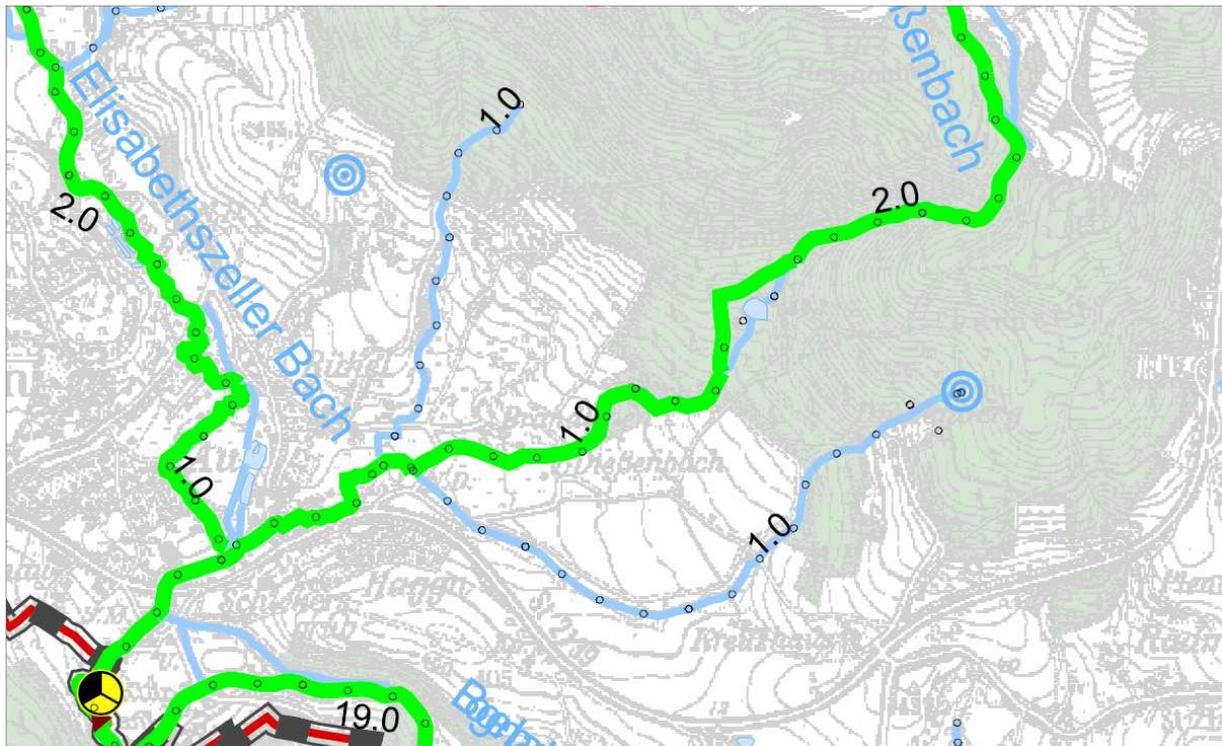


Abb. 13: Planausschnitt Plan 1.3 Gewässergüte, Gewässerentwicklungsplan Gemeinde Neukirchen, Gewässergüte (gem. WWA DEG, Stand Juni 2004) II – mäßig belastet

Belastungen durch Stoffeinträge und Trittschäden sind als Defizite hinsichtlich der Wasserqualität und Nährstoffrückhaltung zu benennen. Sie werden durch fehlende oder unzureichende Uferstreifen, die Beweidung durch Tiere im Uferbereich oder durch Stoffeinträge aus Siedlungen (Dießenbach) hervorgerufen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Gewässergüte des Dießenbachs wird sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht wesentlich verändern. Die Gefahr von Belastungen durch Einträge aus der intensiven Weidenutzung (Damwild) sowie von Einträgen aus landwirtschaftlichen Flächen im Oberlauf bleibt bestehen.

Durch die Stauhaltung und Wasserkraftnutzung ist im betroffenen Abschnitt die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers stark vermindert. Ein Potenzial für eine weitere Verbesserung der Gewässergüte ist nicht erkennbar.

3.5. Luft

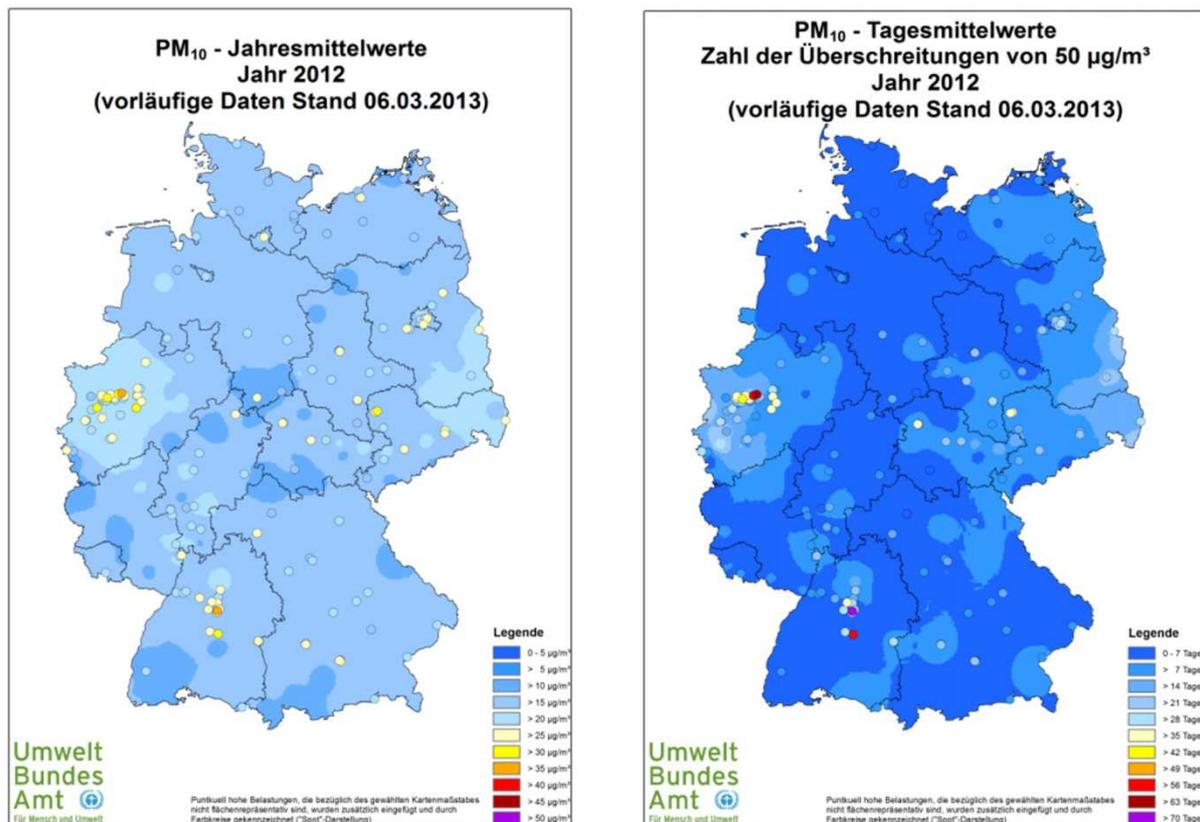
3.5.1. Flächen mit lufthygienischer Bedeutung

Die Luftqualität im Plangebiet wird im Wesentlichen durch die großflächig vorhandenen Waldgebiete an den Südhängen des Dießenbach- und Urberbergs beeinflusst.

Die Kaltluft- und Frischluftherzeugung ist in großen Teilen durch die Vegetation des Standorts bestimmt. So ist generell davon auszugehen, dass die Wärmeabstrahlung über begrünten Flächen bedeutend geringer ist als über versiegelten, weil die Vegetation einen hohen Anteil der eingestrahnten Energie für Wasserverdunstung und Photosynthese verbraucht. So ergeben sich bei unterschiedlichen Landnutzungsarten auch unterschiedliche Verdunstungsziffern. Daraus resultiert für die bewaldeten Bereiche des Planungsgebietes eine Einstufung als Frischluftentstehungsgebiet mit Bestandsinnenklima. Die Kaltluftproduktivität ist im Bereich des Südhangs des Urberbergs als Mittel und im landwirtschaftlich genutzten Offenland als hoch zu charakterisieren.

3.5.2. Vorbelastungen der Luftqualität mit Feinstaub

Eine Vorbelastung der örtlichen Luftqualität mit Feinstaub ist durch den Straßenverkehr auf der Staatsstraße St 2139 anzunehmen. Nachstehende Grafik gibt die Situation zur Feinstaubbelastung in Deutschland wieder:



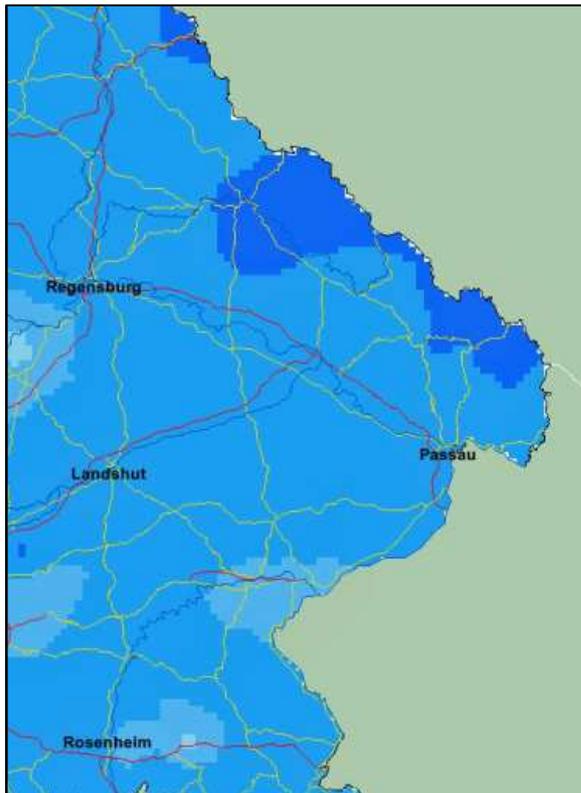
(Quelle: Umweltbundesamt)

Die Gemeinde Neukirchen liegt in einem Bereich, für den die PM₁₀-Jahresmittelwerte mit > 20 µg/m³ und kleiner 25 µg/m³ angegeben werden. Damit wird der Grenzwert von 40 µg/m³ deutlich unterschritten. Die Zahl der Überschreitungen wird in einem Bereich

von 0-7 Tagen im Jahr eingestuft und liegt damit deutlich unter dem zulässigen Wert von 35 Tagen pro Jahr. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Neukirchen keine signifikante Belastung des Raumes mit Feinstaub aufweist.

3.5.3. Vorbelastungen der Luftqualität mit Ozon

Zur Ozonbelastung werden Daten aus dem interaktiven Kartendienst Luftqualität des Umweltbundesamtes zur Luftschadstoffbelastung in Deutschland herangezogen.



Für das letzte vorliegende Jahr 2011 ist in der Abbildung links die Anzahl der Tage dargestellt, an denen das 8h-Mittel der Ozonkonzentration $> 120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet.

Die Gemeinde Neukirchen liegt in einem Bereich, an dem das an mehr als 5 Tagen und weniger als 10 Tagen der Fall war. Die zulässige Häufigkeit von 25 Tagen im Jahr wird deutlich unterschritten.

Es ist davon auszugehen, dass in der Gemeinde Neukirchen keine signifikante Vorbelastung mit Ozon zu erwarten ist.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Dießenbachtal und der Talraum des Wiesenbaches aus Dießenberg sind im Planungsraum die wesentlichen topografisch bedingten Bahnen für die Frischluftzufuhr aus den bewaldeten Hangflächen des Urberberges in den Siedlungsbereich Neukirchen. Diese Funktion bleibt erhalten.

Die Emissionen aus dem Straßenverkehr der St 2139 bleiben erhalten und werden über die genannten Luftaustauschbahnen in den besiedelten Bereich transportiert. Abschwächungen können sich durch die Reinigungs- und Filterwirkungen der Gehölzbestandenen Gewässerläufe ergeben. Die Daten zur bestehenden Luftqualität lassen erkennen, dass eine signifikante Vorbelastung nicht besteht.

3.6. Klima

Das Vorhabensgebiet liegt an der Südseite eines großflächigen und weitgehend geschlossenen Waldgebietes, das sich ausgehend von dessen Kerngebieten des Achslacher Forstes und des Schwarzacher Hochwaldes Richtung Westen bis an den Ort Neukirchen erstreckt. Das Waldgebiet hat durch seine Größe eine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion.

In den stark eingeschnittenen Tälern des Engmarbachs, Bogenbachs, Obermühlbachs und Weißbachbachs wird Frischluft in die jeweilig angrenzenden Siedlungsgebiete geführt. Im Betrachtungsraum ist das eingeschnittene Kerbtal des Dießenbachs als Frischluftschneise zu nennen, dass die Bereiche östlich von Neukirchen bis in die Ortslagen versorgt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

*Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die im Geltungsbereich bestehenden Waldbereiche mit ihren klimatischen Ausgleichsfunktionen erhalten.
An den bestehenden Abflussschneisen entlang der Talräume sind keine Änderungen zu erwarten.*

3.7. Landschaftsbild

3.7.1. Historische Kulturlandschaft

Die Struktur des derzeitigen Landschaftsbildes ist seit dem Hochmittelalter geprägt durch anthropogene Nutzungseinflüsse, die im Laufe der Jahrhunderte die ehemals vollständig bewaldeten Bereiche durch flächige Rodungen als Grün- und Ackerland, Obstwiesen und Siedlungsbereiche nutzbar machten. Das Plangebiet ist besonders durch die bestehenden Waldflächen am Urberberg dominiert und weist nur in Einzelbereichen Siedlungsentwicklungen auf, die zum Teil erhalten sind oder bereits durch Veränderungen aus der heutigen Landschaft verschwunden sind.

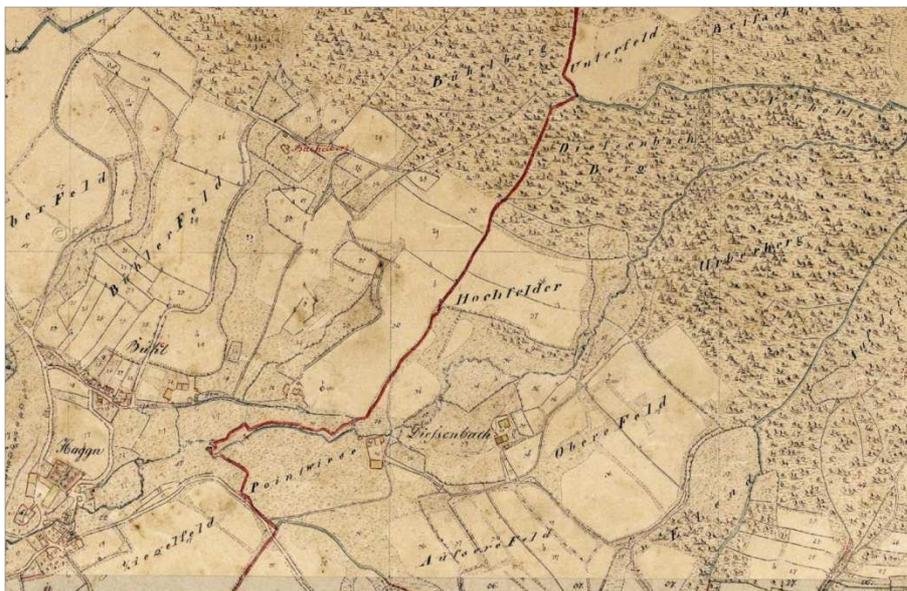


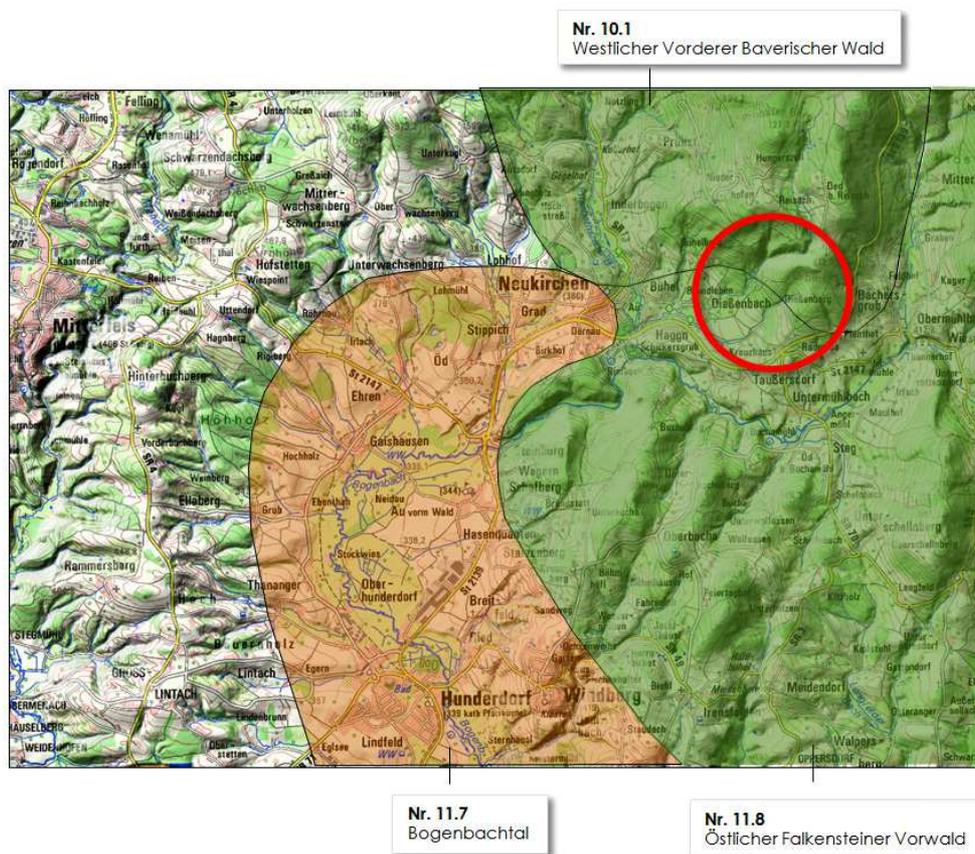
Abb. 14: Ausschnitt Positionsblätter 1: 25.000 (1817 – 1841) BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung

Der derzeitige Zustand bzw. die Ausdehnung der Waldbereiche spiegelt in ihrer dargestellten Form den Entwicklungszustand eines Wirtschaftswaldes wieder. Historische Ausgangssituation waren kleinteiligere und stark gegliederte Mischwaldbereiche, die im Übergang zwischen Kulturland und Hochwald durch halboffene Formationen wie Grünland und Hecken ergänzt wurden. Auch stärkere Hanglagen, wie die Flächen um den Stauweiher oder die Bereiche am Hangfuß des Urberbergs waren lange Zeit unbewaldet und wurden als Grün- bzw. Ackerland bewirtschaftet.

Eine Vielzahl solcher gehölzfreien Offenlandinseln und Grünlandzungen wurden in den vergangenen Jahrzehnten aufgeforstet und verschwanden in weiten Teilen aus der nunmehr überwiegend bewaldeten Landschaft. Ein gutes Beispiel hierfür ist der inzwischen aufgeforstete Bereich um das nördlich des Stauweihers gelegene Jagdhaus. Diesen Aufforstungen stehen Rodungen wie z. B. im Bereich Dießenberg gegenüber, wo im Zuge der Besiedelung der Wald zurückgedrängt wurde. Generell ist zu bemerken, dass der Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen im vergangenen Jahrhundert wesentlich höher war und mit zunehmender Bewaldung das heutige Landschaftsbild entstanden ist. Diese Veränderung des Landschaftsbildes durch Rodungen, Aufforstungen, Nutzungsänderungen und Besiedelungen spiegelt die Änderungsprozesse der Kulturlandschaft wieder und lässt eine dynamische Anpassung an die wechselnden wirtschaftlichen Erfordernisse in der Vergangenheit erkennen.

3.7.2. Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der Landschaftsbildräume Nr. 10 „Vorderer Bayerischer Wald“ und Nr. 11 „Falkensteiner Vorwald“.



Diese Landschaftsbildräume lassen sich in differenziertere Landschaftsbildeinheiten unterteilen und werden wie folgt beschrieben:

*Landschaftsbildeinheit Nr. 10.0: **Westlicher Vorderer Bayerischer Wald***

Das Gebiet ist zu ca. 70 % bewaldet. Die Waldflächen sind stark zergliedert und relativ gleichmäßig im Raum verteilt. Die Besiedelung wird von Streusiedlungen und Einöden dominiert, welche teilweise auf kleinen Rodungsinseln vom Wald umschlossen sind. In Randbereichen finden sich auch Haufen- und Reihendörfer. Die kleinteiligen Offenlandeinheiten sind durch zahlreiche Feldgehölze strukturiert.

*Landschaftsbildeinheit Nr. 11.8 **Östlicher Falkensteiner Vorwald***

Der südexponierte Hang unterhalb des Vorderen Bayerischen Waldes erstreckt sich von Bogen bis Deggendorf. Der Waldanteil der Einheit liegt bei ca. 20 %. Im südlichen Bereich, in Donaunähe, dominiert der Ackerbau, weiter nördlich der Grünlandnutzung. Die Siedlungsstruktur stellt sich heterogen dar. Beeinflusst werden die oben genannten Haupt-Landschaftsbildeinheiten durch die an Neukirchen angrenzende Bildeinheit Nr. 11.7 „Bogenbachtal“. Diese wird folgendermaßen charakterisiert:

Das **Bogenbachtal** (Nr. 11.7) grenzt als flaches Muldental an die Donauniederung. Die Fläche ist fast waldfrei, lediglich auf wenigen Flächen, wie z. B. am Bogenberg oder dem Osten von Bogen gelegenen Militärgelände stocken Misch- und Laubwälder. Neben einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung findet in der Landschaftsbildeinheit auch großflächiger Tonabbau und industrielle Nutzung statt. Der bereits im Frühmittelalter besiedelte Raum weist neben der Stadt Bogen Haufendörfer und Streusiedlungen auf. Die Siedlungsstruktur wird durch Zersiedelungsprozesse und großflächige Industriegebiete undeutlich. Durch Trassen von Autobahn und Staatsstraßen wird der Raum zerschnitten und verlärmert. Hinsichtlich der landschaftsbildprägenden Elemente und der landschaftlichen Eigenart sind die Landschaftsräume Nr. 10.1 und 11.8 als sehr hoch zu bewerten. Deutlich negative Einflüsse sind jedoch durch die Einheit Nr. 11.7 „Bogenbachtal“ zu benennen, die im Wesentlichen durch die Zerschneidung und Verlärmung der Staatsstraße St 2139 hervorgerufen wird. Sie verläuft im Betrachtungsraum nördlich des Bogenbaches entlang einer Geländeerhebung und beeinflusst durch diese exponierte Lage das nordöstlich gelegene Areal. Negative Einwirkungen wie Lärmemissionen werden durch die Talausformung verschärft, was zu einer deutlichen Geräuschsteigerung führt.

Darüber hinaus finden sich Teile der für den Landschaftsraum typischen Elemente nicht im Bearbeitungsgebiet bzw. wurden durch bereits vollzogene Nutzungsänderungen überprägt, was eine Abstufung der Eigenart zur Folge hat.

Vorderer Bayerischer Wald

Charakteristische Strukturen und zu erwartende typische Landschaftselemente des Vorderen Bayerischen Waldes sind die zahlreichen Quellen und Bäche, die in tief eingeschnittenen Bachtälern verlaufen. Sie werden an vielzähligen Stellen über entsprechende Ausleitungen zur Speisung von Kleinkraftwerken genutzt, wie auch im direkten Planungsgebiet durch das Staubauwerk am Dießenbach. Der früher wesentlich höhere Anteil an unbewaldeten Kulturflächen wurde erst durch zunehmender Aufforstung hinsichtlich des ursprünglichen Landschaftsbildes überprägt und verändert. Als derzeitiger Zustand lässt sich eine fast flächendeckend bewaldete Einheit feststellen, die sich als reine Kulturlandschaft unter dem Einfluss von Nutzungsänderungen entwickelt hat.

Neben reinen Nadelwäldern finden sich hauptsächlich in den Hochlagen und an den steilen Südhängen auch Mischwälder. An den Hangbereichen des Urberbergs ist der Waldbestand jedoch fast ausschließlich von Fichten und Douglasien besetzt. Es findet sich nur im Einzelfall, vor allem in den Bachuferbereichen Laubbaumbestände wie Erlen und Eschen die zu großen Teilen die einzige Laubwaldvegetation in den Waldgebieten darstellen.

Charakteristische Siedlungs- bzw. Bebauungsform in diesem Landschaftsraum stellen Kleinweiler und Einödhöfe dar. Im Geltungsbereich ist hierzu das denkmalgeschützte Waldlerhaus am Urberhof zu nennen, das wie z. B. die städtebauliche Einheit am in Sichtweite gelegenen Weiler Brandlehen als typische Außenbereichsbebauung den frühen Siedlungsstrukturen entspricht. Die Feuchtflächen im Umfeld des Urberhofs sind ebenso typische Bestandteile dieser Landschaftsbildeinheit, sind jedoch durch die momentane Nutzung als Wildtiergehege oder fehlende Pflegemaßnahmen negativ beeinflusst.

Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes

Als starkes landschaftsbildprägendes Element in dieser Raumeinheit sind die tief eingeschnittenen Kerbtäler zwischen langgestreckten, flachen Geländerücken, genannt Riedel, typisch. Am Fuße der Hänge weiten diese sich zu flachen Talmulden auf. Zu den ausgeprägtesten Tälern zählt u. a. der Bogenbach. Der durch das Planungsgebiet fließende Dießenbach verläuft in seinem Mittellauf durch das stark ausgeprägte Kerbtal zwischen Reisachbach, Dießenbachberg und Urberberg bevor er im weiteren Verlauf als Mulde durch das Offenland führt und im Ortsteil Haggn in den Elisabethszeller Bach einmündet.

Die Besiedelung der Gebiete erfolgte hauptsächlich im Hochmittelalter. Die landwirtschaftliche Nutzung umfasste die Dreifelderwirtschaft, Feld-Graswirtschaft und Feld-Wald-Wirtschaft. Aufgrund der ungünstigen Standortverhältnisse hatte die Viehwirtschaft einen hohen Stellenwert. Im Gebiet Neukirchen wurde bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts Obstanbau betrieben. Reste davon bilden die jetzigen Obstwiesen um den Ort. Im räumlichen Geltungsbereich werden die landwirtschaftlichen Flächen am Hangfuß des Urberbergs ackerbaulich genutzt.

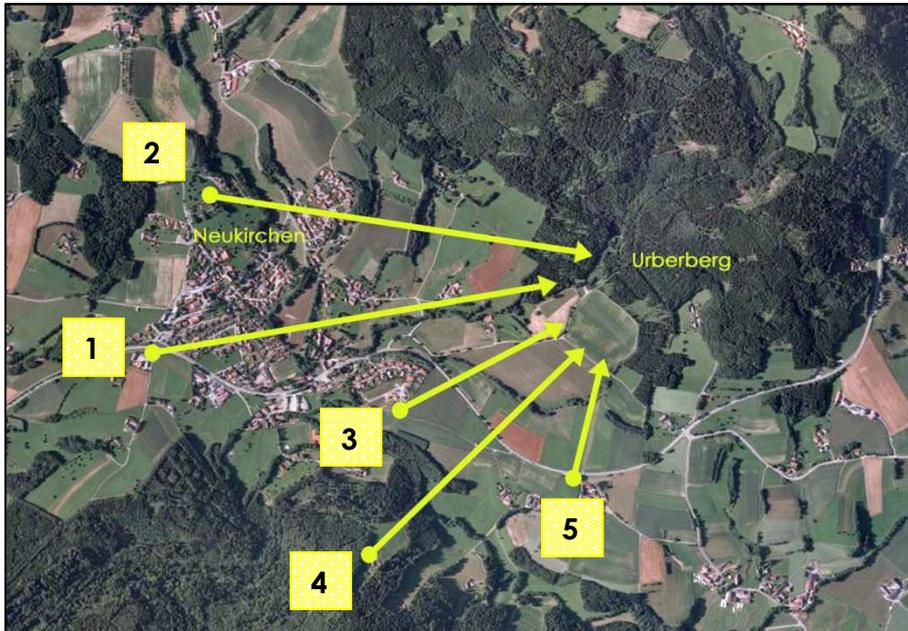
Hinsichtlich der Bewaldung ist im Vergleich zur oben beschriebenen Landschaftsbildeinheit eine kleinteiligere Struktur zu erkennen. Überwiegend verblieben die Waldflächen auf den Kuppen und Hängen. Sie wechseln sich mit Ackerflächen und Grünland ab. Hierzu ist jedoch eine Tendenz zur großflächigen Aufforstungen in den letzten Jahrzehnten zu erkennen. So wurden z. B. im Bereich Vorhölle nördlich des Stauweihers großflächige Lichtungsbereiche einer Aufforstung zugeführt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Landschaftsbild östlich von Neukirchen wird durch die bewaldeten Hang- und Kuppenlagen des Urberberges weiter wesentlich bestimmt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Wechsel mit den Hecken, Gehölzbeständen und den Bachläufen bestimmen die typische Kulturlandschaft des Vorderen Bayerischen Waldes. Diese wird auch bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens einem stetigen Wandel in Anpassung an die jeweiligen Erfordernisse und Auswirkungen ihrer Zeit unterliegen.

3.7.3. Fernwirkung

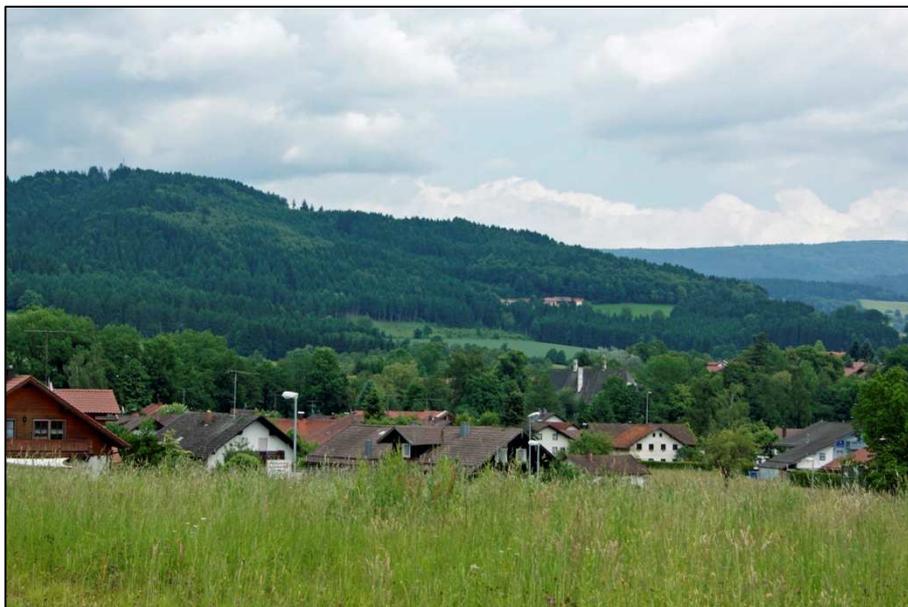
Die Geländeformation des Dießenbach-, Reisach- und Urberbergs bildet den nördlichen Endpunkt des breiten, offenen Bogenbachtals, welches sich ausgehend von der Donauniederung ausladend bis nach Neukirchen zieht und südlich des Haselbergs Richtung Osten nur noch als schmales, eingeschnittenes Kerbtal verläuft.



Übersichtslageplan mit Darstellung von Standorten zur Beurteilung der Fernwirkung

- 1=Kreisverkehr
- 2= Friedhof
- 3= WA Ziegelfeld
- 4= Oberbucha
- 5=Taußersdorf

Ab der Ortseinfahrt aus Richtung Hunderdorf kommend am Kreisverkehr der St 2139 an der Bogener Straße ist ein Blick auf den bewaldeten Urberberg möglich. Die Flächen am Hangfuß und der Hang selbst sind hier gut einsehbar.



Standort 1:

Blick vom Kreisverkehr über Neukirchen auf den Urberberg. Der Hangfuß und die Hangflächen sind einsehbar.

Die Bereiche Parkplatz und Dießenbachtal sind durch Hangrücken und Waldflächen verdeckt.

Entfernung ca. 1,8 km.

Von den höher gelegenen Ortsteilen im Norden von Neukirchen (Umfeld Friedhof, baugebiet Nußbaumer Höge) ist das Plangebiet schlecht einsehbar. Die Waldflächen am Dießenbachberg, die sich bis nach Dießenbach talwärts erstrecken, verdecken den weitaus größten Teil der geplanten Anlagen.



Standort 2:

Blick vom Standort nördlich des Friedhofes nach Osten.

Waldflächen und talwärts verlaufende Hecken schirmen das Gelände gut ab.

Entfernung ca. 1,8 km

Durchfährt man den niedriger gelegenen Ortsteil Neukirchen Richtung Haggn, sind ist die Hangfläche erst ab der Ortsausfahrt Neukirchen-Haggn ab Höhe des Baugebietes „Ziegelfeld“ wieder sichtbar. Diese Bereiche sind nur im unmittelbaren Umfeld östlich von Neukirchen-Haggn einsehbar.



Standort 3:

Blick vom oberen Bereich Ziegelfeld nach Norden auf das Gebiet am Urberberg

Das Vorhabensgebiet ist von hier mit den meisten Flächen gut einsehbar. Lediglich das Dießenbachtal wird durch Wald- und Gehölzflächen abgeschirmt.

Entfernung ca. 800 m

Die bewaldeten Hangflächen am Urberberg sind großflächig zusammenhängend und werden nicht durch Siedlungsbereiche unterbrochen. Im Osten bildet die stark befahrene St 2139 eine Zäsur durch das Waldgebiet, die jedoch keine Fernwirkung entfaltet, da sie durch den Baumbestand verdeckt wird. Die Streusiedlung Dießenberg ist ebenfalls weithin sichtbar, entspricht jedoch dem typischen Siedlungsbild einer durch Einzelgehöfte gegliederten Kulturlandschaft und wirkt daher nicht störend.

Südlich der St2139 ergeben sich aus den dortigen Hanglagen um Oberbucha direkte Blickbeziehungen auf das Gelände, die aus einer ähnlichen oder höheren Geländelage resultieren.



Standort 4:

Blick von Oberbucha nach Norden auf das Plangebiet.

Das Vorhabensgebiet ist auch hier aufgrund der ähnlichen Höhenlage gut einsehbar. Das Dießenbachtal wird durch Wald- und Gehölzflächen abgeschirmt.

Entfernung ca. 1,3 km

Eine Einsehbarkeit des Gebietes ist entlang der St2139 vom Ortsausgang Neukirchen-Haggn auf etwa 1,2 km Strecke bis auf Höhe Kreuzhaus gegeben, wobei sie mit zunehmender Geländesteigung das Blickfeld auf die Flächen entlang des Dießenbachtals erhöht.



Standort 5:

Blick von der St2139 beim Parkplatz Taufersdorf nach Norden.

Parkplatz und Urberg sind gut einsehbar. Das Dießenbachtal ist sehr gut abgeschirmt. Die bestehenden hecken tragen zu einer teilweisen Abschirmung des Parkplatzes bei.

Entfernung ca. 650 m.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet in einem relevanten Umkreis von etwa 2 km einsehbar ist. Dabei sind in Abhängigkeit des Standortes unterschiedliche Talflächen räumlich wirksam während andere Teilflächen abgeschirmt werden. Der höchste Grad an Einsehbarkeit ist ab dem Ortsende Neukirchen-Haggn bis nach Taufersdorf und im Süden nach Oberbucha gegeben.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Geländeformation Dießenbachberg-Urberberg bleibt bei Nichtdurchführung der Planung als geschlossen bewaldeter Süd-West-Hang erhalten, sofern forstliche Maßnahmen oder Schädlingskalamitäten keine größeren Rodungen erfordern.

3.8. Erholung

3.8.1. Wanderwege

Gemeindliche Wanderwege

Von insgesamt 22 gemeindlichen Rundwanderwegen führen die Routen 4 und 5 auf ihrem Streckenverlauf durch den räumlichen Geltungsbereich der Planung. Der Rundwanderweg Nr. 4 Niederhofen, führt von Kreuzhaus Richtung Dießenbach und führt dann entlang der Staatsstraße St 2139 in den Ortskern von Neukirchen. Der Rundwanderweg Nr. 5 Stauweiher, führt über Bühel und den dortigen Feldwegen zum Stauweiher östlich von Neukirchen. Er verläuft ab dem Stauweiher zuerst südlich hinaus aus dem geschlossenen Waldbestand und dann im weiteren Verlauf analog der Wegeführung des Rundwanderwegs Nr. 4 zurück bis nach Haggn.

Qualitätswanderweg Goldsteig

Der Qualitätswanderweg Goldsteig verläuft als Zubringer-Route zur Hauptroute von Neukirchen aus nach St. Englmar. Vom Dorfkern aus führt der Wanderweg Richtung Dießenbach, über Kreuzhaus nach Öd bei Reisach. Ab der Abzweigung der Zufahrtsstraße nach Dießenbach verläuft der Goldsteig-Wanderweg auf der teils asphaltierten Zufahrtsstraße und verläuft im Bereich der momentan als Wildgehege genutzten Fläche östlich von Dießenbach nach Südost Richtung Kreuzhaus.

Europäische Fernwanderwege

In einem Abstand von ca. 400 m Luftlinie verläuft im Bereich Öd bei Reisach nach Bachersgrub der Europäische Fernwanderweg E8. Er führt von Dursey Head in Irland nach Istanbul in der Türkei und soll nach gesamtlicher Umsetzung eine Länge von rund 4390 km aufweisen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Rundwanderwege der Gemeinde, der Goldsteig-Wanderweg sowie der Europäische Fernwanderweg E8 in ihrer jetzigen Form voraussichtlich erhalten.

3.8.2. Geräuscheinwirkung auf Erholungsräume

Die Waldflächen und vor allem der bestehende Stauweiher stellen östlich von Neukirchen stark frequentierte Naherholungsbereiche dar, die von Spaziergängern, Wanderern und Reitern genutzt werden. Das Verkehrsaufkommen ist auf der Gemeindestraße nach Bühel / Brandlehen und auf den landwirtschaftlichen Wegen gering, hier sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung vor-

handen. Erheblich störend wirken sich die Lärmemissionen aus dem Verkehr der Staatsstraße St 2139 auf den Erholungsraum aus. Durch die überwiegende Kuppenlage der Straße wird eine begünstigt. An den Wochenenden ist hier vor allem der hohe Anteil an Motorädern auffallend, die zu deutlichen Zusatzbelastungen an Lärm führen. Der Lärmaustrag ist bis in den Bereich des Stauweihers und auch in den bewaldeten Hanglagen am Urberberg deutlich wahrnehmbar und als Vorbelastung des Erholungsraumes zu werten.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen der Staatsstraße St 2139 in die Erholungsräume östlich von Neukirchen bleiben bei einer Nichtdurchführung bestehen. Sie werden sich aufgrund der durch das Staatliche Bauamt Passau prognostizierten Verkehrszunahme um ca. 13 % bis 2025 noch erhöhen. Sonstige wesentliche Emissionen, die über das übliche Maß aus örtlichem Verkehr, Land- und Forstwirtschaft hinausgehen sind nicht zu erwarten.

3.9. Kulturgüter

3.9.1. Bodendenkmäler

Im Vorhabensgebiet sind Bodendenkmäler zu vermuten. Auf der Flurnummer 413 Gemarkung Obermühlbach ist im Urkataster ein Hof östlich von Dießenbach verzeichnet, der heute nicht mehr vorhanden ist.



Karte der Uraufnahme ab 1817 mit Darstellung eines weitläufigen Hofes im östlichen Dießenbach.

Quelle: BayernAtlas

3.9.2. Baudenkmäler

Im Plangebiet ist ein Einzelbaudenkmal vorhanden. Es handelt sich hierbei um das Waldlerhaus, Dießenbach 1, östlich von Neukirchen. In der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird das oben genannte Gebäude unter der Aktennummer D-2-78-154-7 geführt.

Der ins Jahr 1795 datierte Einfirsthof stellt in seiner Waldlerhaus-Bauweise ein gut überliefertes Beispiel eines Bauernhauses dar. Groß und behäbig mit eineinhalb Geschossen steht das stattliche Anwesen eng am Dießenbach. Der Wohnteil ganz in Blockbau, der Stallteil aus Bruchsteinen aufgemauert. Die erhaltene, sternförmig aufgedoppelte Haustüre belegt durch ihre Kostbarkeit eine gewisse bäuerliche Wohlhabenheit.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt das Waldlerhaus am Urberhof als Außenbereichsbebauung mit gegenüberliegendem Stadl. Hinsichtlich der längerfristigen Nutzung sind keine gesicherten Prognosen möglich.

Das vermutete Bodendenkmal bleibt aufgrund fehlender baulicher Eingriffe erhalten.

3.10. Sonstige Sachgüter

Im Vorhabensgebiet ist eine Betroffenheit sonstiger Sachgüter nicht erkennbar.

4.0. UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1. Alternativenprüfung

4.1.1. Standortprüfung

Bezüglich der Standortwahl für den Freizeitpark wird auf die Standortprüfung im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes Neukirchen durch das Deckblatt 12 und des Landschaftsplanes Neukirchen durch das Deckblatt Nr. 12 verwiesen.

4.1.2. Alternativenprüfung

Im Rahmen der möglichen Abschichtung im Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB wird in der nachfolgenden Alternativenprüfung ausschließlich das Bebauungsplankonzept hinsichtlich alternativer Entwicklungsmöglichkeiten geprüft, die zu einer Vermeidung oder Minimierung von Umweltbelastungen führen können.

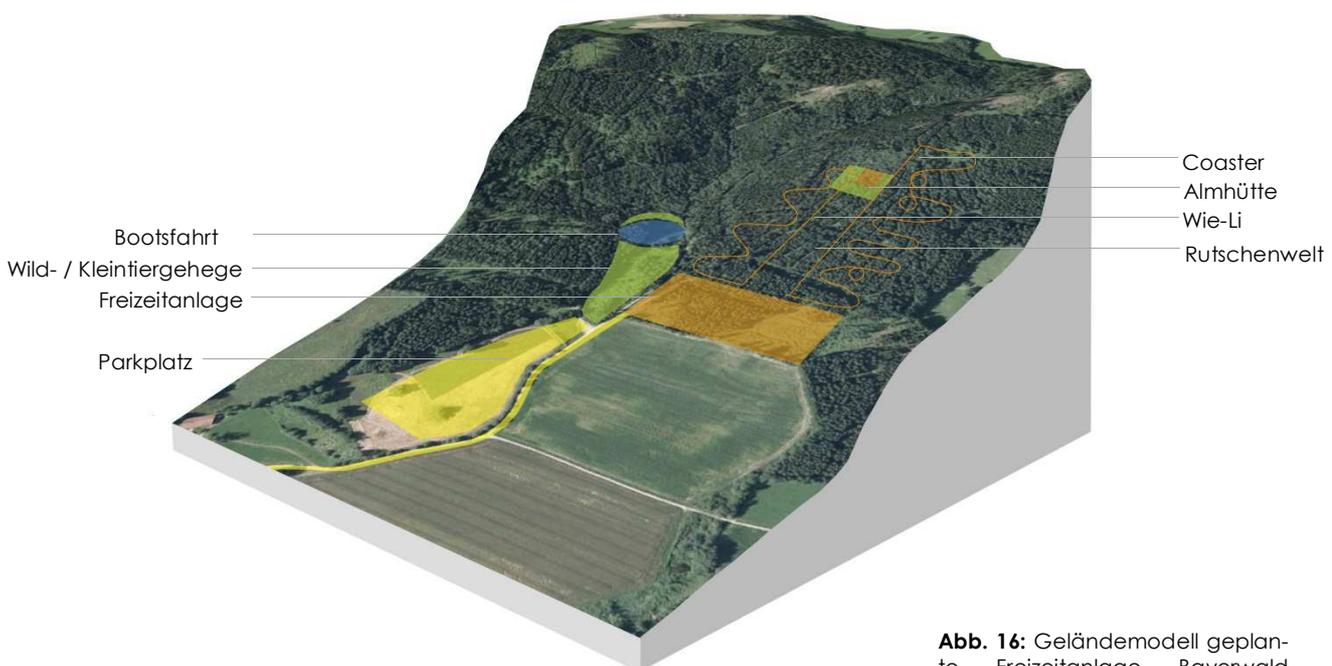


Abb. 16: Geländemodell geplante Freizeitanlage Bayerwald Familienpark mit Hauptbereichen; Luftbild: Google Earth

Verkehrsführung:

Die Anbindung des Freizeitparks an die überörtliche Verkehrsachse St 2139 ist eine der Grundvoraussetzung für die Errichtung der Anlage. Die mögliche Nutzung der bestehenden Einmündung der Gemeindestraße nach Bühel / Brandlehen ermöglicht einen flächensparenden Ausbau der Verkehrsanbindung. Die Weiterführung der Erschließungsstraße auf der bestehenden Zufahrt zu Dießenbach und weiter nach Nor-

den bis zum geplanten Freizeitpark am Urberberg nutzt ebenfalls vorhandene Erschließungsstraßen, die mit weniger Flächenbedarf ausgebaut werden können als eine Neuerschließung. Insofern ergeben sich keine Alternativen für die Anbindung des Besucherverkehrs.

Ruhender Verkehr:

Die Lage und Anordnung der Parkplatzflächen wurde unter verschiedenen Aspekten betrachtet. Nicht in die Auswahl einbezogen wurden die Wildgehegeflächen westlich von Dießenbach, da sie gemäß Flächennutzungs- und Landschaftsplanung der Gemeinde Neukirchen als Standort für eine Sport- und Freizeitfläche vorgesehen sind.

Für die Besucher ist es wichtig, dass sie möglichst nahe am Eingang des Freizeitparks parken können. Insbesondere gilt dies für die Zielgruppen Behinderte und Ältere, die möglichst kurze Wegstrecken bevorzugen. Aus diesem Grund sind vor allem Busparkplätze möglichst nahe am Eingang wichtig.

Die Flächen des Wildgeheges östlich von Dießenbach sind aus mehreren Gründen sehr gut als Parkplatz geeignet:

- Das Gelände wird durch die Waldflächen im Westen und die bestehenden Hecken und Gehölze entlang des Feldweges im Osten bereits teilweise landschaftlich abgeschirmt. Die Stellplätze können durch grünordnerische Maßnahmen leichter eingebunden werden.
- Die Flächen sind nur im nahen Umfeld von Süden und Südosten aus einsehbar und entfalten daher eine geringere Fernwirkung.
- Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden nicht beansprucht.
- Es wird ein Standort mit ungünstigen landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen beansprucht.

Die bestehenden Ackerflächen östlich der Zufahrt nach Dießenbach bis zum Fuß des Urberberges sind nicht geeignet, da sie landschaftlich wesentlich besser einsehbar sind und die Flächen aufgrund des Zuschnittes sowie der Ertragskraft einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist die ca. 500 m lange Zufahrt ebenfalls günstig, da bei einem hohen Verkehrsaufkommen (z.B. an Spitzentagen) zu keinem Rückstau von der Linksabbiegespur an der St 2139 in Richtung Parkplatz kommen kann, der zu Verkehrsbehinderungen führt.

Aus diesen Erwägungen heraus ist der vorgesehene Standort die bestmögliche Lösung zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze.

Freizeitanlagen:

Entsprechend der Zielstellung eines in die Natur eingebundenen Freizeitparks ist ein geeignetes abwechslungsreiches und ansprechendes landschaftliches Umfeld erforderlich. Dazu gehören Waldflächen, Gewässer, Hecken und offene Flächen wie auch attraktive Aussichtspunkte und räumliche Abwechslung durch topografisch bewegtes Gelände. Das vorgesehene Gelände weist diesbezüglich gute Voraussetzungen auf.

Die Erschließung des Gebietes mit Straßen und Wegen ist grundlegend vorhanden und muss lediglich ausgebaut und in verhältnismäßig geringem Umfang ergänzt werden.

Die Lage des Freizeitparkes am Hangfuß des Urberberges ist unverzichtbarer Bestandteil des Anlagenkonzeptes. Am dortigen noch mäßig geneigten Hangfuß können die flächigen Freizeiteinrichtungen (Fahrgeschäfte, Gastronomie, Indoor-Halle) noch ohne erhebliche Geländeänderungen errichtet und durch adäquate Begrünungsmaßnahmen landschaftlich eingebunden werden. Das Gelände in der näheren Umgebung (Urberberg, Hangflächen westlich des Dießenbachs) ist bereits deutlich steiler, so dass hier Geländeänderungen in erheblich größerem Umfang notwendig wären, die sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

Die Hangfläche des Urberberges hingegen dient zur optimalen Ausnutzung der natürlichen Topografie, um die geplanten schieneengebundenen Bahnen und Rutschen mit möglichst geringen Geländeänderungen errichten zu können. Wollte man vergleichbare Anlagen auf den weniger geneigten Flächen am Hangfuß des Urberberges errichten, wären mehrere Meter hohe Unterkonstruktionen erforderlich, um die notwendigen Neigungen zu erreichen. Die baulichen Anlagen würden sich erheblich negativ auf das Ortsbild auswirken, wären landschaftlich weitaus schwieriger einzubinden und können nicht durch die Waldflächen größtenteils verdeckt werden.

Durch die Bauart der gewählten Fahrgeschäfte und Einrichtungen am Hang (schienegebundene Bahnen ohne Fundamente, Rutschen) werden Eingriffe in den dortigen Waldbestand auf die unmittelbaren Trassenkorridore beschränkt. Der weitaus überwiegende Teil des Waldbestandes wird als attraktive Umgebung erhalten, die gleichzeitig die baulichen Anlagen gut abschirmt. Eine wesentlich störende Fernwirkung durch die innerhalb der Waldflächen verlaufenden Bahnen und Rutschen kann dadurch vermieden werden, so dass sich auch in Richtung der Ortschaft Neukirchen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen halten.

Die geplante Alm mit Aussichtsterrasse am Oberhang des Urberberges umfasst eine Rodungsinsel im Wald mit eingeschossiger Bebauung. Derartige Siedlungsstrukturen sind im Landschaftsraum des vorderen Bayerischen Waldes durchaus typisch und werden daher nicht als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes empfunden. Die umgebenden Waldflächen schirmen den Standort der Alm zudem gut ab.

Durch die gegenwärtige Konzeption der Freizeitanlagen kann den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes soweit Rechnung getragen werden, dass keine schwerwiegenden Landschaftsbeeinträchtigungen und erhebliche Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes mit negativer Fernwirkung zu befürchten sind. Durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen können die baulichen Anlagen angemessen in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Insbesondere in Richtung des am stärksten einsehbaren Nahbereichs vom Ortsende Neukirchen-Hagn bis nach Taußersdorf können durch Begrünungsmaßnahmen in Ost-West-Richtung (z.B. innere Gliederung Parkplatz, Eingrünung Südseite Freizeitpark am Hangfuß) die Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich verringert werden.

Aus den genannten Erwägungen ergeben sich für die funktionale Anordnung der wesentlichen Bereiche des Freizeitparkes im Vergleich zu möglichen Alternativflä-

chen die besten Möglichkeiten unvermeidbare Umweltauswirkungen zu minimieren. Daher wird die für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan zugrunde gelegte Konzeption als die günstigste Variante bewertet.

4.2. Umweltauswirkungen der Planung

4.2.1. Schutzgut Mensch

4.2.1.1. Auswirkungen durch Lärm

Umweltauswirkungen auf den Menschen können sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen für den Besucherverkehr zur Freizeitanlage sowie durch die Geräuschemissionen des Freizeitparkes selbst auf die nächstgelegenen Immissionsorte ergeben. Um die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der zu erwartenden Lärmemissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte beurteilen zu können hat der Vorhabenträger ein schalltechnisches Gutachten beauftragt. Das schalltechnische Gutachten Nr. NKL-2571-01 des Büros Hooek-Farny Ingenieure, Landshut, vom 02.04.2013 liegt als Anlage dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan bei.

Als relevante Immissionsorte für die Untersuchung wurden folgende Immissionsorte erfasst:

IO 1 (Mischgebiet)	Wohnhaus „Dießenberg 2“
IO 2 (Mischgebiet)	Wohnhaus „Brandlehen 1“
IO 3 (Allgemeines Wohngebiet)	Wohnhaus „Ziegelfeld 21“
IO 4 (Allgemeines Wohngebiet)	Wohnhaus „Ziegelfeld 13“

Maßgeblich für die Untersuchung der Auswirkungen sind für den Freizeitlärm die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18.BimSchV) sowie für den Straßenlärm auf öffentlichen Straßen die Beurteilungspegel der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Im Ergebnis kommt das Gutachten zu folgenden wesentlichen Aussagen:

Der prognostizierte Beurteilungspegel durch **Freizeitlärm** liegt unter den geltenden Immissionsrichtwerten der 18. BimSchV für den empfindlichsten Ruhezeitblock „Sonn- und Feiertag 13-15 Uhr“. Im Bereich Brandlehen und im Baugebiet Ziegelfeld werden die Richtwerte um bis zu 10 dB(A) unterschritten. Auch die Einhaltung des Spitzenpegelkriterium ist für den Immissionsort „Dießenberg 2“ während des den empfindlichsten Ruhezeitblocks „Sonn- und Feiertag 13-15 Uhr“ aufgrund der Unterschreitung um 26 dB(A) sicher gewährleistet.

Die **anlagenbedingten Verkehrsgeräusche** auf öffentlichen Straßen führen zu einer prognostizierten Pegelerhöhung an den Immissionsorten IO 3 und IO 4 im Baugebiet Ziegelfeld um 0,4 dB(A). Die anlagenbedingten Verkehrsgeräusche leisten keinen maßgeblichen Beitrag zur bereits bestehenden Immissionssituation an der Staatsstraße St 2139.

Zusammenfassend wird konstatiert, dass der Betrieb des Freizeitparks auf Basis des vorliegenden Plankonzepts in keinem Konflikt mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche steht.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Erschließung des Freizeitparks über die vorhandene überörtliche Verkehrsachse Staatsstraße St 2139 außerhalb direkter Benachbarung empfindlicher Nutzungen.
- Beschränkung der jährlichen Betriebszeiten
- Beschränkung der täglichen Betriebszeiten. Kein Nachtbetrieb.

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

- Erhalt der Waldflächen zur Abschirmung von Emissionen, insbesondere in Richtung Dießenberg. Abstand des Coaster zum Wohnhaus mindestens 100 m.
- Errichtung geräuscharmer oder weitgehend geräuschfreier Fahrgeschäfte, so dass überwiegend Besucher als Lärmquelle auftreten.
- Anordnung der Parkplatzflächen in einer Lage mit guter Abschirmung in Richtung Brandlehen.
- Schwerpunkt der Freizeiteinrichtungen (SO1 und SO 2) mit möglichst großem Abstand zu Benachbarungen (Dießenberg mind. 90 m, WA Ziegelfeld 700 m, Brandlehen 525 m.)
- Festsetzung von Waldflächen mit der Zweckbestimmung „Immissionsschutz“ am östlichen Plangebiet in Richtung Dießenberg. Erhalt einer möglichst dichten Bestandsstruktur zur Abschirmung von Emissionen.

4.2.1.2. Auswirkungen durch Feinstaub

Eine zusätzliche Belastung der Luftqualität entsteht durch die Emissionen von Pkw- und Busverkehr, der über die Zufahrt bis zum Parkplatz geführt wird. Im Nahbereich zur Staatsstraße St2139 werden die Emissionen von Feinstaub durch den Straßenverkehr der St2139 verursacht, der aufgrund der Verkehrsstärke den weitaus größten Anteil an Luftbelastungen im Raum ausmacht.

Eine umweltrelevante Deposition von Feinstaub durch den Betrieb der Freizeitanlage wird seitens des Sachverständigenbüros hooock-farny, Landshut, ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Vorbelastung im Raum mit deutlichen Unterschreitungen der Grenzwerte ist nicht zu erwarten, dass es durch die Verkehrszunahme im Zuge des Vorhabens zu einer Zunahme der Feinstaubbelastung kommt, die hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte als relevant einzustufen ist.

4.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.2.1. Gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG

Der in der Biotopkartierung Bayern erfasste Feuchtwiesenkomplex östlich von Dießenbach (Biotop-Nr. 7042-1087-000) und die seggenreiche Feuchtwiese westlich davon werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Flächen werden für Maßnahmen des Artenschutzes vorgesehen. Ziel ist eine Pflege der brachgefallenen Flä-

chen und eine extensive Bewirtschaftung der Feuchtwiesen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für die Artengruppe der Ameisenbläulinge (Tagfalter), Grünspecht und Eidechse. Die Zielstellungen leiten sich aus den Inhalten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ab.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Keine direkte oder indirekte Inanspruchnahme von Flächen.
- Einhaltung angemessener Abstände durch die vorgesehenen Nutzungen (z. B. SO 8 Betriebshof, Parkplätze, Wanderweg).
- Keine generelle Einfriedung des Freizeitparks (Ausnahme: Gehegezone). Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Tiere.

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

- Festsetzung abschirmender privater Grünflächen in gewässernahen Abschnitten (entlang SO 8 Betriebshof und SO9 Urberhof, Abschnitt Busparkplatz / Angestelltenparkplatz)
- Ausschluss von Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im gesamten Geltungsbereich.
- Aufnahme einer regelmäßigen Pflege zur Verbesserung der Biotopqualität von Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren (v. a. für die Artengruppe der Tagfalter).

4.2.2.2. Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG

Auf die gemäß § 28 BNatSchG geschützte Eiche in der südlichen Kurve der Zufahrt nach Dießenbach hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Die Verbreiterung der Zufahrtsstraße erfolgt nach Norden, so dass die bestehende Straßenkante in Richtung Naturdenkmal nicht verändert wird. Eine direkte bauliche Beeinträchtigung des Standortes oder der Wurzelbereiche wird dadurch vermieden. Um eine indirekte Beeinträchtigung, z. B. durch ein Befahren oder eine Nutzung als Lagerplatz, zu verhindern, ist die Errichtung eines festen Bauzaunes unmittelbar an der Straße für die Dauer der Bauphase festgesetzt. Da kein Winterbetrieb der Freizeitanlage erfolgt, sind keine indirekten Beeinträchtigungen durch Streusalz zu erwarten, die über das derzeitige Maß hinausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Keine Veränderung der Straßenbegrenzungslinie im Süden beim Ausbau der Zufahrtsstraße. Verbreiterung der Straße ausschließlich nach Norden.
- Errichtung eines festen Bauzaunes an der Straße zum Schutz des Wurzelbereiches.

4.2.2.3. Waldflächen

Die Waldflächen im Plangebiet werden vor allem im Bereich der geplanten Freizeitanlagen am Urberberg und im Umfeld des Dießenbachtals mit Stauweiher durch die geplanten Maßnahmen betroffen. Für die Errichtung der Freizeitanlagen und der Gastronomie im Bereich der SO 1 Freizeit und SO 2 Gastro ist eine vollständige Rodung der Waldflächen erforderlich. Die Fläche wurde bereits vollständig forstwirtschaftlich genutzt und weist zurzeit keinen Waldbestand oder Waldverjüngung auf. Überwiegend nehmen Schlagfluren die Flächen ein. Die Rodung der Waldflächen ist in diesem Bereich für die Umsetzung des Plankonzeptes ohne Alternative.

Die Errichtung der Freizeitanlagen an den steiler geneigten Hangflächen des Urberberges greift in die dortigen Waldbestände ein. Für die Errichtung der schienengebundenen Fahrgeschäfte im SO 3 Wie-Li und SO 5 Coaster sind entlang der Trassen ca. 5 – 7 m breite Schneisen erforderlich, die von Bäumen freizustellen sind. Das gleiche Maß gilt für die Bergaufstrecken beider Bahnen von den Talstationen am SO 2 Gastro zum SO 6 Alm. Im Bereich des SO 4 Rutschen ist eine Rodung von Wald im unmittelbaren Baubereich der Rutschen erforderlich. Während die Röhrenrutschen möglichst in den Baumbestand geführt werden sollen, sind für die Kastenwellen- und Röhrenwellenrutschen am Mittel- und Unterhang Schneisen von 4 m bis zu 8 m notwendig. Der überwiegende Anteil der Waldflächen am Urberberg bleibt in den Zwischenbereichen der Bahnen und Rutschen erhalten und dient als attraktive Kulisse. Der Baumbestand kann die entstehenden Anlagen gut abschirmen und wird mittelfristig durch waldbauliche Maßnahmen zu einem stabilen Mischwald umgebaut. Durch diese Maßnahmen können die Auswirkungen auf den Waldbestand reduziert werden.

Für das SO 6 Alm ist eine Waldfläche von ca. 1.700 m² zu roden, damit der Kiosk mit Aussichtsterrasse angelegt werden kann. Für die Zufahrt zur Alm werden soweit möglich bestehende Forstwege verwendet, die zu ergänzen sind (Fahrbahnbreite 2,50 m). Notwendige Besucherwege werden innerhalb der Waldflächen so geführt, dass auf Rodungen weitgehend verzichtet werden kann.

Im Bereich des Dießenbachtals wurde der Waldbestand im Talraum zwischen Dießenbach im Westen und der Zufahrt zum Stauweiher stark ausgelichtet. Nicht standortgemäße Fichten wurden entfernt. Markante bestehende Laubbäume bleiben erhalten und dienen als Grundgerüst für die geplante Gehegenutzung bzw. den Streichelzoo. Teile der Flächen werden für die Erweiterung des Stauweihers für das SO 7 Bootsfahrt und die Errichtung des Dammes gerodet. Durch die Nutzungsänderung in ein Wildgehege bzw. einen Streichelzoo sowie die teilweise Erschließung mit Wanderwegen und die Neugestaltung des Stauweiherumfeldes weichen die Waldflächen einem offeneren Talraum.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Beschränkung der Rodungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zur Errichtung der geplanten baulichen Anlagen.

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

- Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,10 bis maximal 0,15 in den SO3 bis SO5 zur Beschränkung der Bebaubarkeit.
- Befestigung der schienengebundenen Bahnen in den SO 3 und SO5 mit Erdnägeln. Keine Betonfundamente erforderlich.
- Begrenzung der Bauhöhe baulicher Anlagen (z. B. Gebäude Talstationen) auf eine Wandhöhe von 4,80 m.
- Begrenzung der Bauhöhen von Fahrgeschäften in den Sondergebieten SO3 bis SO5 im Waldbereich.
- Begrenzung der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen für Fahrgeschäfte bzw. Rutschen in den Sondergebieten SO3 bis SO5 im Waldbereich.
- Erhalt von vorhandenen Laubbäumen als Grundgerüst für die Eingrünungsbereiche südlich des SO1 und im Bereich der Gehegezone.

4.2.2.4. Hecken und Gehölzbestände

Die im Plangebiet bestehenden Hecken und Gehölzbestände können überwiegend erhalten und in das Konzept eingebunden werden. Die gewässerbegleitenden Gehölzbestände am Dießenbach bleiben erhalten, hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die bestehenden Obstbäume südlich der Zufahrt nach Dießenbach müssen für die Verbreiterung der Straße entfernt werden. Da eine Verbreiterung der Zufahrt aus Gründen des Artenschutzes (Erhalt der Lebensräume von Ameisenbläulingen) nur nach Norden erfolgen kann, sind auch die dortigen Gehölzbestände zu roden. Die zu entfernenden Bäume werden durch umfangreich festgesetzte Neupflanzungen von Laub- und Obstbäumen zwischen Zufahrt und dem neu anzulegenden, abgesetzten Wanderweg ersetzt. Dadurch kann eine landschaftsgerechte Durchgrünung sichergestellt werden. Im Bereich der geplanten Parkplatzzufahrt und Parkplatzausfahrt sind bestehende Gehölze zu roden, um die notwendige Sichtfreiheit zu erhalten. Ein Ersatz ist hier durch die festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Parkplatzes möglich. Die Begrünungsmaßnahmen werden hier zu einer deutlichen Zunahme der Heckenstrukturen führen.

Nördlich des Parkplatzes ist entlang des dortigen Waldrandes die Anlage einer Waldmantelpflanzung festgesetzt, die als konfliktvermeidende Maßnahmen zusätzliche Nahrungsräume für Fledermäuse und Habitate für Vögel bereitstellen wird.

Im Zuge der erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen zur des SO 1 Freizeit und SO 2 Gastro sowie allgemein zur Gliederung und Durchgrünung der Bauflächen sind umfangreiche Pflanzungen von Laubbäumen und Hecken vorgesehen. Dadurch nimmt der Anteil an Hecken und Gehölzbeständen im Gebiet deutlich zu.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Erhalt der bestehenden Hecken und Gehölzbestände im Plangebiet in größtmöglichem Umfang unter Einbeziehung in das grünordnerische Konzept.

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

- Festsetzung von Pflanzgeboten für standortgerechte Laubbäume, Obstbäume und Hecken zur Abschirmung baulicher Anlagen, Gliederung und Raumbildung sowie zur inneren Durchgrünung der Bauflächen.
- Neuanlagen von Hecken und Gehölzbeständen als Nahrungs- und Lebensraum für betroffene Arten.

4.2.2.5. Wiesen und Weiden

Die artenarmen beweideten und eingefriedeten Wildgehege östlich von Dießenbach werden für die Anlage der Parkplatzflächen in Anspruch genommen. Ein großer Teil geht daher für die Überbauung mit Verkehrsflächen und Stellplätze verloren. Lediglich entlang der Nordseite des Parkplatzes bleiben Wiesenflächen mit Breiten von 10 m bis 40 m erhalten. Diese werden extensiv und regelmäßig bewirtschaftet und können in Richtung artenreicher Magerwiesen entwickelt werden. Westlich von Dießenbach werden entlang des neu anzulegenden Wanderweges parallel zur Zufahrt die intensiv beweideten Wildgehege in einer Breite von ca. 3-4 m reduziert.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Keine Überbauung der Feuchtwiese östlich von Dießenbach. Belassen eines ausreichenden Abstandes des Betriebshofes zur Wiese.

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

- Verbot des Einsatzes von Mineraldünger und chemischen Spitzmitteln im gesamten Plangebiet zum Erhalt der extensiven Ausprägung von Wiesen und Feuchtwiesen.

4.2.2.6. Ackerflächen

Die im Gebiet vorhandenen bzw. an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen werden in Bereich der Zufahrt zum Plangebiet nicht berührt. Für den notwendigen Ausbau der Zufahrt auf eine Fahrbahnbreite von 5,50 m sind dürfen die straßenbegleitenden Grünstreifen bis auf Höhe der brachliegenden Hochstaudenflur aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht verändert werden. Im weiteren Verlauf sind die Wegseitengräben teilweise zu verschieben, wodurch Ackerflächen in geringem Umfang beansprucht werden. Für die sonstigen Anlagen des Freizeitparks werden keine Ackerflächen beansprucht.

Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

- Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit guten Produktionsbedingungen für bauliche Anlagen oder flächige Einrichtungen der Freizeitanlage.

Maßnahmen zur Minimierung von Umweltauswirkungen

- Beschränkung des Ausbaus der Erschließung auf das unbedingt erforderliche Maß.

4.2.2.7. Tiere und Pflanzen

Nachfolgend werden die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen dargestellt. Grundlage bildet die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 19.09.2013, die dem vorhabenbezogenen bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage beiliegt. Auf die detaillierten Inhalte wird verwiesen.

4.2.2.7.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH Richtlinie kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ist daher keine Betroffenheit gegeben.

4.2.2.7.2. Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Artengruppe Fledermäuse

Durch das Vorhaben können Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruheräume von Fledermäusen betroffen sein. In Abhängigkeit der artspezifischen Lebensraumansprüche sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechter-

haltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig:

- Keine Rodungen während der Wochenstubezeit
- Ausbringen von Fledermauskästen
- Schaffung reich strukturierter Waldränder

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass für die Artengruppe der Fledermäuse die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Teile der konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Umfeld des Vorhabens sowie im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzung 13.1).

Maßnahmen zur Vermeidung

- Kein Nachtbetrieb der Freizeitanlage. Die Nutzung endet vor dem Aktivitätsbeginn der Fledermäuse.
- Rodung von Höhlenbäumen unter fachlicher Begleitung von Fledermausexperten. Ggf. Umsiedlung.

Maßnahmen zur Minimierung

- Keine Beleuchtung der Freizeitanlage außerhalb der Betriebszeiten zur Vermeidung von Irritationen.
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel für die Beleuchtung der Freianlagen in den Sondergebieten (bei Beleuchtungen für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten)
- Anbringen von Nistkästen für zu rodende Höhlenbäume
- Anbringen von Spaltenquartieren

Artengruppe sonstige Säugetiere:

Lokale Vorkommen der Haselmaus können durch Rodungen von Gehölzen und durch Bauarbeiten geschädigt oder gestört werden. Eine Tötung von Individuen ist nicht auszuschließen. Es daher konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig:

- Umgestaltung von Fichtenwald in naturnahe Wälder im Umfeld des Vorhabens auf mind. 0,5 ha Größe mit Nutzungsaufgabe. Keinerlei Entnahme von Holz. Entwicklung laubholzreicher Bestände.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass für die Haselmaus das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig ist.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG sowie das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist als einschlägig eingestuft. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes erforderlich.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzung 13.1)

Artengruppe Reptilien

Die nordöstlichen Vorkommen der Zauneidechse liegen direkt im Wirkungsbereich des Vorhabens. Hier kann es zu Schädigung oder Störung der lokalen Population kommen. Ein signifikant höheres Tötungsrisiko wird nicht gesehen.

Es daher konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig:

- Absuchen der Flächen vor Baubeginn und bei Bedarf Umsiedlung
- Schaffung von Ausweich- und Ersatzhabitaten

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass für die Zauneidechse die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig sind. Für das Einfangen und Umsetzen der Tiere ist jedoch eine Ausnahme genehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes erforderlich.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden zum Teil im Umfeld des Vorhabens sowie im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzung 13.1).

Artengruppe Amphibien

Im Gebiet konnten keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Artengruppe Libellen

Im Gebiet konnten keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Artengruppe Käfer

Im Gebiet konnten keine Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Artengruppe Tagfalter

Durch das Vorhaben sind Schädigungen der lokalen Population oder Tötungen von Individuen möglich. Insbesondere durch die Verbreiterung der Zufahrt besteht die Gefahr einer direkten Zerstörung der Staudenfluren am Graben. Der Verkehr führt zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Es daher konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig:

- Keine Beeinträchtigung der Staudenflur am Graben durch den Straßenausbau. Sicherungsmaßnahmen während der Bauzeit
- Verbesserung der Lebensraumsituation durch gezielte Pflege der nördlich liegenden Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass für die Ameisenbläulinge die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzung 13.1).

Artengruppe Schnecken und Muscheln

Bestand:

Im Gebiet konnten keine Schnecken- und Muschelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

3.2.2.7.3. Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Arten des strukturreichen Offenlandes

Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke und Grünspecht.

Durch das Vorhaben sind Schädigungen der lokalen Population oder Tötungen von Individuen durch die Rodungen von Gehölzen möglich. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, es sind aber konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig:

- Rodung der Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Schaffung neuer Gehölzbestände (Bäume, Sträucher, Hecken) auf mind. 1.000 m² Fläche.
- Schaffung artenreicher Gras-, Stauden- und Ruderalfluren für Kleinvögel.
- Schaffung extensiver Wiesenflächen mit mind. 1.000 m² für den Grünspecht.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Umfeld des Vorhabens sowie im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.2.).

Greifvögel und Eulen

Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke und Waldkauz.

Durch das Vorhaben sind Schädigungen der lokalen Population durch die Rodungen von Gehölzen möglich. Es daher konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnah-

men zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig:

- Rodung der Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Bereitstellung einer Waldfläche von 3 ha ohne Nutzung. Stehendes und liegendes Totholz in Bestand belassen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Umfeld des Vorhabens sowie im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.2.).

Arten großflächiger zusammenhängender Wälder

Schwarzstorch, Schwarzspecht.

Durch das Vorhaben sind Schädigungen der lokalen Population durch die Rodungen von Gehölzen und die Verlärmung des Gebietes möglich. Es daher konfliktvermeidende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig:

- Rodung der Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- Bereitstellung einer Waldfläche von 3 ha ohne Nutzung für den Schwarzspecht. Stehendes und liegendes Totholz in Bestand belassen.
- Anlage von Kleingewässern im Umkreis von 5 km um den Freizeitpark als Ausgleich für Nahrungsraumverluste.

Bei Umsetzung der Maßnahmen wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG nicht einschlägig sind.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Umfeld des Vorhabens sowie im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.2.).

3.2.2.7.4. Rote-Liste-Arten / Landkreisbedeutsame Arten

Landkreisbedeutsame Gefäßpflanzenarten

Das **Echte Tausendgüldenkraut** ist eine ein- bis zweijährige Pflanze. Es kommt auf sonnigen, halbtrockenen bis frischen Wiesen und Waldlichtungen vor. Die Art ist eine Lichtpflanze, ein Frischezeiger und eine Charakterart der Waldlichtungsfluren. Die abgestorbenen Pflanzern sind Windstreuer, die Samen werden aber auch durch Regen verschwemmt.

Aufgrund der Lebensraumsprüche ist davon auszugehen, dass die Art durch die entstehenden offenen, teilweise besonnten Schneisen im Wald (Wie-Li, Rutschen, Coaster) geeignete Lebensraumbedingungen findet, die einen Erhalt der lokalen Vorkommen ermöglicht.

Die **Knollige Kratzdistel** ist eine mehrjährige Pflanze, die bevorzugt an Gebüschrändern, auf Halbtrockenrasen, an Ufer und Gräben sowie in Moorwiesen wächst.

Die durch das Vorhaben entstehenden Schneisen für die Bahnen, die zu pflanzenden Hecken zur landschaftlichen Einbindung sowie Rückhaltungen für Niederschlagswasser bieten der Art geeignete Lebensraumbedingungen. Aufgrund der weiten Amplitude an Standortansprüchen der Art kann davon ausgegangen werden, dass der Erhalt der lokalen Vorkommen möglich ist.

Das **Gegenblättrige Milzkraut** ist eine ausdauernde krautige Pflanze aus der Familie der Steinbrechgewächse. Es bevorzugt schattige feuchte bis nasse Stellen an Flußrändern oder bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern. Für die nördlich des Stauweihers erfassten Vorkommen können im Zuge der vorgesehenen Renaturierung des Dießenbaches in erheblichem Umfang Ersatzlebensräume geschaffen werden, so dass ein Erhalt der lokalen Vorkommen möglich ist. Die direkt durch bauliche Maßnahmen betroffenen Vorkommen sollten gesichert und in geeignete Ersatzlebensräume eingebracht werden.

Der **Berg-Ehrenpreis** ist eine ausdauernde krautige Pflanze, die bevorzugt in Buchenwaldgesellschaften, Eschen- und Auenwäldern vorkommt. Er wächst auf sickerfeuchten, meist nährstoffarmen und kalkarmen lehmigen und tonigen Böden. Für die nördlich des Stauweihers erfassten Vorkommen können im Zuge der vorgesehenen Renaturierung des Dießenbaches sowie durch den großflächigen Umbau der Fichtenwälder im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Umfang Ersatzlebensräume geschaffen werden, so dass ein Erhalt der lokalen Vorkommen möglich ist. Die direkt durch bauliche Maßnahmen betroffenen Vorkommen sollten gesichert und in geeignete Ersatzlebensräume eingebracht werden.

Bei den durch das Vorhaben betroffenen Pflanzenarten kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Freizeitanlage artgemäße Lebensraumstrukturen erhalten oder sogar neu geschaffen werden. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Vorkommen nicht zu erwarten.

Amphibien

Der **Feuersalamander** ist ein ausgeprägtes Waldtier, an Laubwälder gebunden und rein nachtaktiv. Besiedelt werden grundwassernahe Eichen-Birken- und Eichen-Hainbuchenwälder, überschwemmte Bereiche und reine Nadelwälder werden aber gemieden. Erwachsene Tiere sind weitgehend unabhängig von Oberflächengewässern. Für die Fortpflanzung werden fischfreie Quellgewässer als Lebensraum für die Larven bevorzugt. Das Vorhabengebiet weist aufgrund des hohen Anteils an Fichtenwäldern und des fischbesetzten Stauweihers keine günstigen Lebensraumbedingungen auf. Die erfassten Vorkommen westlich des Dießenbaches werden durch den Freizeitpark nicht unmittelbar betroffen. Eine Störung der Art ist wegen fehlenden Nachbetriebes nicht gegeben.

Für die Arten **Erdkröte**, **Grasfrosch** und **Teichfrosch** ergeben sich Veränderungen der Lebensraumstruktur. Die Nutzung des Stauweihers als SO 7 Bootsfahrt führt zum Verlust des Laichhabitats. Hierfür ist als Minimierungsmaßnahme die Schaffung von angemessen großen Ersatzgewässern vor baulicher Inanspruchnahme des Stauweihers notwendig. Diese werden im Talraum des Dießenbaches innerhalb der geplanten Gehegezone angelegt, so dass sie von Störungen freigehalten sind. Weitere zwei

Gewässer mit mind. 100 m² Fläche werden innerhalb der Ausgleichsflächen für den Freizeitpark im nördlichen Dießenbachtal vorgesehen. Diese sollen auch den Amphibien im Raum Ersatzhabitate bieten. Der Umbau des Stauweihers darf erst nach Anlage der Ersatzgewässer und nur außerhalb der Laich- und Entwicklungszeit der Frösche erfolgen.

Die von den Fröschen genutzten Landlebensräume werden durch die bauliche Nutzung und Beunruhigung verringert. Es sind jedoch im Umfeld des Vorhabens ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden, die diesen Verlust kompensieren können.

Die Auswirkungen auf die Lebensraumbedingungen des Feuersalamanders werden als wenig erheblich eingestuft. Für die Froscharten hingegen ergeben sich erhebliche Auswirkungen durch den potenziellen Verlust eines wichtigen Fortpflanzungsraums. Hier sind geeignete Maßnahmen zur Schaffung ausreichend großer Ersatzlaichgewässer im Umfeld des bestehenden Stauweihers sowie im Nahbereich entlang des Dießenbaches erforderlich, um die lokalen Populationen erhalten zu können.

Die CEF-Maßnahmen werden im Umfeld des Vorhabens sowie im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.2.).

Reptilien

Eine Betroffenheit ist für die Ringelnatter (*Natrix natrix*) gegeben. Die Art bewohnt ein sehr weites Spektrum offener bis halboffener Habitats. Diese sind durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Trockene Winterquartier, Eiablage- und Sonnenplätze sind wichtige weitere Bestandteile. Amphibien gehören zu den wichtigsten Beutetieren.

Durch die bauliche Nutzung und die Störung durch Besucher gehen im Freizeitparkbereich die Lebensraumqualitäten verloren. Da das Vorkommen eng an die Amphibienvorkommen gebunden ist, sind auch für die Ringelnatter entsprechende Ersatzlebensräume anzulegen, bevor der Bereich des Stauweihers einschl. des Umfeldes baulich in Anspruch genommen wird.

Die Auswirkungen auf die Lebensräume der Ringelnatter sind als erheblich einzustufen. Daher sind entsprechende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitats und – Lebensräumen erforderlich, und das lokale Vorkommen zu erhalten. Die Maßnahmen sind in engem Zusammenhang mit den Ersatzmaßnahmen für Amphibien vorzusehen.

Neben der Anlage von Kleingewässern sind auch Gebüschränder, Lesesteinriegel, gras- und krautreiche Säume sowie extensive, möglichst feuchte Wiesen von Vorteil. Diese Biotop-elemente sind im Bereich östlich von Dießenbach vorhanden bzw. sollen angelegt werden. Dadurch ist es möglich geeignete Ersatzangebote bereitzustellen und ein Ausweichen der Art zu ermöglichen.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.2.).

Heuschrecken

Die **Feldgrille** liebt warme, sonnige und trockene Hänge, Rasen, Kiesgruben und Heiden sowie lichte Kiefernwälder, wo sie in Bodenröhren leben. Die Art wird durch die Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich begünstigt, da durch die topografischen Veränderungen, die Errichtung von Trockenmauern sowie die Anlage von Gebüsch, Saumstrukturen und Waldschneisen in erheblichem Umfang Lebensraumangebote entstehen. Eine Beeinträchtigung des Vorkommens ist nicht zu erwarten.

Der **Wiesen-Grashüpfer** bevorzugt extensive, leicht feuchte bis feuchte Wiesenflächen. Der Sumpf-Grashüpfer hingegen besiedelt dauerfeuchte bis nasse Lebensräume mit maximal mittelhoher Vegetation. Der Lebensraum beider Arten wird durch das Vorhaben nur im westlichen Bereich berührt. Für das SO 8 Betriebsfeld werden Teilflächen der extensiven Wiese beansprucht. Der überwiegende Teil und hier vor allem die feuchten nassen Flächen bleiben unberührt und werden auch künftig extensiv bewirtschaftet (Artenschutzmaßnahme Ameisenbläulinge). Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen auszugehen.

Tagfalter

Eine Betroffenheit ist für die Art Kurzschwänzige Bläuling gegeben. Die Feuchtwiese östlich von Dießenbach wird nur im westlichen Teil geringfügig beansprucht, der überwiegende Teil bleibt erhalten und wird extensiv bewirtschaftet (Artenschutzmaßnahme Bläulinge). Eine signifikante Verschlechterung der Lebensraumbedingungen ist nicht erkennbar.

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden im Bereich der dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.2.).

Libellen

Nachgewiesen wurde das Vorkommen der zweigestreiften Quelljungfer. Die Libelle kommt entlang des naturnahen Abschnittes zwischen Dießenbach und der Straße nach Bühel vor. Das Vorkommen liegt außerhalb des Plangebietes, eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Krebse

Eine potenzielle Betroffenheit ist für die Art Steinkrebs anzunehmen. Bestandteil des Konzeptes für den Freizeitpark ist die Renaturierung des Dießenbaches im derzeit trockenen Abschnitt und die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit. Darüber hinaus wird der Dießenbach selbst nicht baulich beansprucht. Die Gewässerrenaturierung wird zu einer Verbesserung der Durchgängigkeit für die lokale Population führen und die Lebensraumbedingungen optimieren.

Mollusken:

Die **Kleine Wegschnecke** hat ein breites Lebensraumspektrum. Sie lebt bevorzugt in Misch- und Heidewäldern, Auenwäldern, auch an Seeufern, Gebüsch, Heckenrai-

nen, in Gärten, Parks und Wiesen. Im Gebiet kommt sie in den Fichtenforsten am Urberberg vor. Aufgrund des breiten Lebensraumspektrums sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden bzw. werden im Zuge des Vorhabens neue entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Die **bauchige Zwerghornschncke** bevorzugt nasse Lebensräume wie Sümpfe, Feuchtwiesen Auwälder und Uferzonen von Gewässern. In den nachgewiesenen Fundbereichen bleiben diese Lebensraumtypen erhalten, so dass eine Betroffenheit nicht anzunehmen ist.

Die **raue Windelschncke** lebt in Laub- und Nadelwäldern, an Waldrändern, nicht kultivierten Wiesen an mehr trockenen Standorten mit eher kalkarmen, ja sauren Böden. Das erfasste Vorkommen im Bereich der nassen Hochstaudenfluren östlich von Dießenbach wird durch das Vorhaben nur randlich berührt. Eine erhebliche Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten, da die wesentlichen Habitate erhalten bleiben.

4.2.3. Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben werden bauliche Entwicklungen vorbereitet, die zu Veränderungen der Oberflächengestalt führen. Neben der Veränderung der landschaftlichen Topografie werden wichtige Bodenfunktionen (Wasserhaushaltsfunktion, Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Schutzfunktionen) beeinträchtigt.

Der Schwerpunkt der baulichen Entwicklungen liegt in den Bereichen Erschließungsstraße, Parkplätze, dem SO 1 Freizeit und SO 2 Gastronomie am Hangfuß des Urberberges sowie beim SO7 Bootsfahrt. Weniger aufwändige Geländebewegungen sind im Bereich des SO6 Alm sowie SO4 Rutschenwelt erforderlich.

Erschließung / Wege

Für die Verkehrserschließung ist der Ausbau der bestehenden Zufahrt nach Dießenbach und der Feldwege zum Urberberg erforderlich. Durch die Straßenverbreiterung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Die Trennung des Pkw-Verkehrs vom Fuß- und Radverkehr erfordert zusätzliche Versiegelungen für den parallel geführten Wanderweg bis auf Höhe des Parkplatzes.

Zur Begrenzung der Neuversiegelung werden bestehende Straßen und Wege auf das unbedingt erforderlichen Maß ausgebaut. Fuß- und Radwege werden mit wasser-durchlässigen Belägen (Schotterbauweise) befestigt.

Parkplatz

Im Bereich des geplanten Parkplatzes, beträgt das natürliche Längsgefälle durchschnittlich ca. 9 %. Um die Parkflächen in diesem Bereich umsetzen zu können, ist eine Niveauabstufung des Geländes erforderlich. Die Geländesprünge werden mit ca. 1,0 m Höhenunterschied veranschlagt und zwischen den Stellplatzreihen als begrünte Böschungen (Durchgrünung der Parkflächen) ausgeführt.

Die Zufahrten und die äußeren Erschließungsstraßen werden asphaltiert, die Fahrgassen und Stellplätze ausschließlich in Schotterbauweise befestigt, um die Bodenversiegelung zu begrenzen. Im Hinblick auf eine gleichmäßige Höhenentwicklung innerhalb des Parkplatzes werden die Fahrgassen am bestehenden Bodenniveau orientiert.

tiert, so dass für Aufschüttungen und Abgrabungen bei den Stellplätzen ca. 1,5 m reichen.

SO1 Freizeit und SO2 Gastronomie

Der Kernbereich der Freizeiteinrichtungen am Hangfuß des Urberbergs (SO₁ und SO₂) verfügt über ein natürliches Gefälle von ca. 15 % und ist daher für die vorgesehenen baulichen Anlagen und Freizeiteinrichtungen in größerem Umfang topographisch anzupassen. Zur Geländeanpassung vor allem im Umfeld der Gebäude sind Abgrabungen bis zu 3 m und Aufschüttungen bis zu 2 m erforderlich. Um die Veränderungen so gering wie möglich zu halten, werden die Gebäude (Gastronomie, Indoor-Halle) so in den Hang gebaut, dass das Untergeschoss talseits zugänglich ist.

In den Freianlagen des Freizeitparks sind weniger hohe Erdbewegungen erforderlich, da das Gelände abwechslungsreich gestaltet sein soll. Mittels Stützmauern aus Granitfels oder Gabionen werden entstehende Höhenunterschiede abgefangen.

Für die Befestigung der Freianlagen (Wege, Plätze, Feuerwehrezufahrten etc.) sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig. Zulässig ist eine Grundflächenzahl von 0,80, der tatsächliche Versiegelungsgrad wird deutlich niedriger ausfallen, da viele Zwischen- und Randbereiche der Fahrgeschäfte unversiegelte Grün- oder Pflanzflächen bleiben, die gärtnerisch gestaltet werden.

SO3 Wie-Li / SO 5 Coaster

Die nach Südwesten geneigten Hangflächen des Urberbergs weisen in den bewaldeten Bereichen ein natürliches Längsgefälle bis zu 35 % auf.

Für die schienengebundenen Fahrgeschäfte Wie-Li und Coaster sind Erdbewegungen zur Errichtung der Bahnen nur in geringem Umfang notwendig, um ggf. den Trassenverlauf anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen bis 0,5 m reichen in der Regel aus. Fundamente sind nicht nötig, die Fahrgeschäfte werden mit Erdnägeln verändert. Dadurch kann Bodenversiegelung vermieden werden. Für die Montage der Anlagen müssen keine Zufahrten oder Baustraßen im Hangbereich geschaffen werden. Der Transport erfolgt in Einzelteilen, die mit Quads, Kleingeräten oder per Hand an die Einbaustellen verbracht und dort montiert werden können.

SO4 Rutschenwelt

Geländeänderungen für die Errichtung der Rutschen sind in größerem Umfang für die im Mittel- und Unterhangbereich geplanten Kasten- und Wellenrutschen notwendig. Auch bei Ausnutzung des natürlichen Gefälles sind Abgrabungen und Auffüllungen bis zu 2 m möglich. Im Bereich der unmittelbaren Rutschausläufe können wegen der notwendigen Abflachung Aufschüttungen bis zu 4 m notwendig werden. Die genannten Geländeänderungen beschränken sich auf den unmittelbaren Baubereich der Rutschen. Um die Aufschüttung an den Ausläufen zu begrenzen, sind Aufschüttungen über 2 m mit Trockenmauern abzustufen.

Die Rutschen im Bereich der Aussichtsterrasse an der Alm erfordern Punktfundamente zur Gründung. Sonstige Geländeänderungen sind nicht nötig.

SO6 Alm

Im Bereich der Alm sind Geländeänderungen nur für die Errichtung des Kiosks notwendig, der als eingeschossiges Gebäude in den Hang gebaut wird. Daher sind Abgrabungen bis 2 m zugelassen, Auffüllungen bis 1 m. Die Aussichtsterrasse wird aufgeständert, hier werden ausschließlich Punktfundamente für die Stützen benötigt, das Gelände muss nicht wesentlich verändert werden.

Stauweiher

Für die Erweiterung des Stauweihers sind der bestehende talseitige Damm und die sich anschließenden Auffüllungen (Aushub aus dem Stauweiher) zu entfernen. Für die Vergrößerung der Wasserfläche auf eine Größe von ca. 70 m x 60 ist die Errichtung eines neuen Damms erforderlich. Zur Begrenzung der talseitigen Schütthöhen wird der Wasserspiegel im Weiher abgesenkt. Die dann nötigen Geländeaufschüttungen betragen maximal ca. 4,5 m und werden talseitig als begrünte Böschungen ausgebildet. Die Dammkrone wird als Aufenthaltsfläche mit Aussichtspunkt dienen und wasserdurchlässig geschottert.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Erhalt von Böden mit hoher Bedeutung als landwirtschaftliche Produktionsfläche (Ackerflächen mit guten Standortvoraussetzungen)
- Erhalt von Böden mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt (Feuchtfelder, gewässernahe Bereiche)

Maßnahmen zur Minimierung

- Nutzung vorhandener Straßen und Wege zur Verringerung des Flächenbedarfes für die Erschließung.
- Begrenzung der überbaubaren Flächen durch Festsetzung geeigneter Grundflächenzahlen in den Baubereichen.
- Begrenzung der zulässigen Geländeänderungen auf das notwendige Maß. Festsetzung von max. zulässigen Höhen für Abgrabungen bzw. Aufschüttungen in Abhängigkeit der vorgesehenen Nutzung.
- Reduzierung der vollversiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß. Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Fußwege, Stellplätze, Freiflächen und Nebenanlagen.
- Herstellen von abschirmenden und gliedernden Grünflächen bepflanzt Böschungen, teilweise mit Funktionen zur Wasserversickerung vor Ort.

4.2.4. Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Der Dießenbach wird im nördlich des Stauweihers gelegenen Gelände renaturiert und im vorhandenen Talgrund wieder als naturnaher Gewässerlauf hergestellt. Die bestehende Wasserkraftnutzung wird nur noch zu Demonstrationszwecken im Rahmen des geplanten Themenweges Wasser genutzt.

Im Bereich nördlich des Stauweihers erfolgt eine Aufteilung der Wasserführung. So wird ein Teil der Wassermenge weiter zur Speisung des SO 7 Bootsfahrt genutzt. Zugleich wird im dortigen Bereich eine Kneippanlage errichtet. Der Großteil der Was-

sermenge wird dem Dießenbach zugeführt. Durch die Maßnahmen können wichtige Ziele der Gewässerentwicklung umgesetzt werden. Für die Gewässerstruktur des Dießenbaches ergibt sich eine wesentliche Verbesserung.

Der Stauweiher wird durch die Vergrößerung der Wasserfläche und die Anlage begrünter Uferzonen ebenfalls strukturell aufgewertet. Das Überlaufwasser aus dem SO7 Bootsfahrt wird über einen Graben nach Süden in das Wildgehege und den Streichelzoo abgeleitet. Dort entstehen Teiche als zusätzliche Stillgewässer und Tränken für die Tiere, bevor das Wasser wieder dem Dießenbach zugeführt wird.

Sämtliche Stehe, die für Querungen des Dießenbaches notwendig sind, werden gewässerdurchgängig ausgeführt.

Im Zuge der Erstellung des Schmutzwasserkanals kann die im Außenbereich befindliche Bebauung in Dießenberg an das Netz angeschlossen werden, wodurch sich eine Verbesserung der Abwassersituation ergibt.

Niederschlagswasser

Durch die bauliche Nutzung der Flächen geht versickerungsfähiger Boden verloren, der für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von Bedeutung ist. Zur Minimierung der Bodenversiegelung wurden soweit möglich und sinnvoll versickerungsfähige Befestigungen für Verkehrs- und Freianlagen festgesetzt. Soweit möglich wird das Niederschlagswasser über Grünflächen und Mulden ortsnah versickert, in den weniger befestigten Bereichen des Freizeitparks ist eine Versickerung in den angrenzenden unbefestigten Flächen möglich. Im Parkplatzbereich erfolgt die Versickerung über Schotterrigolen am Böschungsfuß der Stellplatzreihen. Überschüssiges Wasser wird nach Süden in die dortige Versickerungsfläche abgeleitet und indirekt der angrenzenden Feuchfläche zugeführt.

Im SO1 Freizeit und SO2 Gastronomie wird anfallendes Niederschlagswasser aus Dächern und befestigten Flächen in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser (Toilette, Anlagenbewässerung) genutzt. Des Weiteren kann ein Teil über die Grünflächen und den südlichen, bepflanzten Grünstreifen in Mulden versickert werden. Überschüssiges Wasser wird im Südosten in einem Rückhaltebecken aufgefangen und verzögert an den Bach aus Dießenberg abgegeben.

Durch die getroffenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung können die Auswirkungen der Bodenversiegelung weitgehend kompensiert werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Erhalt von Böden mit besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt (Feuchflächen, gewässernahe Bereiche)
- Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte, einschl. ihrer Uferbereiche
- Erhalt der biologischen Durchgängigkeit des Dießenbaches bei Neubau von Brücken und Stegen

Maßnahmen zur Minimierung

- Aufgabe der vollständigen Stauhaltung des Fließgewässers. Deutliche Erhöhung der Restwassermenge im Dießenbach. Nutzung der Wasserkraft nur noch zu Demonstrationszwecken.

- Renaturierung des Dießenbachs auf einer Länge von ca. 300 m, Herstellen der biologischen Durchgängigkeit.
- Nutzung vorhandener Straßen und Wege zur Verringerung der zusätzlichen Versiegelung.
- Begrenzung der überbaubaren Flächen durch Festsetzung geeigneter Grundflächenzahlen in den Baubereichen.
- Reduzierung der vollversiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß. Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Fußwege, Stellplätze, Freiflächen und Nebenanlagen.
- Herstellen von abschirmenden und gliedernden Grünflächen bepflanzen Böschungen, teilweise mit Funktionen zur Wasserversickerung vor Ort.

4.2.5. Schutzgut Luft

Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Funktion der Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiete keine erheblichen Veränderungen. Der weitaus überwiegende Teil der Waldflächen bleibt erhalten, ebenso die maßgeblichen Abflussgebiete entlang der gewässernahen Talsenken. Da sich an den umliegenden Berghängen große zusammenhängende Waldflächen anschließen, die unbeeinträchtigt bleiben, haben die notwendigen Rodungen für die Trassen der schienengebundenen Bahnen im Waldbestand hier keine erkennbaren Auswirkungen.

Eine zusätzliche Belastung der Luftqualität entsteht durch die Emissionen von Pkw- und Busverkehr, der über die Zufahrt bis zum Parkplatz geführt wird. Im Nahbereich zur Staatsstraße St2139 werden die zusätzlichen Emissionen stark durch Abgase und Feinstaub aus dem Straßenverkehr der St2139 überlagert, der aufgrund der Verkehrsstärke den weitaus größten Anteil an Luftbelastungen im Raum ausmacht. Eine umweltrelevante Deposition von Feinstaub durch den Betrieb der Freizeitanlage wird seitens des Sachverständigenbüros hooock-farny, Landshut, ausgeschlossen. Besondere Vorkehrungen für den Erhalt einer bestmöglichen Luftqualität sind nicht veranlasst.

Relevante Luftbelastungen, die von der Freizeitanlage selbst ausgehen, sind nicht zu erwarten. Die Bereitstellung von Wärme wird über eine Hackschnitzel-Heizanlage im SO 8 Betriebshof vorgesehen. Die Zuleitung zum Freizeitpark erfolgt über Nahwärmeleitungen in der Straße.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Erhalt der maßgeblichen Luftaustauschbahnen entlang der gewässernahen Senken.
- Verkehrsanbindung direkt von der St2139 aus. Kein Durchfahren besiedelter Bereiche

Maßnahmen zur Minimierung

- Reduzierung der Eingriffe in den Waldbestand auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Durchgrünung der Parkplatzflächen zur Unterstützung der Luftreinigung durch Vegetation
- Trennung von Besucherverkehr und Wanderweg zur Verringerung direkter Beeinträchtigungen.
- Zentrale Energieerzeugung am Betriebshof mit regenerativen Energieträgern.

4.2.6. Schutzgut Klima

Die durch das großflächig zusammenhängende Waldgebiet bestehende klimatische Ausgleichsfunktion wird durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinflusst. Die begrenzten Rodungen von Waldflächen für die Freizeitanlagen und die Alm umfassen im Verhältnis der klimatisch wirksamen Flächen nur untergeordnete Anteile.

Durch die Versiegelung von Flächen für Verkehr und bauliche Anlagen (vor allem SO 1 Freizeit und SO 2 Gastronomie) sind kleinklimatische Veränderungen zu erwarten, die sich auf das unmittelbare Umfeld auswirken können (v. a. Aufheizung im Sommer). Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zur Durchgrünung der Parkplatzflächen sowie zur Randeingrünung und inneren Durchgrünung der Freizeitanlagen tragen zu einer Beschattung und kleinklimatischen Verbesserung bei.

Für die Wärmeversorgung des Freizeitparkes werden klimafreundliche regenerative Energieträger (Holz-Hackschnitzel) eingesetzt.

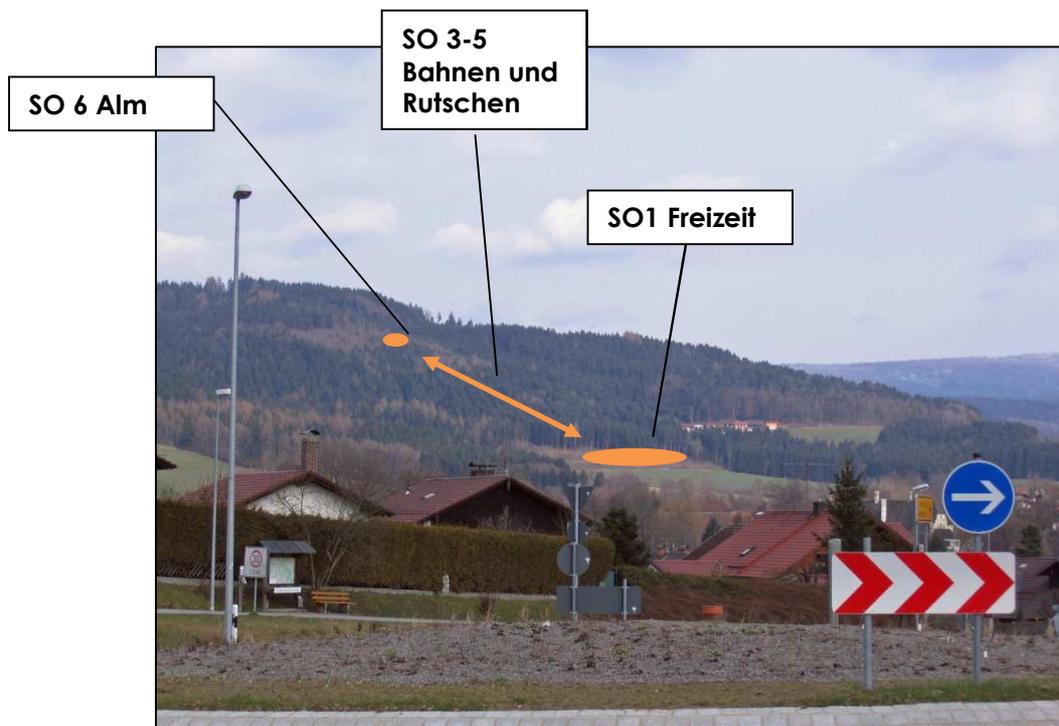
Maßnahmen zur Minimierung

- Reduzierung der Eingriffe in den Waldbestand auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß. Festsetzung wasserdurchlässiger und damit verdunstungsaktiver Oberflächenbefestigungen unterstützt positives Kleinklima.
- Durchgrünung der Parkplatzflächen zur Unterstützung der kleinklimatischen Ausgleichsfunktionen.
- Eingrünung der Freizeitanlagen entlang Süd- und Ostseite. Pflanzgebote für Bäume im SO 1 Freizeit sowie entlang der Zufahrt und im Umfeld des SO 7 Bootsfahrt.
- Zentrale Energieerzeugung am Betriebshof mit regenerativen Energieträgern.

4.2.7. Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet erstreckt sich in bislang unbebaute Landschaftsbereiche und nimmt auch Hangflächen ein, die im Orts- und Landschaftsbild um Neukirchen präsent sind. Die bewaldeten Hangflächen am Urberberg sind bereits ab dem Ortseingang Neukirchen (Kreisverkehr St 2139 Bogener Straße) einsehbar und stellen daher erhöhte Anforderungen an das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die Flächen östlich von Dießenbach (geplante Parkplätze Freizeitpark) sowie das Dießenbachtal mit Stauweiher (geplantes SO 7 Bootsfahrt) hingegen sind lokal begrenzt ab dem Ortsausgang bei Neukirchen-Haggn bis auf Höhe Kreuzhaus (Strecke ca. 1,2 km) einsehbar und entfalten keine wesentliche Fernwirkung im Landschaftsbild.



Blick von Kreisverkehr Bogener Straße zum Urberberg

Aufgeteilt in die Hauptbereiche des Freizeitparks werden nachfolgend die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild dargestellt:

Verkehrerschließung

Die Erschließung des Gebietes mit Straßen und Wegen ist grundlegend vorhanden und muss daher nicht neu errichtet werden. Die vorhandenen Straßen und Wegen mit Breiten von durchschnittlich 3 m werden auf 5,5 m verbreitert und sind dadurch im unmittelbaren Umfeld stärker wahrnehmbar. Ein gewisser Abschirmung und Gliederung ist durch die bestehenden Gehölzbestände gegeben, von der St 2139 aus wird die Zufahrt in Teilen durch die Kulisse der Ufergehölze des Baches aus Dießenberg abgeschirmt.

Zur Trennung des Verkehrs von Wanderweg (Goldsteigzubringer) wird parallel zur Zufahrt bis auf Höhe des Parkplatzes eine separater Fuß- und Radweg mit 2,50 m errichtet. Um eine dominante bandartige Struktur zu vermeiden ist der Weg durch eine mit Gehölzen und Bäumen bepflanzten Grünstreifen abgesetzt und landschaftlich eingebunden.

Ab dem SO1 Freizeit werden die Wege nur soweit verbreitert, dass sie für Unterhalt sowie Rettungs- und Löschfahrzeuge nutzbar sind (Breite 3,50 m). Da die Flächen in den schlecht einsehbaren Bereichen des Dießenbachtals liegen und durch begleitende Gehölzpflanzungen eingegrünt werden, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering.

SO 8 Betriebshof / SO 9 Urberhof

Im Bereich des Anwesens Dießenbach 1 (SO 9 Urberhof) ergeben sich keine Veränderungen, da das Baudenkmal unverändert erhalten bleibt.

Für den Betriebshof sind die Errichtung von zwei Hallen und eine Betriebsleiterwohnhäuser vorgesehen. Diese werden regionaltypisch in der Art eines Vierseithofes dem Baudenkmal zugeordnet.

Zur Begrenzung der Bauhöhe wird die Wandhöhe auf maximal 4,80 m festgesetzt. Dachform, Dachdeckung und Fassadengestaltung müssen sich an regionaltypischer Bauweise orientieren. Zur Berücksichtigung der Denkmalumgebung sind besondere Anforderungen an die Materialwahl festgesetzt. Geländeänderungen sind nur bis 50 cm zulässig.

Durch die Festsetzungen wird eine regionstypische Bauweise ermöglicht, die nicht störend oder verunstaltend wirkt und Rücksicht auf die Umgebung des Waldlerhauses nimmt. Durch die Festsetzung von Pflanzgebieten für Obstbäume und Laubbäume an der west- und Südseite können die baulichen Anlagen adäquat in die Landschaft eingebunden werden.

Parkplatz

Für die Errichtung der erforderlichen Parkplatzflächen eignet sich das weniger geneigte Vorfeld östlich von Dießenbach, da hier ausreichend Flächengrößen für die Errichtung von Stellplätzen verfügbar sind und die Flächen keine wesentliche Fernwirkung im Landschaftsbild entfalten. Nordseitig wird der Parkplatz durch den bestehenden Nadelforst begrenzt und abgeschirmt, die bestehenden Gehölzbestände entlang der Erschließungsstraße tragen von Anfang an zur Abschirmung bei.

Die notwendigen Geländeänderungen fallen hier aufgrund der flacheren Neigung geringer aus, eine landschaftliche Einbindung durch gliedernde Pflanzmaßnahmen zwischen den Reihen und an den Außengrenzen ist in Verbindung mit den bestehenden Gehölzbeständen besser möglich. Durch die Anordnung der inneren Begrünung mit Bäumen und Sträuchern in Ost-West-Richtung wird vor allem eine gute Abschirmung in Richtung des Ortes Neukirchen erreicht. Ergänzungspflanzungen mit Bäumen und Sträuchern an den Außenseiten des Parkplatzes und entlang der Erschließungsstraße tragen zur weiteren Abschirmung Richtung Süden und Osten bei. Der Mitarbeiterparkplatz wird durch eigene Bepflanzungen von den übrigen Stellplätzen abgesetzt und eingebunden.

SO 1 Freizeit / SO 2 Gastronomie

Die Lage des Freizeitparks am Hangfuß des Urberberges ist unverzichtbarer Bestandteil des Anlagenkonzeptes. Am dortigen noch mäßig geneigten Hangfuß können die flächigen Freizeiteinrichtungen (Fahrgeschäfte, Gastronomie, Indoor-Halle) mit vertretbaren Geländeänderungen errichtet und durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen entlang der Süd- und Südostseite landschaftlich eingebunden werden. Pflanzgebote für Bäume zur inneren Durchgrünung stellen eine Gliederung der Anlage sicher.

Die geplanten größeren Gebäude des Gastronomiebereichs und der Indoor-Halle werden bedingt durch ihre Dimension deutlich erkennbar sein. Die Gastronomie wird als zweieinhalbgeschossiger Bau in Form eines Hanghauses in das Gelände eingefügt um die vorhandene topographische Form möglichst gut auszunutzen. Die Freischankflächen liegen dadurch hangseitig an der abgewandten Seite und werden durch den Baukörper abgeschirmt. Die Indoor-Halle ist als zweigeschossiges Gebäude geplant und wird ebenfalls in den Hang gebaut. Durch die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe von 6,80 m bleibt die Höhenentwicklung begrenzt. Festsetzungen

zu Dachform, Dacheindeckung und Fassadengestaltung gewährleisten ein regional-typisches Erscheinungsbild, da sich nicht störend auf die Umgebung auswirkt.

Bei den Fahrgeschäften und Freizeitanlagen im Sondergebiet SO1 handelt es sich überwiegend um bodennahe Anlagen die dem Gelände angepasst verlaufen. Zulässig sind hier maximale Bauhöhen bis 6,0 m, so dass z.B. auch Rutschentürme, Großtrampolin u. ä. Freizeiteinrichtungen errichtet werden können.

Im SO1 sind hinsichtlich der maximal zulässigen Bauhöhen zwei Ausnahmen festgesetzt:

1. Im Westen des SO1 wird am Haupteingang ein einzelnes Turm-Rundfahrgeschäft mit einer Höhe von ca. 20 m errichtet, der „Maibaum“. Das Fahrgeschäft dient als Blickfang und Orientierungsmarke in der Freizeitanlage und stellt eine der wesentlichen Attraktionen dar. Die schlechter einsehbare Lage im Westen des SO1 wurde gewählt, um eine Fernwirkung in Richtung Ortskern Neukirchen zu vermeiden. Im Nahbereich ist die Sichtbarkeit gegeben, durch die Bauart des Fahrgeschäftes (schlanke Mastkonstruktion) ist die Wirksamkeit im Landschaftsbild geringer, mit zunehmender Entfernung von der Anlage wird es für den Betrachter schwieriger den Mast von der Waldkulisse zu differenzieren.

2. In den östlichen Bereichen sind ausnahmsweise 2 Fahrgeschäfte mit wechselnden Höhen bis 10,0 m zulässig. Hierfür gibt es zurzeit noch keine exakten Festlegungen, um welche Fahrgeschäfte es sich handelt. Der Vorhabenträger soll durch die Festsetzung einen gewissen Spielraum erhalten, um auf Entwicklungen in der Freizeitbranche auch baulich reagieren zu können. Die maximalen Bauhöhen bis 10,0 m ermöglichen eine angemessene landschaftliche Einbindung durch die festgesetzten Bepflanzungen entlang der Süd- und Ostseite des SO 1, so dass erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht erwartet werden.

Nebengebäude für Kassen, Souvenirverkauf bzw. zu den Fahrgeschäften gehörige Nebengebäude sind eingeschossig dadurch kaum wirksam im Landschaftsbild, da sie durch die grünordnerischen Maßnahmen abgeschirmt werden.

Im Hinblick auf die Auswahl der Anlagen wurden regional typische Nutzungs- und Brauchtumsformen herangezogen. So sind der „Maibaum“ oder die Traktorbahn technische Anlagen zur Freizeitnutzung, entsprechen jedoch in ihrer Außenwirkung den Grundtypologien der traditionell in der Region anzutreffenden Elemente eines ländlichen Brauchtums und bäuerlichen Nutzungsformen. Dieser Aspekt kann als mindernder Faktor bei der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes berücksichtigt werden, da auf rein technische, dem Landschaftsbild und der regional vorherrschenden Kulturlandschaft entgegenstehende Fahrgeschäfte verzichtet wird.

Die Einsehbarkeit der geeigneten Fläche wird in den beschriebenen Bereichen durch die Reduzierung der Geländeneigung abgemindert. Entlang der südwestlichen Außengrenze werden zur freien Landschaft hin eingrünende Pflanzungen vorgesehen. Ein ca. 8 m breiter Grünstreifen entlang des SO1 durch Baum- und Strauchpflanzungen als eingrünendes Element entwickelt. Bäume sollen eine ausreichend dimensionierte visuelle Abschirmung der Flächen erzielen, und zudem als lineare Gehölzstruktur den Offenlandbereich südlich der Anlage gliedern.

SO 3 Wie-Li / SO 4 Rutschenwelt / SO 5 Coaster

Die steile Flanke des Urberberges hingegen dient zur optimalen Ausnutzung der natürlichen Topografie, um die geplanten schienengebundenen Bahnen und Rutschen ohne erhebliche Geländeänderungen errichten zu können. Wollte man vergleichbare Anlagen auf wenig geneigten Flächen errichten, wären mehrere Meter hohe Unterkonstruktionen erforderlich, um die notwendigen Neigungen zu erreichen. Die baulichen Anlagen würden sich negativ auf das Ortsbild auswirken, wären landschaftlich weitaus schwieriger einzubinden und können nicht durch die Waldflächen größtenteils verdeckt werden.

Im Hinblick auf die gut einsehbare Lage des Urberberges wurde im Zuge der Plankonzeption die Lage der Bahnen Wie-Li und Coaster so vorgesehen, dass eine maximal mögliche Abschirmung durch die zu erhaltenden Waldflächen – insbesondere in Richtung der Ortslage Neukirchen – möglich ist. Anlagenbedingt ist eine lineare Rodung des Waldbestandes von maximal 5 – 6 m Breite über die Gesamtlänge der Bahnen vorzusehen. Hauptsächlich werden die Fahrgassen der Bergaufbahnen als schmale Rodungsschneisen zu erkennen sein, da sie über eine Geländehöhe von ca. 115 m senkrecht zum Höhenverlauf bergauf führen, und auf der gesamten Länge einsehbar sind.

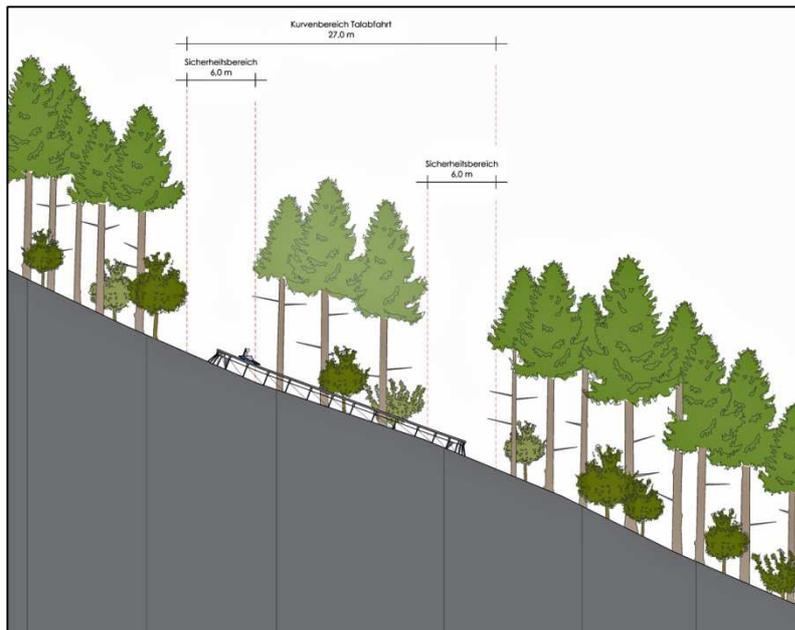


Abb. 16: Gehölzfreie Bahntrasse Transportsystem Wie-Li innerhalb des Waldbestandes, Ski- und Rodelarena Wasserkuppe; Quelle: Skitalk24.de



Abb. 17: Coaster-Streckenverlauf mit Erdnägeln zur Fundamentierung, Quelle: Alpinforum.com

Die Streckenführung der bergabführenden Bahnabschnitte verläuft jeweils als Serpentine durch den ansonsten geschlossenen Waldbestand. Durch diese Streckenabfolge wird erreicht, dass die nötigen Rodungsschneisen durch den Effekt der Kulissenbildung von vorgelagerten Bäumen zu einem Großteil überdeckt werden und somit nicht als bedeutend störend auf das Landschaftsbild wirken können. Vergleichbar sind diese bahnbedingten gehölzfreien Streifen mit Forstwegen oder Rückegassen der Waldwirtschaft, die sich nur bedingt als erkennbare Streifen in der geschlossenen Waldkulisse abzeichnen. Die durchgehende Schneise für die Bergaufbahnen kann ebenfalls nur bei direktem geradem Blick auf die Bahn wahrgenommen werden. Von den Seiten her werden auch diese schmalen Schneisen durch die umgebende Waldkulisse verdeckt.



Geländeschnitt im Bereich des Urberberges.

Die bodennah verlaufende Bahn Coaster wird talseits durch die Baumkulisse abgeschirmt.

Der Waldbestand in den Zwischenbereichen ist als zu erhaltend festgesetzt und wird in einen standortgemäßen, langfristig stabilen Mischwald umgebaut.

Die Montage der schienengebundenen Bahnen erfolgt mit vorgefertigten Rohrsegmenten. Die Bauteile werden mit Quads, Kleingeräten oder per Hand an den Einbauort im Gelände transportiert und dort montiert. Dadurch können Eingriffe für Baustraße o. ä. vermieden werden.

Im Zwischenbereich der Bahnanlagen werden für die Errichtung der „Rutschen-Welt“ (SO4) Rodungen des Waldes in einer Breite von etwa 6 m (Röhrenkurvenrutsche am Mittelhang) bis 8 m (4-fach Kastenwellenrutsche am Unterhang) erforderlich. Die Röhrenrutschen an der Aussichtsterrasse stehen in engem Zusammenhang mit dem SO 6 Alm und werden talseitig möglichst eng in den Waldbestand eingebunden.

Für den Einbau der Rutschen sind Erdbewegungen bis zu 2 m notwendig, an den Auslaufbereichen am Fuß der Rutschen können sich lokal begrenzt Aufschüttungen bis 4 m ergeben. Ebenso wie die gehölzfreien Bereiche der Bergaufbahnen werden die Rutschen als technische Einbauten am Hanggelände erkennbar sein. Die Rodungen und Geländeänderungen sind aufgrund der umgebenden Waldkulisse analog zu den Bahnen nur in einem engen Sichtkreis wahrnehmbar und entfalten daher keine nachhaltige Fernwirkung.

SO 6 Alm

Die als Zielpunkt geplante Almhütte mit Kiosk (SO6) auf einer Höhe von ca. 530 m ü. NN wird als eingeschossiges Gebäude errichtet, an das sich nach Süden die Aussichtsterrasse anschließt. Die wird als aufgeständerte Konstruktion ausgeführt. Durch die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe von 4,80 m und einer zulässigen Geschossfläche von 120 m² werden die baulichen Ausdehnungen beschränkt. Die Baugestaltung richtet sich analog zu den sonstigen Gebäuden an regionaltypischen Merkmalen aus.

Für die Errichtung der Alm ist die Rodung einer Waldfläche von ca. 1.700 m² erforderlich. Die waldfreie Fläche stellt in der Landschaftsbildeinheit des westlichen Vorderen

Bayerischen Waldes ein typisches Element der Landschaftsstruktur dar. Streusiedlungen oder Einöden sind in Rodungsinseln häufig zu finden, wie z.B. das östlich angrenzende Dießenberg. Durch die verbleibenden Waldflächen ist die verhältnismäßig kleine Fläche gut abgeschirmt, so dass sie insbesondere auf Ferne nicht als wesentlich störend wahrgenommen wird.

Gehegezone und SO 7 Bootsfahrt

Das eingeschnittene Kerbsohlental wird westlich durch einen auslaufenden Geländebuckel des Dießenbergs begrenzt und durch diesen abgeschirmt. Östlich erhebt sich die steile Hangflanke des Urberbergs mit seinen bewaldeten Hängen. In diesem Zwischenbereich verläuft das zurückgesetzte, tiefeingeschnittene Bachtal des Dießenbachs. Die Gehegezone für Wildgehege und Streichelzoo ist damit nur lokal begrenzt aus Süden einsehbar.

Die für die Anlagen erforderlichen Fußwege und Stallgebäude werden durch Pflanzgebote für Laubbäume eingebunden und können dadurch angemessen eingebunden werden. Geländeänderungen größeren Umfangs sind hier nicht erforderlich, so dass die natürliche Topografie unverändert bleibt.

Die Erweiterung des Stauweihers nach Süden und die Schüttung eines neuen Damms verändert das Gelände stärker. Das Erdbauwerk wird begrünt und durch flacher modellierte Böschungen in das Gelände eingepasst, damit es nicht technisch wirkt. Der Baumbestand im Umfeld des Stauweihers wird aufgelockert, um für die Aufenthaltsbereich sonnenige Zonen zu schaffen. Auf der Dammkrone südlich des Stauweihers ist eine begrenzen- und abschirmende Baumreihe vorgesehen, die den Stauweiher talseitig eingrünzt. Nördlich des Stillgewässers wird durch die Renaturierung des Dießenbachs ebenso ein natürlicher Gewässerlauf mit standortgerechten Ufergehölzen entwickelt, der als landschaftsbildprägendes Element erlebbar sein ist.

Baulichen Anlagen beschränken sich auf die Errichtung eines Bootshauses für die Boote im Stauweiher sowie den Ersatz des baufälligen bestehenden Gebäudes durch einen Kiosk mit WC. Die Beschränkung der Wandhöhen für Gebäude auf 4,50 m sowie die Festsetzung regionaltypischer Baugestaltung vermeidet nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Erhalt landschaftsprägender Baum- und Gehölzbestände in größtmöglicher Umfang und Einbindung in das Anlagenkonzept.
- Positionierung eines möglichst hohen Anteils der Freizeitanlage in Bereichen ohne wesentliche Fernwirkung (Parkplatz, Gehege, Bootsfahrt).
- Keine generelle Einfriedung des Freizeitparks. Gelände bleibt allgemein öffentlich zugänglich.

Maßnahmen zur Minimierung

- Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl von 0,10 bis 0,15 in den Baubereichen am Hang des Urberberges (SO 3 – SO5) zur Begrenzung der überbaubaren Flächen.
- Beschränkung der maximal zulässigen Höhen für Abgrabungen und Aufschüttungen auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und baugestaltungsmerkmale für Gebäude.

- Festsetzung von maximalen Bauhöhen für bauliche Anlagen in Abhängigkeit der geplanten Nutzung.
- Pflanzung gliedernder und abschirmender baum- und Strauchpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung baulicher Anlagen.

4.2.8. Schutzgut Erholung

4.2.8.1. Wanderwege

Gemeindliche Wanderwege

Die durch das Plangebiet verlaufenden gemeindlichen Wanderwege werden durch die Planung in ihrer Wegeführung nicht beeinträchtigt. Da das Gelände der Freizeitanlage nicht eingefriedet wird, und für jedermann zugänglich bzw. durchgängig ist, bleiben die Wegebeziehungen der Rundwanderwege Nr. 4 und Nr. 5 erhalten.

Die Route Nr. 4 aus Richtung Kreuzhaus wird über den Verteilerplatz mit Wegweisern im Ausfahrtsbereich des Parkplatzes auf einem abgesetzten Wanderweg parallel zur Erschließungszufahrt Richtung Westen nach Neukirchen – Haggn geführt. Im Bereich der Staatsstraße St 2139 schließt er an den bisherigen Wegeverlauf an.

Die Wegeführung des Rundwanderwegs Nr. 5 verläuft aus Richtung Bühelberg nach Osten durch den geschlossenen Waldbestand nördlich vorbei am Stauweiher und führt entlang der Wild- und Kleintiergehege nach Süden. Man überquert die geplanten Platzflächen im Ein- und Ausgangsbereich der Freizeitanlage und wird anschließend südwestlich parallel zur Erschließungsstraße auf einem geschotterten Weg zum Verteilerplatz geführt. Dort verläuft der Weg auf der gleichen Route wie bereits beschrieben wie Nr. 4.

Durch die Errichtung des Wanderweges parallel zur Zufahrtsstraße ist eine räumliche Trennung vom fließenden Verkehr sichergestellt, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Qualitätswanderweg Goldsteig

Der Goldsteig-Zubringer, der von Neukirchen über Dießenbach und Kreuzhaus Richtung Öd nach St. Englmar führt, wird durch die Planung angepasst, um auch weiterhin die Qualitätsansprüche eines Goldsteigwanderwegs zu erfüllen. Ein wichtiges Kriterium wird durch die abgesetzte Wegeführung parallel zur Erschließungsstraße erfüllt. Entlang der neuangelegten Wegstrecke strukturiert die geplante Baumreihe den Weg. Durch den Verkehr im Zufahrtsbereich sind für den Goldsteigwanderweg geringe Auswirkungen zu erwarten.

Europäischer Fernwanderweg

Der europäische Fernwanderweg E8 verläuft nicht durch den direkten Untersuchungsraum. Eine Beeinträchtigung durch mögliche Lärmausträge aus dem Gebiet ist nicht zu erwarten, da durch das erstellte schalltechnische Gutachten für das direkte Umfeld keine Beeinträchtigungen festgestellt wurden.

4.2.8.2. Geräuscheinwirkungen auf Erholungsräume

Die Errichtung des Freizeitparks führt durch den Besucherverkehr und die Nutzung des Freizeitparks zu zusätzlichen Geräuschemissionen aus Verkehr und Freizeitnutzung. Betroffen sind dadurch auch bislang noch gering beeinträchtigte Flächen am Urberberg und im Umfeld des Stauweihers. Die zusätzlichen Geräuschemissionen sind nicht vollständig vermeidbar.

Zur Minderung der Auswirkungen wurden im Bereich des Stauweihers geräuschärmere Nutzungen (Wildgehege, Bootsfahrt mit Elektro-Booten) vorgesehen. Sie prägen den Westteil der Gesamtanlage und stellen wenig geräuschintensive Nutzungen dar. Die in den bewaldeten Hangflächen des Urberberges liegenden Bahnen und Rutschen sowie die Alm verursachen im Wesentlichen nur Emissionen durch die Besucher selbst (Reden, Schreien), die durch die angrenzenden Waldflächen gedämpft werden. Von den baulichen Anlagen selbst gehen keine relevanten Emissionen aus. So werden die Bahnen elektrisch betrieben und ebenso gebremst, wodurch keine nennenswerten Emissionen entstehen.

Im SO 1 Freizeit werden ebenfalls geräuscharme Anlagen vorgesehen, die kaum eigene Emissionen verursachen, da sie elektrisch betrieben werden. Der Antrieb des „Maibaum“ befindet sich in einer unterirdischen Einhausung und ist dadurch gut abgeschirmt. Auch hier ist ausschließlich mit Geräuschemissionen von den Besuchern selbst zu rechnen. Die Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lassen eine gewisse Dämpfung erwarten.

Insgesamt werden von der Freizeitanlage keine erheblich störenden Geräuschemissionen auf die angrenzenden Wanderwege und Erholungsräume erwartet. Die Verkehrsemissionen aus dem Besucherverkehr können nicht wesentlich gemindert werden und verbleiben als Beeinträchtigung.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Neuanlage eines abgesetzten geschotterten Wanderwegs zur Trennung von Wanderweg und Verkehr.
- Keine generelle Einfriedung der Freizeitanlage. Aufrechterhaltung der bestehenden Wanderwegeanbindungen.

Maßnahmen zur Minimierung

- Errichtung möglichst geräuscharmer oder emissionsfreier Freizeiteinrichtungen und Anlagen.
- Anlage Freischankfläche auf bergseitiger Fläche. Abschirmung von Emissionen durch Gebäude in Richtung Tal.
- Abschirmende Pflanzungen entlang der Außengrenze des SO1, des Parkplatzes und zur Gliederung des Parkplatzes zur Dämpfung von Emissionen.
- Abstufung der Nutzungsintensität im Gebiet. Kernbereich im SO1 / SO2 mit verdichteten Freizeitnutzungen. Ruhigere Bereich am Urberberg und im Umfeld Gehegezone / Bootsfahrt.

4.2.9. Schutzgut Kulturgüter

4.2.9.1 Baudenkmäler

Das denkmalgeschützte Waldlerhaus (Dießenbach 1, Urberhof) bleibt erhalten und wird in das Umfeld des geplanten Betriebshofes einbezogen.

Um eine städtebaulich regionaltypische Struktur zu entwickeln, bilden das Betriebsleiterwohnhaus im Westen und die geplante Betriebshalle eine hofartige Struktur, die von Süden über eine neue Zufahrt erschlossen wird.

Um eine dem Umfeld angemessene Baugestaltung der geplanten Haupt- und Nebengebäude zu erreichen, sind die Wandhöhen auf maximal 4.80 m beschränkt. Hinsichtlich der Baugestaltung (Satteldach, rote bis rotbraune Dachziegel, Fassade Putz und / oder Holz, Verwendung von Windbrettern aus Holz, Fertigung von Türen und Toren in Holz etc.) orientiert man sich an regionaltypischer Bebauung.

4.2.9.2 Bodendenkmäler

Das potenziell vorhandene Bodendenkmal auf der Flurnummer 413 Gemarkung Obermühlbach ist durch den Bau des Parkplatzes unmittelbar betroffen und könnte zerstört werden. Daher sind vor Baubeginn bauvorgreifende Sondagegrabungen unter Aufsicht der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchführen zu lassen. GGF. ist eine Ausgrabung nach den Richtlinien des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen. Dadurch können die Belange der Bodendenkmalpflege berücksichtigt werden.

Maßnahmen zur Minimierung

- Festsetzungen zu Bauart, Bauform, Materialien usw.
- Städtebauliche Entwicklung einer regionaltypischen Siedlungsform
- Sicherung des Waldlerhauses im Außenbereich durch städtebauliche Stärkung der Siedlungseinheit
- Bauvorgreifende Sondagegrabungen im Bereich des vermuteten Bodendenkmals

4.2.10. Schutzgut sonstige Sachgüter

Da sonstige Sachgüter durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar betroffen sind, ergeben sich keine Umweltauswirkungen.

4.3. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die Errichtung des Freizeitparks ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehende Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Das Konzept für die Errichtung des „Bayerwald Familienparks“ hat durch die Nutzung der örtlich möglichen und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Verpflichtung gemäß § 15 Absatz BNatSchG Rechnung getragen, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, entsprochen. Die Erschließung und Bebauung der Flächen im bisherigen Außenbereich bedingt Eingriffe, die zur Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele nicht vollständig durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden können.

Gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

4.3.1. Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Die Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfes für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt für die Bauflächen auf der Basis des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage Januar 2003.

Die Gesamtübersicht zu den Teilflächen sowie die Einstufungen gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung (Gebietskategorie, Eingriffsschwere, Zuordnung der Kompensationsfaktoren) ist dem Lageplan B 1.5 Eingriffsermittlung zu entnehmen.

4.3.1.1. Zuordnung der Eingriffsschwere:

Aufgrund der unterschiedlichen Biotoptypen und Nutzungen ergeben sich im Plangebiet insgesamt 10 unterschiedlich zu bewertende Teilgebiete, die hinsichtlich der Eingriffsschwere wie folgt eingestuft werden:

E1 Zufahrt / Rad- und Wanderweg	Typ A, Versiegelungsgrad > 0,35
E2 Gehege / Rückhaltung / Versickerung	Typ B (Sonderfall 0,20)
E3 Betriebshof (SO8)	Typ A; GRZ 0,80
E4 Parkplatz	Typ A, Versiegelungsgrad > 0,35
E5 Bootsfahrt (SO7)	Typ A, GRZ 0,45
E6 Wie-Li (SO3)	Typ B, GRZ 0,10
E7 Rutschenwelt (SO4)	Typ B, GRZ 0,15
E8 Alm (SO6)	Typ A, GRZ 0,80
E9 Coaster (SO5)	Typ B, GRZ 0,10
E10 Freizeitanlage (SO1), Gastronomie (SO2)	Typ A, GRZ 0,80

4.3.1.2. Zuordnung zu Gebietskategorien / Kompensationsfaktoren

E1 Zufahrt / Rad- und Wanderweg

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebens-räume	I	Nutzung vorhandener Erschließungsstraßen; Querung des Baches aus Dießenbach gewässer-durchgängig; Erhalt der Eiche nördlich der Abbiegespur; keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals; Ergänzungspflanzungen von Bäumen; Erhalt der Hochstaudenfluren entlang südlichem Graben als Schmetterlingslebens-raum, Verbreiterung Zufahrt ausschließlich entlang Nordkante (saP Punkt 3.1.);	0,40
Boden	I	Nutzung vorhandener, teilweise befestigter Zufahrten; Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge (Schotter) für Rad- und Wanderweg	0,40
Wasser	I	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Rad- und Wanderweg, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort im Mulden entlang der Zufahrt;	0,40
Luft / Klima	I	Teilweiser Erhalt der straßenbegleitenden Gehölze sowie Pflanzung von neuen Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas	0,50
Landschaftsbild	II	Teilweiser Erhalt der straßenbegleitenden Bäume und Sträucher; Ergänzungspflanzung mit Bäumen; Erhalt der Eiche nördlich der Abbiegespur; Keine Beeinträchtigung des Naturdenkmals;	0,90
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,52

E2 Gehegezone (Wildgehege/ Streichelzoo) / Rückhalte- und Versickerungsflächen

Einordnung aufgrund des geringen Anteils versiegelter Flächen als Sonderfall gemäß Leitfaden.

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor (Sonderfall)
Arten und Lebens-räume	II	Freihalten des natürlichen Dießenbachtals als Leitlinie; Anlage von Stillgewässern / Gräben im Gehege als Ersatzlebensraum für Amphibien; Anlage von Steinriegeln / Totholzhaufen und mageren Flächen im Südosten SO1 als Ersatzlebensraum für Reptilien (CEF-Maßnahme gem. saP Punkt 3.2.)	0,20
Boden	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Fußwege; Begrenzung der baulichen Anlagen (Stallgebäude); Begrenzung der Gelände- veränderungen bis max. 50 cm.	0,20
Wasser	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Fußwege, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, Verbot von künstlicher Düngung und Spritzmitteleinsatz.	0,20
Luft / Klima	II	Lage außerhalb von Luftaustauschbahnen	0,20

Landschaftsbild	II	Auflockerung des Talraums durch Entnahme der Fichtenpflanzungen; Erhalt wichtiger Laubbäume; Landschaftliche Gliederung durch Baumpflanzungen; Freihalten des Dießenbachs und der Uferbereiche; Verbot von Werbeanlagen;	0,20
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,20

E3 Betriebshof (SO8)

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebens-räume	II	Vermeidung der Bebauung der angrenzenden Feuchtwiese; Verbot tiergruppenschädigender Bauteile (Sockel für Einfriedungen); Pflanzung von Obstbäumen zur Eingrünung;	0,80
Boden	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge. Gelände-veränderungen bis max. 50 cm.	0,90
Wasser	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, Brauchwassernutzung, Verbot von künstlicher Düngung und Spritzmitteleinsatz.	0,85
Luft / Klima	II	Lage außerhalb von Luftaustauschbahnen	0,80
Landschaftsbild	II	Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und Baugestaltung für Haupt- und Nebengebäude; Landschaftliche Einbindung durch (Obst)Baumpflanzungen; Freihalten des Dießenbachs und der Uferbereiche. Verbot von Werbeanlagen;	0,90
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,85

E4 Parkplatz

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebens-räume	II	Pflanzung von Laub- und Obstbäumen zur Eingrünung; Innere Durchgrünung der Parkplätze mit Bäumen und Sträuchern; Verbot von Düngemittel- und Spritzmitteleinsatz; Anlage einer Waldmantelpflanzung und von Steinriegeln entlang des nördlichen Waldrandes als Ersatzlebensraum für Vögel und Eidechsen.	0,80
Boden	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Fahrgassen und Stellplätze. Gelände-veränderungen bis max. 1,50 m. Errichtung Fahrgassen quer zu Hang zur Vermeidung von starken Einschnitten und Dämmen.	0,90
Wasser	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, Verbot von künstlicher Düngung und Spritzmitteleinsatz.	0,80
Luft / Klima	II	Lage außerhalb von Luftaustauschbahnen, Innere Durchgrünung und Eingrünung zur Verbesserung Lokalklima, Begrenzung asphaltierter Flächen (Reduzierung Aufheizung)	0,80

Landschaftsbild	III	Weitestgehender Erhalt bestehender Gehölze zur Randeingrünung; Ergänzung durch Neupflanzung, Innere Durchgrünung quer zum Hang zur besseren Abschirmung Richtung Neukirchen-Haggn.	1,50
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,96

E5 Bootsfahrt (SO7)

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Erhalt der naturnahen Bereiche des Dießenbachs als Wanderlinien. Herstellung eines durchgängigen Bachlaufes durch Renaturierung. Betrieb der Bootsfahrt im Nebenschluss am Dießenbach, Wasserkraftnutzung nur zu Demonstrationszwecken; Strukturelle Aufwertung der Uferzonen; Pflanzung von standortgerechten Bäumen. Verbot von Einfriedungen.	0,90
Boden	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege und Freiflächen. Begrenzung der zulässigen Geländeänderungen auf 1-2 m (Ausnahme Damm Teichdamm bis 4,5 m)	0,90
Wasser	II	Betrieb Bootsfahrt im Nebenschluss am Dießenbach, Wasserkraftnutzung nur zu Demonstrationszwecken; Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege und Freiflächen, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort; Verbot von künstlicher Düngung und Spritzmitteleinsatz.	0,80
Luft / Klima	II	Lage außerhalb von Luftaustauschbahnen, Innere Durchgrünung mit Bäumen zur Verbesserung des Lokalklimas.	0,80
Landschaftsbild	II	Beseitigung der Uferverbauungen aus Beton am Stauweiher – Ersatz durch begrünten Erdamm. Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen zur Durchgrünung. Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und Baugestaltung für Gebäude. Verbot von Einfriedungen; Verbot von Werbeanlagen;	1,50
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,98

E6 Wie-Li (SO3), einschl. Rodungsbereiche, Talstation, Wege

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Verbot der Einfriedung; Verbot von Spritzmittel- und Düngemiteleinsatz. Minimierungsmaßnahmen gem. saP Punkt 3.1. CEF-Maßnahmen gem. saP Punkt 3.1.	0,75
Boden	II	Begrenzung der überbaubaren Flächen durch GRZ 0,10; Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege; Begrenzung der zulässigen Geländeänderungen auf maximal 50 cm. Verankerung der baulichen Anlagen ohne Betonfundamente.	0,55

Wasser	II	Begrenzung der Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen (GRZ 01,0); Festsetzung wasser-durchlässiger Beläge für Wege, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort;	0,50
Luft / Klima	II	Begrenzung der überbaubaren Flächen durch GRZ 0,10;	0,50
Landschaftsbild	III	Begrenzung der zulässigen Überbauung (GRZ 0,10); Festsetzung maximaler Bauhöhen für bauliche Anlagen (WH 4,8 m) und Fahrgeschäft (3,0 m); Verbot der Einfriedung; Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und Baugestaltung für Gebäude (Talstation); Verbot von Werbeanlagen;	2,50
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,96

E6.1. Wie-Li (SO 3) Waldflächen

Keine unmittelbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Einordnung aufgrund der mittelbaren Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensräume als Sonderfall.

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebens-räume	II	Verbot der Einfriedung; Erhalt der Waldflächen; Mittel- bis langfristig Umbau zu standortgerechtem Mischwald;	0,20
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,20

E7 Rutschenwelt (SO4), einschl. Rodungsbereiche, Wege

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebens-räume	II	Verbot der Einfriedung; Minimierungsmaßnahmen gem. saP Punkt 3.1. CEF-Maßnahmen gem. saP Punkt 3.1.	0,75
Boden	II	Begrenzung der überbaubaren Flächen durch GRZ 0,15; Festsetzung wasser-durchlässiger Beläge für Wege; Begrenzung der zulässigen Gelände- veränderungen auf maximal 2 m (Ausnahme Rutschenausläufe bis 4 m).	0,75
Wasser	II	Begrenzung der Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen (GRZ 0,15); Festsetzung wasser-durchlässiger Beläge für Wege, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort;	0,55
Luft / Klima	II	Begrenzung der überbaubaren Flächen durch GRZ 0,15; Erhalt klimatisch wirksamer Waldflächen;	0,50
Landschaftsbild	III	Begrenzung der zulässigen Überbauung (GRZ 0,15); Festsetzung maximaler Bauhöhen für Rutschen auf 3,0 m (Ausnahme: Röhrenrutsche an Terrasse bis 7,5 m); Festsetzung von Trockenmauern zur Abstützung von Geländeaufschüttungen; Verbot der Einfriedung;	2,50
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			1,01

E7.1. Rutschenwelt (SO 4) Waldflächen

Keine unmittelbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Einordnung aufgrund der mittelbaren Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensräume als Sonderfall.

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Verbot der Einfriedung; Erhalt der Waldflächen; Mittel- bis langfristig Umbau zu standortgerechtem Mischwald;	0,20
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,20

E8 Alm (SO6)

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Verbot der Einfriedung; Minimierungsmaßnahmen gem. saP Punkt 3.1. CEF-Maßnahmen gem. saP Punkt 3.1.	0,80
Boden	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege; Begrenzung der zulässigen Geländeänderungen auf 1-2 m. Begrenzung der Geschossfläche auf 120 m²; Aufständigung Terrasse mit Punktfundamenten;	0,80
Wasser	II	Begrenzung der Geschossfläche auf 120 m²; Aufständigung Terrasse mit Punktfundamenten; Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort;	0,80
Luft / Klima	II	-	0,80
Landschaftsbild	III	Erhalt des Waldbestandes zur Abschirmung baulicher Anlagen; Festsetzung maximaler Bauhöhen für bauliche Anlagen (WH 4,50 m) Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und Baugestaltung für Gebäude; Verbot von Werbeanlagen;	2,50
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			1,14

E9 Coaster (SO5), einschl. Rodungsbereiche

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Verbot der Einfriedung; Minimierungsmaßnahmen gem. saP Punkt 3.1. CEF-Maßnahmen gem. saP Punkt 3.1.	0,75
Boden	II	Begrenzung der überbaubaren Flächen durch GRZ 0,10; Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege; Begrenzung der zulässigen Geländeänderungen auf maximal 50 cm. Verankerung der baulichen Anlagen ohne Betonfundamente.	0,55

Wasser	II	Begrenzung der Bodenversiegelung durch bauliche Anlagen (GRZ 01,0); Festsetzung wasser-durchlässiger Beläge für Wege, Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort;	0,50
Luft / Klima	II	Begrenzung der überbaubaren Flächen durch GRZ 0,10;	0,50
Landschaftsbild	III	Begrenzung der zulässigen Überbauung (GRZ 0,10); Festsetzung maximaler Bauhöhen für bauliche Anlagen (WH 4,8 m) und Fahrgeschäft (6,0 m); Verbot der Einfriedung; Verbot von Werbeanlagen; Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und Baugestaltung für Gebäude (Talstation);	2,50
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,96

E9.1 Coaster (SO5) Waldflächen

Keine unmittelbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben. Einordnung aufgrund der mittelbaren Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Lebensräume als Sonderfall.

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Verbot der Einfriedung; Erhalt der Waldflächen; Mittel- bis langfristig Umbau zu standortgerechtem Mischwald;	0,20
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			0,20

E10 Freizeitanlage (SO1) / Gastronomie (SO2)

Schutzgut	Kategorie gem. Leit-faden	Vermeidung/ Minimierung	Kompensations-faktor
Arten und Lebensräume	II	Verbot der Einfriedung; Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken an den südlichen und östlichen Außengrenzen;	0,80
Boden	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege, Platzflächen und Nebenanlagen; Begrenzung der zulässigen Geländeänderungen auf 2 m.	0,90
Wasser	II	Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Wege, Platzflächen und Nebenflächen, umfangreiche Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort; Brauchwassernutzung für Toilette und Gartenbewässerung;	0,80
Luft / Klima	II	Randeingrünung mit Bäumen und Sträuchern, Durchgrünung mit Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas; Festsetzung eines Grünflächenanteils von 20 %	0,90
Landschaftsbild	III	Festsetzung von maximal zulässigen Wandhöhen bei Gebäuden (6,8 m). Festsetzung der maximal zulässigen Bauhöhe von Freizeitanlagen mit 6 m (Ausnahmen: Maibaum 20 m, 2 weitere Fahrgeschäfte bis 10 m); Errichtung des Maibaums im weniger fernwirksamen Westteil	2,0

		des SO1; Pflanzgebote für Randeingrünung mit Bäumen und Sträuchern sowie zur inneren Durchgrünung mit Bäumen; Verbot der Einfriedung; Festsetzung regionaltypischer Bauweisen und Baugestaltung für Gebäude; Verbot von Werbeanlagen mit störender Außenwirkung;	
Gesamtdurchschnitt Kompensationsfaktor			1,08

4.3.1.3. Berechnung des Ausgleichsbedarfes

(vgl. Lageplan B 1.5 Eingriffsermittlung)

Aus den oben angeführten Einstufungen hinsichtlich der Eingriffsschwere und Gebietskategorie errechnet sich aus den maßgeblichen Eingriffsflächen und den festgelegten Kompensationsfaktoren der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich.

Gebiet	Eingriffstyp	Kompensationsfaktor	Eingriffsfläche (gem. Lageplan B1.5)	Ausgleichsbedarf, gerundet
E1 – Zufahrt / Rad- und Wanderweg	A	0,52	4.652 m ²	2.419 m ²
E2 Gehege / Rückhaltung / Versickerung	B	0,20	9.883 m ²	1.977 m ²
E3 Betriebshof (SO8)	A	0,85	4.281 m ²	3.368 m ²
E4 Parkplatz	A	0,96	21.616 m ²	20.751 m ²
E5 Bootsfahrt (SO7)	A	0,98	9.567 m ²	9.376 m ²
E6 Wie-Lie (SO3), einschl. Rondungsbereiche, Talstation	B	0,96	4.750 m ²	4.560 m ²
E6.1 Waldflächen Wie-Li (SO3)	B	0,20	19.965 m ²	3.993 m ²
E7 Rutschenwelt (SO4)	B	1,01	1.450 m ²	1.465 m ²
E7.1 Rutschenwelt (SO4) Waldflächen	B	0,20	4.268 m ²	854 m ²
E8 Alm (SO6)	A	1,14	827 m ²	943 m ²
E9 Coaster (SO5)	B	0,96	8.260 m ²	7.930 m ²
E9.1 Waldflächen Coaster	B	0,20	26.610 m ²	5.322 m ²
E10 Freizeitanlage (SO1), Gastronomie (SO2)	A	1,08	15.770 m ²	17.032 m ²
Ausgleichsflächenbedarf				79.990 m²

Im oben berechnet Ausgleichsbedarf sind die bestehenden asphaltierten Erschließungsstraßen, Bebauung und Hofflächen im Bereich des Urberhofes sowie vorhandene geschotterte Feld- und Waldwege bereits abgezogen. Da es sich hier um bereits versiegelte Flächen handelt, entsteht hier kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

4.3.2. Ausgleichsmaßnahmen

Da das Vorhaben zu einem großen Teil in Waldflächen eingreift oder diese mittelbar beeinträchtigt, sollen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in einem zusammenhängenden Waldgebiet in Nahbereich des Eingriffs umgesetzt werden. Für den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft werden im nördlichen Dießenbachtal Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

4.3.2.1. Ausgangszustand

(vgl. Plan B 1.6 Ausgleichsmaßnahmen Bestand)

Der für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Bereich umfasst ein Waldgebiet im nördlichen Dießenbachtal mit einer Fläche von ca. 4,67 ha. Es handelt sich um ein steil eingeschnittenes Kerbsohlental, das von Norden aus Richtung Hungerszell kommend in einem Bogen nach Westen in Richtung Stauweiher verläuft. Der Dießenbach fließt in einem schmalen, bewaldeten Talgrund. An diesen grenzen steile, teilweise schluchtartige Hänge, die nur wenig mit Forstwegen erschlossen sind. Stellenweise bilden Blockhalden und einzelne felsreiche Hangpartien zusätzliche Sonderstrukturen. Folgende wesentliche Bestandsstrukturen sind vorhanden:

Waldflächen

Typ 1:

Nadelwald. Fichte bestandsbildend. Lärche und Wald-Kiefer als Begleiter. Laubholzanteil < 5 %. Bestand überwiegend ca. 30-40jährig, teilweise dicht, ohne Strauch- und Krautschicht. Laubgehölze konzentrieren sich auf die Ränder zu Wegen oder entlang des Dießenbaches.



Innerhalb des Bestandes nur verstreute Vorkommen. Hauptarten: Zitter-Pappel, Rotbuche und Berg-Ahorn.

Am Bach Schwarz-Erle, Esche und Faulbaum.

Dieser Typ nimmt den weitaus größten Flächenanteil mit ca. 32.564 m² (3,25 ha) ein und erstreckt sich vor allem entlang des

nördlichen Dießenbachtals an den steilen Hängen sowie auf Teilflächen im Südwesten.

Typ 2:

Nadelwald. Fichte bestandsbildend. Lärche und Wald-Kiefer als Begleiter. Laubholzanteil > 5 % bis ca. 15%. Bestand bis zu ca. 50-60jährig, aufgelockert. Strauchschicht fehlt weitgehend. Verstreute Vorkommen von Faulbaum, Hirschholunder und Traubenkirsche. Krautschicht spärlich ausgeprägt: Wurm-Farn, Adler-Farn, Sauer-Klee dominant. Jungwuchs von Rotbuche, Berg-Ahorn, Weiß-Birke. Entlang des Dießenbaches zusätzlich Schwarz-Erle, Esche und Berg-Ulme.

Dieser Typ umfasst ebenfalls große Flächenanteile mit insgesamt ca. 10.440 m² (1,04 ha), die vor allem im mittleren und östlichen Abschnitt des Dießenbachtals und in den Hanglagen südlich davon stocken.

Typ 3:

Mischwald. Fichte bestandsbildend. Laubholzanteil > 15 % bis ca. 50%. Hauptbaumarten Berg-Ahorn, Rot-Buche, Esche und Schwarz-Erle. Begleiter Weiß-Birke, Zitter-Pappel, Berg-Ulme.



Strauchschicht konzentriert sich auf Wegränder und lichte Stellen. Überwiegend Hirschholunder, Traubenkirsche, Faulbaum, Hasel.

Typ 4:

Lichtung. Weitgehend baumfreie Fläche mit einzelnen Fichten-Alt bäumen und Naturverjüngung von Rot-Buche und Berg-Ahorn. Strauchschicht Hirschholunder, flächig Brombeere, Himbeere, Faulbaum und Traubenkirsche. Krautschicht der Schlagflur mit Weidenröschen, Wurm-Farn und Adler-Farn. Der Typ ist im westlichen Teil mit einer Fläche von ca. 684 m² in geringem Umfang vertreten.

Gewässer

Der Dießenbach ist innerhalb der geplanten Flächen als naturnah ausgeprägtes Fließgewässer zu bewerten. Es handelt sich um einen Mittelgebirgsbach der Gneisregion. Das durchschnittliche Längsgefälle beträgt 19 %. Ein gestreckter, einstromiger



Verlauf mit einem schmalen Bachbett sind kennzeichnend. Steinblöcke, Fels und Steine in variantenreicher Ausprägung mit Abstürzen, Gumpen und Rauschen prägen die Struktur. Geringe Anteile an Kiesen und Sanden sind meist im Bereich von Gumpen und Abschnitten mit geringerer Sohlneigung vorhanden.

An drei Stellen ist das Gewässer in seiner Durchgängigkeit unterbrochen. Zweimal sind verrohrte Überfahrten mit nachfolgenden Sohlabstürzen die Ursache, an einer Stelle im Oberlauf befindet sich ein ehemaliger Stauweiher, der verfallen ist. Querbauwerke aus Beton und ein unbrauchbarer Mönch sind noch vorhanden.

Während das Gewässerbett naturnah strukturiert ist, fehlen im Ober- und Mittellauf entsprechende standortgemäße Begleitgehölze oder feuchte Uferfluren vollständig.

Sonderstrukturen

Im Gebiet sind innerhalb der Fichtenforste abschnittsweise **blockschuttreiche Hangpartien** vorhanden, an denen der Untergrund aus hohlraumreichen Felsblöcken und



Geröll gebildet wird. Diese Flächen sind im mittleren Bereich und im Nordosten zu finden.

In den Hanglagen sind als geologische Besonderheit immer wieder Bereich zu finden, an denen **Felspartien** und große **Felsblöcke** aus der Böschung ragen. Klüfte und Spalten im Fels bilden zusätzliche Strukturen.

4.3.2.2. Ziele und Maßnahmen

(vgl. Plan B 1.6 Ausgleichsmaßnahmen Bestand)

Grundlegende Ziele:

Die Flächen im nördlichen Dießenbachtal wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing und dem Amt für Forstwirtschaft Straubing als geeignet für ökologische Aufwertungsmaßnahmen festgelegt. Ziel ist es, die überwiegend nicht standortgemäßen, von Fichten dominierten Wälder durch einen Umbau in standortgemäße Mischwaldbestände aufzuwerten. Durch die Anlage von Sonderbiotopen, das Belassen, Neuschaffen und Ergänzen von Totholz sowie die Anlage von Kleingewässern und inneren, gebuchteten Waldrändern soll die Strukturvielfalt deutlich erhöht werden. Die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung durch einen vollständigen Nutzungsverzicht spielt bei der langfristigen ökologischen Wertigkeit der Flächen eine zentrale Rolle, da dadurch eine weitgehend unbeeinflusste naturnahe Entwicklung ermöglicht wird.

Die vorgesehenen Maßnahmen korrespondieren dabei eng mit zwingenden Anforderungen des **Artenschutzes** gemäß § 44 BNatSchG, die sich aus der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben ergeben. Ein großer Teil der erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen kann für betroffene Artengruppen im Gebiet zielgerichtet umgesetzt werden. Zu den detaillierten Maßnahmen des Artenschutzes wird auf Punkt 4.3.3. verwiesen.

Nachfolgend werden die vorgesehenen Ziele und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft dargestellt.

4.3.2.1.1. Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern

Entwicklungsziele:

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum); Lebensraumtyp 9110 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Ausprägung: Buchen-Tannen-Fichtenwald der montanen Stufe. Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Haselmaus und die Artengruppe Vögel (v. a. Spechte).

Hauptbaumart: Buche, Tanne

Begleitbaumarten: Winter-Linde, Hainbuche, Fichte

an süd- und südwestexponierten Hängen: Eiche

Gesamtfläche: ca. 32.194 m².

Erstmaßnahmen:

Voranbau von Buche und Tanne (Hauptbaumarten) und Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 unter dem Schirm des Altbestandes. Dichte und geschlossene Bestände auflichten. Rand-Schirmzone weniger auflichten (maximal 30%), Kern-Schirmzone mit stärkerer Auflichtung (bis auf maximal 50 %). Vorrangig stabile und vitale Altbäume (auch Fichten) sowie standortgemäße Laubbäume im Schirm belassen. Vorhandene Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sind im Bestand zu belassen. Die Auflichtung darf zu keiner Destabilisierung des Bestandes führen.

Die Festlegung der Mischungsanteile und der Pflanzgrößen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Lichtbedürftige Arten am Saum des Altbestandes oder entlang von Forstwegen pflanzen.

Schaffung stehendes Totholzes: Pro Hektar sind mindestens 10 geeignete Bäume durch Ringeln der Rinde zum Absterben zu bringen und als künftiges stehendes Totholz im Bestand zu belassen. Die Bäume sind in der Natur sichtbar zu kennzeichnen (z. B. Farbring).

Anbringen von Nisthilfen: Pro Hektar sind mindestens 5 Fledermauskästen und 5 Nisthilfen für Spechte und Kleinvögel anzubringen. Die Nisthilfen sind bis zum Wirksamwerden des stehenden Totholzes zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung: Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepassten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifikanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Entwicklungszeitraum:

Voranbau Mischwaldbaumarten ca. 15 Jahre. Danach ist eine Zustandskontrolle durchzuführen und die restlichen Fichten aus dem Bestand zu entfernen (ausgenommen Totholz). Die weiteren Pflanzungen zur Erreichung des Zielzustandes sind in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Entwicklungspflege:

Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Bestandspflege:

Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung (vollständiger Nutzungsverzicht) zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebensraumsansprüche von Haselmaus und der Artengruppen Spechte und Fledermäuse. Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig. Eingriffe zur Borkenkäferbekämpfung sind zulässig.

4.3.2.1.2. Entwicklung von Eschen-Bergahorn-Blockschuttwald

Entwicklungsziele:

Schlucht- und Hangmischwald (Tilio-Acerion); Lebensraumtyp 9180 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Ausprägung: Eschen-Bergahorn-Blockschuttwald

Hauptbaumarten: Berg-Ahorn, Esche

Begleitbaumarten: Buche, Berg-Ulme, Spitz-Ahorn, Winter-Linde

Gesamtfläche: ca. 3.050 m².

Erstmaßnahmen:

Voranbau von Berg-Ahorn und Esche (Hauptbaumarten) und Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 unter dem Schirm des Altbestandes. Dichte und geschlossene Bestände auflichten. Rand-Schirmzone weniger auflichten (maximal 30%), Kern-

Schirmzone mit stärkerer Auflichtung (bis auf maximal 50 %). Vorrangig stabile und vitale Altbäume (auch Fichten) sowie standortgemäße Laubbäume im Schirm belassen. Vorhandene Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz sind im Bestand zu belassen. Die Auflichtung darf zu keiner Destabilisierung des Bestandes führen.

Die Festlegung der Mischungsanteile und der Pflanzgrößen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt. Lichtbedürftige Arten am Saum des Altbestandes oder entlang von Forstwegen pflanzen.

Schaffung stehendes Totholzes: Pro Hektar sind mindestens 10 geeignete Bäume durch Ringeln der Rinde zum Absterben zu bringen und als künftiges stehendes Totholz im Bestand zu belassen. Die Bäume sind in der Natur sichtbar zu kennzeichnen (z. B. Farbring).

Anbringen von Nisthilfen: Pro Hektar sind mindestens 5 Fledermauskästen und 5 Nisthilfen für Spechte und Kleinvögel anzubringen. Die Nisthilfen sind bis zum Wirksamwerden des stehenden Totholzes zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung: Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepassten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifikanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Entwicklungszeitraum:

Voranbau Mischwaldbaumarten ca. 15 Jahre. Danach ist eine Zustandskontrolle durchzuführen und die restlichen Fichten aus dem Bestand zu entfernen (ausgenommen Totholz). Die weiteren Pflanzungen zur Erreichung des Zielzustandes sind in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Entwicklungspflege:

Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Bestandspflege:

Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung (vollständiger Nutzungsverzicht) zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Besonders zu berücksichtigen sind die Lebensraumansprüche von Haselmaus und der Artengruppen Spechte und Fledermäuse. Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig. Eingriffe zur Borkenkäferbekämpfung sind zulässig.

4.3.2.1.3. Entwicklung von gewässerbegleitenden Erlen-Edellaubwäldern

Entwicklungsziele:

Sumpfwald, gewässerbegleitend (Biototyp WQ91E0 gem. Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern) Ausprägung: Erlen-Edellaubwälder (Alno-Ulmion).

Hauptbaumarten: Schwarz-Erle, Esche

Begleitbaumarten: Berg-Ulme, Berg-Ahorn, Zitter-Pappel, Weiden

Gesamtfläche: ca. 5.787 m²

Maßnahmen:

Entnahme nicht standortgemäßer Fichtenbestockung entlang des Dießenbaches. Erhalt bestehender standortgemäßer Bestockung. Höhlenbäume sowie einzelne vitale Fichten können erhalten werden. Neubegründung bzw. Ergänzung durch Pflanzung der Hauptbaumarten Schwarz-Erle und Esche sowie von standortgemäßen Begleitbaumarten gemäß Artenliste 1 in untergeordneten Anteilen. Entlang der Wege Beimischung von autochthonen Sträuchern der Artenliste 2 in untergeordneten Anteilen. Breite des Bestandes in Abhängigkeit der Topografie und Feuchtebedingungen ca. 10 m - 25 m.

Schutz der Pflanzungen / Nachpflanzung: Der Bestandsschutz der Pflanzungen ist in Abhängigkeit der Wildverbissituation in Abstimmung mit dem Forstamt durch geeignete Verbißschutzmaßnahmen (Zäunung, Einzelschutz bei nicht angepassten Wildbeständen) sicherzustellen. Zäune sind zu entfernen, sobald der Bestand stabil genug ist (ca. 5-7 Jahre). Bei signifikanten Ausfällen durch Wildverbiss oder Witterungseinflüsse (Frost, Hitze) ist eine Nachpflanzung vorzunehmen.

Entwicklungspflege:

Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

Bestandspflege:

Der Bestand ist dauerhaft der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen. Eine Entnahme von Holz ist nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Optimierung des Waldbestandes hinsichtlich des Zielzustandes zugelassen. Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung entlang der Wege sind zulässig.

4.3.2.1.4. Entwicklung trocken-warmer Sukzessionsflächen um Felspartien

Entwicklungsziel:

Sonderstandort. Trocken-warme Sukzessionsflächen im Umfeld felsreicher Hanglagen. Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Gesamtfläche: ca. 2.888 m².

Maßnahmen:

Flächenhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung in wechselnden Tiefen von mindestens 4 m - 8 m zur Schaffung gebuchteter Waldsäume. Wurzelstöcke gerodeter Bäume im Bestand lassen. Auf den Flächen ist eine Erstbegrünung mittels Mähgutübertragung aus mageren und trockenen Säumen und Waldrandflächen aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Bestandspflege:

Die Flächen sind für die Dauer von 25 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaus mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig.

sig. Nach den 25 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

4.3.2.1.5. Entwicklung aufgelockerter Waldlichtungen

Entwicklungsziel: Sonderstandort. Gewässernahe aufgelockerte Waldlichtung. Verbesserung der Lebensraum- und Nahrungsbedingungen des Schwarzstorches.

Gesamtfläche: ca. 1.611 m²

Maßnahmen:

Flächenhieb zur Entnahme der Fichtenbestockung zur Schaffung möglichst offener Lichtungen. Vorhandene standortgemäße Laubbäume erhalten. Wurzelstöcke gerodeter Bäume ausbauen und als liegendes Totholz im Umfeld einbringen. Gestaltung eines abwechslungsreichen Oberflächenreliefs der Fläche mit Einbau von Senken, die bei Ausuferung des Dießenbaches überschwemmt werden können.

Auf den Flächen ist eine Erstbegrünung mittels Mähgutübertragung aus artenreichen extensiven Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren aus dem Naturraum Bayerischer Wald durchzuführen. Die Mähgutübertragung ist im Frühsommer und Herbst durchzuführen, um ein möglichst großes Artenspektrum zu erfassen.

Bestandspflege:

Die Flächen sind für die Dauer von 25 Jahren während der Entwicklungsphase des Waldumbaues mindestens einmal pro Jahr im Herbst nach dem 1. September auszumähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Mulchung ist nicht zulässig. Nach den 25 Jahren ist der Bestand der Eigenentwicklung ohne forstwirtschaftliche Nutzung zu überlassen.

4.3.2.1.6. Anlage von Kleingewässern

Entwicklungsziel: Kleingewässer. Verbesserung des Lebensraumangebotes für den Schwarzstorch und die Artengruppe Amphibien und Reptilien (Ringelnatter).

Gesamtfläche: ca. 230 m².

Maßnahmen:

Anlage eines flachen Kleingewässers im Nebenschluss zum Dießenbach. Gewässertiefe maximal 1 m. Zu- und Ablauf biologisch durchgängig als Sohlgleite gestalten. Unzulässig sind jedweder Fischbesatz und eine fischereiliche Nutzung.

4.3.2.1.7. Entwicklung innerer Waldränder

Entwicklungsziel:

Strauchreiche Säume und innere Waldränder. Erhöhung der Artenvielfalt. Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Haselmaus und die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Maßnahmen:

Pflanzung von autochthonen Sträuchern der Liste 2 entlang der Waldränder an Wegen sowie am Rand der Sukzessionsbereiche. Abschnittsweises Beimischen bis in eine Tiefe von maximal 10 m. Die Pflanzungen sind in 3-6 Reihen anzulegen und gebuchtet zu gestalten.

Bestandspflege:

Die Strauchbestände sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Zulässig sind erforderliche Pflegemaßnahmen, die der Erreichung des Zielzustandes dienen.

4.3.2.1.8. Herstellen der Gewässerdurchgängigkeit am Dießenbach

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Maßnahme 1:

Verrohrung Beton DN 400 mit Absturz > 1m ausbauen. Überfahrt erneuern. Einbau eines Rohres DN 1000 ohne Gefälle. Sohle 30 cm unter Gewässersohle einbauen. Unterstrom verbleibende Absturzhöhe mit Sohlgleite auflösen (Neigung ca. 1:30).

Maßnahme 2:

Verrohrung Beton DN 400 mit Beton-Abdeckung quer zum Bach ausbauen. Überfahrt erneuern. Einbau eines Rohrs DN 800 ohne Gefälle. Sohle 30 cm unter Gewässersohle einbauen.

Maßnahme 3:

Aufgelassener Stauweiher. Stauwand aus Beton quer zum Bach und Regulierungsbauwerk aus Beton ausbauen. Gewässer renaturieren, Sohlabsturz durch Sohlgleite ersetzen.

4.3.2.1.9. Einbringen von Totholz

Maßnahmen:

Anlage von Totholzhaufen, z.B. Wurzelstöcke, Stämme und Äste aus Rodungsmaßnahmen.

4.3.2.1.10. Wildfütterungen und jagdliche Einrichtungen

Im gesamten Geltungsbereich der Ausgleichsflächen sind Kirsungen, Fütterungen und jagdliche Einrichtungen unzulässig.

4.3.2.1.11. Mitteilungspflicht an die Untere Naturschutzbehörde

Die vollständige Umsetzung der Maßnahmen ist nach Fertigstellung unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen zur Abnahme zu melden.

4.3.2.1.12. Artenlisten

Für Pflanzungen sind ausschließlich standortgemäße autochthone Gehölze der Gehölzartenlisten 1 bis 3 gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 22 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bayerwald Familienpark" (vgl. Plan Nr. B 1.1) zulässig.

4.3.3. Spezieller Artenschutz nach § 44 Absatz 5 BNatSchG

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, sind die Anforderungen des speziellen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten durch das Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Aus den Ergebnissen der für das Vorhaben durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) abgeleitet und im Plankonzept entsprechend durch Festsetzungen verankert.

4.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Maßnahmen sind Voraussetzung, dass die Erheblichkeitsschwelle gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht erreicht wird.

- Artengruppe Vögel: Die Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (Textliche Festsetzung 23.1.1.).
- Artengruppe Fledermäuse: Die Fällung von Höhlenbäumen ist unter Aufsicht einer Fachkraft und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Vorhandene Fledermäuse sind ggf. fachgerecht umzusiedeln. (Textliche Festsetzung 23.1.2.)
- Zauneidechse: Vor der baulichen Nutzung potenzieller Lebensräume sind diese abzusuchen, vorkommende Individuen zu fangen und fachgerecht auf die CEF-Flächen umzusiedeln (Textliche Festsetzung 23.1.3.)

- Artengruppe Tagfalter: Beim Bau der Zufahrtsstraße darf der südlich gelegen Graben und seine begleitenden Staudenfluren, die nördlich liegende Naßwiese sowie die Hochstaudenflur nicht direkt oder indirekt beeinträchtigt werden. Unzulässig ist die Verbreiterung der Straße nach Süden, die Nutzung der Flächen für Baustelleneinrichtungen oder Ablagerung von Materialien. Zum Schutz der Flächen vor baubedingten Schäden sind während der Bauzeit feste Schutzzäune zu errichten (Textliche Festsetzung 23.1.3.).

4.3.3.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt:

CEF1: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF1)

Entwicklung arten- und blütenreicher Waldränder als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Kleinvögel. Die Maßnahmen stehen im Verbund mit den Maßnahmen entsprechend CEF2.

CEF2: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF2)

Anlage neuer Gehölzbestände als Brutplätze für Vogelarten.

Maßnahmen :

Waldrand nördlich des Parkplatzes:

Entlang des Waldrandes ist auf 75 % der Länge eine mind. 5-reihige Strauchpflanzung mit standortgemäßen Arten der Gehölzartenliste 3 anzulegen und zu erhalten. Auf 25 % der Länge sind die Pflanzungen durch Lücken für die Anlage von Steinriegeln (vgl. CEF 2) zu unterbrechen. Die Lücken sind gleichmäßig zu verteilen. Gesamtfläche der Waldmantelpflanzung: mind. 1.000 m².

Ausgleichsflächen Dießenbachtal:

Maßnahmen gemäß Plan B1.7 Lageplan Ausgleichsmaßnahmen Festsetzung 13.1.2.7: Strauchreiche Säume und innere Waldränder.

Mit der Durchführung der Maßnahme entlang des Waldrandes auf einer Fläche von 1.000 m² sind die Anforderungen der saP erfüllt. Die Entwicklung der inneren Waldränder im Bereich Dießenbach fördert die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse zusätzlich.

CEF3: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF3)

Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse.

Maßnahmen:

Waldrand nördlich Parkplatz: In den 25 % Lücken der Pflanzung aus Maßnahme CEF 1 ist der Oberboden abzuschleppen. Auf den Flächen sind hohlraumreiche Steinriegel aus regionalem Granit- oder Gneisschotter anzulegen. Material: Je ca. 25% grobe

Steine (100-300 mm), Schrotten (50-100 mm), Frostschutzkies (0-50 mm), grober Sand (0-4mm). Zusätzlich sind bis zu 10% des Gesamtvolumens mit örtlichem Unterboden und Sand zu mischen, so dass grabfähiges Material entsteht.

Bauweise: Ca. 50-80 cm tief auskoffern, einen Teil der groben Stein einbauen, dazwischen Sandgemisch. Es sind wechselnde Höhen von 0,7 m bis zu 1,20 m und wechselnde Breiten von 1,50 bis 3,0 m herzustellen. Ausführung: flach gewölbt, steinige Bereiche mit groben Lücken im Wechsel mit grabfähigem Material. Punktuell ist liegendes Totholz (z. B. Wurzelstöcke) mit einzubauen. Die Steinriegel sind so anzulegen, dass eine möglichst lange Besonnung sichergestellt ist.

Südlich SO1:

Auf einer Fläche von mindestens 250 m² ist der Oberboden abzuschleppen und als Rohbodenstandort zu belassen. Der Wurzelbereich bestehender Laubbäume ist zu erhalten.

Es sind mindestens 2 Steinriegel mit einer Länge von 10 m anzulegen, Abmessungen und Material wie oben beschrieben.

Südlich SO1: Auf einer Fläche von mindestens 250 m² ist der Oberboden abzuschleppen und als Rohbodenstandort zu belassen. Der Wurzelbereich bestehender Laubbäume ist zu erhalten. Es sind mindestens 2 Steinriegel mit einer Länge von 10 m anzulegen, Abmessungen und Material wie oben beschrieben.

Der Maßnahmenstandort entlang des Waldrandes steht in engem Zusammenhang mit der Anlage des Waldmantels. Durch die Kombination von Steinriegeln, Gehölzstrukturen, Totholz und angrenzenden extensiven Wiesen und mageren Säumen entsteht ein vielfältiger, den Lebensraumbedürfnissen der Arten entsprechender Habitat.

Der Maßnahmenstandort im Südosten des SO1 liegt außerhalb des Freizeitparks im Zwischenbereich der Waldflächen im Osten und der neu anzulegenden Hecken entlang des Freizeitparks. Durch die Schaffung von Magerstandorten und Steinriegeln mit Totholz können adäquate Ersatzlebensräume für die im Osten vorkommenden Teile der Population angeboten werden.

CEF4: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF4)

Schaffung artenreicher Gras-, Stauden- und Ruderalfluren als Nahrungsgrundlage für Kleinvogelarten.

Die Maßnahmen werden im Bereich der Ausgleichsflächen im nördlichen Dießenbachtal umgesetzt. Maßgeblich sind die Maßnahmen der textlichen Festsetzung 13.1.2.5. (Plan B1.7 Lageplan Ausgleichsmaßnahmen.) zur Entwicklung von Gras- und Krautsäume.

CEF5: (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.1.1. CEF5)

Schaffung extensiv genutzten Grünlandes als Nahrungsgrundlage für den Grünspecht auf 1.000 m². Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Ameisenbläulinge.

Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche östlich von Dießenbach. Verzicht auf jegliche Düngung und Spritzmitteleinsatz. Zweimalige Mahd der Flächen mit Mähgutab-

fuhr. Die erste Mahd ist vor dem 15. Juni des Jahres durchzuführen, die 2. Mahd nach dem 15. September des Jahres. Mulchen und Beweidung sind nicht zulässig.

Die Maßnahmen werden auf einer Teilfläche des bisherigen Wildgeheges östlich von Dießenbach im Talraum des Dießenbach umgesetzt. Die dortigen Flächen sind durch die Beweidung kurzrasig und die ufernahen Flächen durch Trittschäden und Ufererosion beeinträchtigt. Die Extensivierung der Nutzung und regelmäßige Pflege erfolgt auf einer Teilfläche von ca. 1.010 m². Mit der Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen der saP erfüllt. Zusätzliche positive Wirkungen werden durch die Maßnahme auf die Artengruppe der Tagfalter, speziell auf die Ameisenbläulinge, erwartet.

CEF6: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF5)

Umgestaltung von Waldflächen in naturnahe Wälder als Lebensraum für die Haselmaus von mindestens 0,5 ha.

Die Maßnahme wird im Bereich der Ausgleichsflächen im nördlichen Dießenbachtal umgesetzt. Maßgeblich sind die Maßnahmen der textlichen Festsetzungen 13.1.2.1. und 13.1.2.2. zum Umbau von Fichtenbeständen in naturnahe Waldflächen (Plan B1.7 Lageplan Ausgleichsmaßnahmen.). Die räumliche Zuordnung erfolgt auf den nordöstlichen Waldhang im Gebiet der Ausgleichsflächen. Mit der Durchführung der Maßnahme auf den dortigen Flächen im Umfang von ca. 5.321 m² sind die Anforderungen der saP erfüllt.

CEF7: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF7)

Umbau von Waldflächen in naturnahe Wälder zur Lebensraumverbesserung für Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Habicht, Waldkauz und Mäusebussard auf einer Fläche von 3 ha.

Die Maßnahme wird im Bereich der Ausgleichsflächen im nördlichen Dießenbachtal umgesetzt. Maßgeblich sind die Maßnahmen der textlichen Festsetzungen 13.1.2.1., 13.1.2.2. und 13.1.2.3. zum Umbau von Fichtenbeständen in naturnahe Waldflächen (Plan B1.7 Lageplan Ausgleichsmaßnahmen.).

Mit der Durchführung der Maßnahme auf den dortigen Flächen im Umfang von ca. 41.031 m² sind die Anforderungen der saP erfüllt.

CEF8: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF8)

Anlage von Kleingewässern und Waldlichtungen als Nahrungsfläche für den Schwarzstorch, Ersatzlebensraum für Amphibien und Reptilien (Ringelnatter).

Die Maßnahme wird im Bereich der Ausgleichsflächen im nördlichen Dießenbachtal umgesetzt. Maßgeblich sind die Maßnahmen der textlichen Festsetzungen 13.1.2.6. Anlage von Waldlichtungen und 13.1.2.7. Anlage von Kleingewässern (Plan B1.7 Lageplan Ausgleichsmaßnahmen.).

In der saP wurde als Ersatz für Nahrungsraumverluste des Schwarzstorches die Anlage von 5 Kleingewässern mit mind. 100 m² in störungsarmen Waldbereichen in einem Umkreis von 5 km vorgeschlagen. Im Bereich des Dießenbaches können die Anforderungen durch die Anlage von 2 Kleingewässern mit 100 m² und eines Gewässers mit etwa 30 m² zum Teil erfüllt werden. Das verbleibende Erfordernis zur Verbesserung der Nahrungsräume für den Schwarzstorch soll abweichend von den Vorschlägen der saP durch die Entwicklung offener Waldlichtungen in unmittelbarem Umfeld der Kleingewässer erreicht werden. Für den Schwarzstorch sind derartige Lichtungen zum Einfliegen und als Einstand entlang des Nahrungsgewässers ebenfalls wichtig. Zudem verbessert eine offene Struktur die Lebensraumangebote für Nahrungstiere, insbesondere für die Amphibien. Die Entwicklung komplexer Biotopstrukturen erscheint zielführender als eine isolierte Bereitstellung einzelner Kleingewässer ohne entsprechendes Umfeld. Daher werden die Anforderungen der saP durch die festgesetzten Maßnahmen zur Anlage von Kleingewässern im Flächen Umfang von ca. 230 m² und die Anlage von Waldlichtungen auf einer Fläche von ca. 1.611 m² als erfüllt betrachtet.

Die anzulegenden Kleingewässer übernehmen zudem die Funktion als Ersatzlebensräume für die vom Vorhaben betroffenen Artengruppen der Amphibien und Reptilien (hier: Ringelnatter). Für den Verlust des Stauweihers als Laichgewässer und Lebensraum kann im räumlichen Zusammenhang entlang des Dießenbaches ein entsprechendes Ersatzlebensraumangebot geschaffen werden.

CEF9: (Planliche Festsetzung 13.1.1. CEF9)

Anlage von Teichen als Ersatzlaichgewässer und Lebensraum für Amphibien.

Es sind zwei Teiche mit einer Fläche von mindestens 100 m² anzulegen und zu erhalten. Die Gewässer sind mit umlaufenden Flachwasserzonen mit einer Breite von 2 m und einer Wassertiefe von maximal 50 cm anzulegen. Im Kernbereich ist eine Tiefenwasserzone mit einer Gewässertiefe von mind. 1,5 m anzulegen. Es ist auf besonnte Abschnitte zu achten. Der Zugang der Gehegetiere zum Teich ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrungen aus Wurzelstöcken oder Stämmen auf eine Uferlänge von maximal 25 % zu beschränken. Eine fischereiliche Nutzung sowie ein Ablassen während des Winterhalbjahres sind nicht zulässig.

Die anzulegenden Kleingewässer übernehmen die Funktion als Ersatzlebensräume für die vom Vorhaben betroffenen Artengruppen der Amphibien. Für den Verlust des Stauweihers als Laichgewässer und Lebensraum ist im Nahbereich ein entsprechendes Ersatzlebensraumangebot zu schaffen.

CEF10: (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.1.1. CEF10)

Pflege von Mädesüß-Hochstaudenfluren zur Lebensraumverbesserung für Ameisenbläulinge.

Erstpflege: Entkusselung und Erstmahd der Fläche einschließlich Mähgutabfuhr. Die Gehölzbestände sind zu erhalten.

Regelmäßige Pflege: Fläche mindestens 1 x pro Jahr mähen. Mahd nach dem 15. September des Jahres. Mähgut von der Fläche abfahren. Mulchen ist unzulässig. Jegliche Düngung und der Einsatz von Spritzmitteln auf der Fläche sind unzulässig.

Durch die Maßnahmen wird eine regelmäßige Pflege der Hochstaudenflur aufgenommen, die zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die Vorkommen der Ameisenbläulinge dient.

CEF11: (Planliche Festsetzungen 13.1. und 13.1.1. CEF11)

Extensive Pflege von Feuchtwiesen zur Lebensraumverbesserung für Ameisenbläulinge.

Verzicht auf jegliche Düngung und Spritzmitteleinsatz. Zweimalige Mahd der Flächen mit Mähgutabfuhr. Die erste Mahd ist vor dem 15. Juni des Jahres durchzuführen, die 2. Mahd nach dem 15. September des Jahres. Mulchen und Beweidung sind nicht zulässig.

Die Maßnahme steht in einem engen Zusammenhang mit der CEF10. Die extensive Bewirtschaftung der Fläche und die festgelegten Schnittzeitpunkte sollen die Nahrungspflanze der Ameisenbläulinge (Großer Wiesenknopf) fördern und dadurch für die lokale Population geeignete Lebensräume stabilisieren und verbessern.

Zusätzliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel

Fledermäuse / Vögel: Pro zu fallendem Höhlenbaum sind im nahen Umfeld fünf Fledermauskästen und fünf Vogelnistkästen verschiedener Typen anzubringen (Textliche Festsetzung 23.2.1.). Durch die Maßnahme werden Beeinträchtigungen von Lebens- und Fortpflanzungsräumen minimiert.

Fledermäuse: Für Gebäudefledermäuse sind an neu zu errichtenden Gebäuden Spaltenquartiere anzubringen (Textliche Festsetzung 23.2.2.). Durch die Maßnahme werden zusätzliche Lebensraumangebote für an Gebäude gebundene Fledermausarten geschaffen.

4.3.4. Ermittlung Anerkennungswert der Ausgleichsflächen

Die Anrechnung der Maßnahmen als Kompensation für unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft erfolgt auf Basis der Kriterien- und Bewertungsliste für Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (Reg. v. Niederbayern, Stand 12/1999). Bei der Bewertung des ökologischen Aufwertungspotenziales wird der Ausgangszustand der vorhandenen Flächen herangezogen. In Abhängigkeit des Maßnahmenumfangs und der Differenziertheit der entstehenden Strukturen lassen sich verschiedene Zuordnungen ableiten. Diese sind im Lageplan B 1.8 Ausgleichsflächen – Anerkennungsfaktoren dargestellt.

Flächige Maßnahmen				
Ausgangszustand	Fläche	Zielzustand	Faktor	Kompensationsfläche
Fichtenforst, artenarm, strukturarm, nicht standortgemäß, Laubanteil < 5 %	32.613 m²	Standortgemäße, artenreiche Mischwälder; Innere Waldränder mit Gras-, Kraut- und Staudensäumen, standortgemäße gewässerbegleitende Waldbestände, trocken-warme Sukzessionsflächen im Umfeld von Felsbildungen; Kleingewässer mit offenen Waldlichtungen; stehendes und liegendes Totholz; Vollständiger Nutzungsverzicht.	2,30	75.010 m²
Fichtenforst, artenarm, strukturarm, nicht standortgemäß, Laubanteil > 5 % - 15 %	11.085 m²	Standortgemäße, artenreiche Mischwälder; Innere Waldränder mit Gras-, Kraut- und Staudensäumen, standortgemäße gewässerbegleitende Waldbestände, stehendes und liegendes Totholz; Vollständiger Nutzungsverzicht.	1,70	18.845 m²
Fichtenforst, artenarm, strukturarm, nicht standortgemäß, Laubanteil > 15 % - 50 %	2.842 m²	Standortgemäße, artenreiche Mischwälder; Innere Waldränder mit Gras-, Kraut- und Staudensäumen, standortgemäße gewässerbegleitende Waldbestände, stehendes und liegendes Totholz; Vollständiger Nutzungsverzicht.	1,00	2.842 m²
Punktuelle Maßnahmen				
Ausgangszustand	Fläche	Zielzustand	Faktor	Kompensationsfläche
Verrohrung Dießenbach mit Sohlabsturz > 1 m	30 m x 5 m = 150 m²	Biologisch durchgängiges Gewässer. Ersatz Verrohrung durch größeren Durchmesser, Abbau des Sohlabsturzes über eine Sohlgleite	3,00	450,0 m²
Verrohrung Dießenbach mit Betonabdeckung quer zum Bach	30 m x 5 m = 150 m²	Biologisch durchgängiges Gewässer. Ersatz Verrohrung durch größeren Durchmesser, Abbau des	3,00	450,0 m²

		Sohlabsturzes über eine Sohlgleite		
Baufälliger Stauweiher mit Querbauwerk aus Beton, Mönch und Sohlabsturz > 30 cm	ca. 50 m ²	Biologisch durchgängiges Gewässer. Abbruch der baulichen Anlagen. Beseitigung. Renaturierung Dießenbach;	3,00	150,0 m ²
SUMME Kompensationsfläche gesamt				97.747 m²

Durch die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Maßnahmen können Kompensationsflächen im Umfang von 97.747 m² bereitgestellt werden.

Der ermittelte gesamte Ausgleichsflächenbedarf für das Vorhaben beträgt 79.990 m². Es ist somit sichergestellt, dass der durch das Vorhaben entstehende Kompensationsbedarf geleistet werden kann. Kompensationsflächen, die rechtlich durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, verbleiben als „Ökokonto“-Guthaben.

Die Flächen befinden sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass ein rechtlicher Zugriff auf die Flächen sichergestellt werden kann.

5.0. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung konnten für alle Schutzgüter die zur Beurteilung der wesentlichen Umweltauswirkungen erforderlichen Grundlagen und Informationen herangezogen werden.

Nach gegenwärtigem Stand sind keine Sachverhalte erkennbar, die aufgrund fehlender Informationen zu wesentliche Änderung in der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können.

6.0. MONITORING

Nachfolgend werden Hinweise für Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden sollen, um die Erreichung der Umweltziele zu prüfen.

Grünordnerische Maßnahmen:

Die Funktionsfähigkeit und zielgemäße Entwicklung der vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen ist etwa 5 Jahre nach Pflanzung erstmals zu prüfen. Wesentlich ist die Erreichung der vorgesehenen Ziele zur Einbindung in das Orts – und Landschaftsbild sowie – wo erforderlich - eine geschlossene Heckenstruktur. Danach sollte alle etwa 5 Jahre die Wirksamkeit der Eingrünung bis zum Ablauf der voraussichtlichen Entwicklungszeit von 15 Jahren geprüft werden.

Gewässer

Die Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Dießenbaches ist regelmäßig jährlich zu prüfen. Besonderes Augenmerk ist auf die Bereich zu legen, die durch Brücken oder Stege gequert werden.

Niederschlagswasserbehandlung

Die zielgemäße Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Versickerungsflächen und der Flächen für Regenrückhaltungen ist nach Errichtung in Abständen von 5 Jahren zu prüfen.

7.0. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung eines in die Landschaft eingebundenen Freizeitparks für Familien östlich von Neukirchen, Landkreis Straubing-Bogen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 25 ha und umfasst die Verkehrsanlagen, Parkplätze, Freizeiteinrichtungen mit Sport- und Spielangeboten sowie mit Fahrgeschäften.

Das Vorhaben dient der Erweiterung und Ergänzung des touristischen Angebotes in der Gemeinde Neukirchen sowie als überörtliches Freizeitangebot in der Tourismusregion Sankt Englmar.

Die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden auf die Schutzgüter bezogen in einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (suP) dargestellt und bewertet. Erkennbare Umweltauswirkungen konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Für die Schutzgüter Mensch, Erholung und Kulturgüter sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenarten würde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Auf Basis der Ergebnisse wurden in der Plankonzeption umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Artengruppen festgesetzt. Für unvermeidbare Auswirkungen wurden Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des nördlichen Dießenbachtals festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen kann durch gezielte Maßnahmen des speziellen Artenschutzes sichergestellt werden, dass geeignete Lebensräume bereitgestellt werden können. Die artenschutzrechtlichen Belange werden soweit berücksichtigt, dass mit keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen ist, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens im Landschaftsraum östlich von Neukirchen wird es zu einer unvermeidbaren Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen und Schonung ökologisch wertvoller Flächen können wesentliche Umweltbelastungen durch die Art der Plankonzeption und die Anordnung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche verringert werden. Weitere im Bebauungsplan verbindlich verankerte Maßnahmen begrenzen die zulässige Bebauungsdichte, stellen eine regional typische Baugestaltung von

Gebäuden sicher und ermöglichen durch umfangreiche grünordnerische Maßnahmen eine landschaftsgerechte Neugestaltung durch Eingrünung und innere Durchgrünung der Anlage.

In den landschaftlich prägenden Hangflächen des Urberberges werden die baulichen Entwicklungen stark beschränkt, um Eingriffe in den Waldbestand an den steilen Hängen zu minimieren und eine erhebliche Fernwirkung mit nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Die abschirmende Kulissenwirkung der Waldflächen wird vor allem in Richtung des Hauptortes Neukirchen in größtmöglichem Umfang erhalten.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können zum Teil innerhalb des Plangebietes durch die Aufwertung ökologisch beeinträchtigter Feuchtfelder, die Renaturierung des Dießenbachs und die Anlage eines Waldmantels mit Steinriegeln ausgeglichen werden. Weitere bestehende Ausgleichserfordernisse werden in einem zusammenhängenden Waldgebiet im nördlichen Dießenbachtal umgesetzt.

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die vorhersehbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung für die jeweiligen Schutzgüter auf ein Maß reduziert werden können, das unter Berücksichtigung der Ziele des Vorhabens zu keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder zu nachhaltigen Landschaftsschäden führt.